

Vorlesung „Sakramentenrecht (außer Eherecht)“

(Stand: September 2014)

§ 1 – Einführung	1
A. Inhalt der Vorlesung	1
B. Sakramente	1
C. Sakramentenrecht	3
§ 2 – Allgemeine Bestimmungen über die Sakramente	8
A. Bestimmungen über die beteiligten Personen	8
B. Bestimmungen über die Art und Weise, die Sakramente zu feiern	13
C. Gebühren	15
D. Übertragung von gottesdienstlichen Feiern in den Medien	15
§ 3 – Taufe	16
A. Rechtsquellen	16
B. Theologische Beschreibung der Taufe	18
C. Zur Gültigkeit der Taufe erforderliche Elemente	18
D. Vor der Taufe	19
E. Feier der Taufe	25
F. Nach der Taufe	28
G. Interrituale Fragen	29
H. Interkonfessionelle Fragen	30
§ 4 – Konversion	32
A. Vorbemerkungen	32
B. Rechtsquellen	33
C. Vor der Aufnahme	34
D. Feier der Aufnahme	36
E. Nach der Aufnahme	36
F. Interrituale Fragen	37
G. Übertritt von geistlichen Amtsträgern	37
§ 5 – Firmung	37
A. Rechtsquellen	37
B. Theologische Beschreibung der Firmung	38
C. Unterschiede zwischen Ost- und Westkirche	38
D. Zur Gültigkeit der Firmung erforderliche Elemente	39
E. Zeitpunkt der Firmung	42
F. Vor der Firmung	43
G. Feier der Firmung	44
H. Nach der Firmung	45
I. Interrituale Fragen	45
J. Interkonfessionelle Fragen	46
§ 6 – Eucharistie	46
A. Rechtsquellen (außer zum Thema „Messstipendium“)	46
B. Theologische Beschreibung der Eucharistie	49
C. Zur Gültigkeit der Eucharistie erforderliche Elemente	49
D. Zelebrant und Zelebration	50
E. Teilnahme an der Eucharistiefeier	52
F. Dienste und Aufgaben von Laien bei der Eucharistiefeier	52
G. Ort und Form der Feier	54

H. Kommunion.....	56
I. Aufbewahrung und Verehrung der Eucharistie.....	61
J. Interritueller Fragen.....	62
K. Interkonfessionelle Fragen.....	63
L. Applikation und Messstipendium.....	66
M. Andere Gottesdienste anstelle der Eucharistiefeier.....	70
§ 7 – Das Bußsakrament.....	75
A. Rechtsquellen.....	75
B. Theologische Beschreibung des Bußsakraments.....	75
C. Zur Gültigkeit erforderliche Elemente.....	75
D. Bereitschaft zur Spendung des Bußsakraments.....	77
E. Empfang des Bußsakraments.....	77
F. Feier des Bußsakraments.....	78
G. Das Beichtgeheimnis.....	80
H. Besondere Vollmachten des Beichtvaters.....	81
I. Interritueller Fragen.....	84
J. Interkonfessionelle Fragen u. ä.....	84
K. Ablässe.....	84
§ 8 – Rekonziliation nach Kirchnaustritt.....	86
A. Der Kirchnaustritt und seine Folgen.....	86
B. Rekonziliation.....	88
2. In Deutschland.....	88
§ 9 – Krankensalbung.....	90
A. Rechtsquellen.....	91
B. Theologische Beschreibung.....	91
C. Zur Gültigkeit erforderliche Elemente.....	91
D. Spender.....	92
E. Empfänger.....	92
F. Feier der Krankensalbung.....	93
G. Interritueller Fragen.....	94
H. Interkonfessionelle Fragen.....	94
§ 10 – Weihe.....	95
A. Rechtsquellen.....	95
B. Theologische Beschreibung.....	96
C. Weihestufen.....	96
D. Zur Gültigkeit erforderliche Elemente.....	97
E. Eignung, Ausbildung und Vorbereitung des Empfängers sowie sonstige Voraussetzungen für die Weihe.....	98
F. Feier des Weihesakraments.....	101
G. Nach der Feier.....	102
H. Interritueller Fragen.....	102
I. Interkonfessionelle Fragen.....	103
§ 11 – Sonstige gottesdienstliche Handlungen.....	103
A. Sakramentalien.....	104
B. Die Stundenliturgie.....	106
C. Das kirchliche Begräbnis.....	106
D. Verehrung der Heiligen, der Bilder und Reliquien.....	108
E. Gelübde und Eid.....	108
§ 12 – Heilige Orte und Zeiten.....	109
A. Heilige Orte.....	109
B. Heilige Zeiten.....	118

§ 1 – Einführung

A. Inhalt der Vorlesung

- Es geht in dieser Vorlesung um die Sakramente der Taufe, Firmung, Eucharistie, Buße, Krankensalbung und Weihe.
 - Für das Sakrament der Ehe gibt es eine eigene Lehrveranstaltung.
- Im Zusammenhang mit den Initiationssakramenten (Taufe, Firmung, Eucharistie) wird auch der Übertritt zur katholischen Kirche (Konversion) behandelt, im Zusammenhang mit dem Bußsakrament auch der „Wiedereintritt“ Ausgetretener („Rekonziliation“).
- Am Ende der Vorlesung werden auch einige andere Themen aus Buch IV des CIC behandelt, nämlich „Sonstige gottesdienstliche Handlungen“ und „Heilige Orte und Zeiten“.

B. Sakramente

1. Was sind Sakramente?

- Eine theologische Beschreibung der Sakramente wird in c. 840 versucht:
 - Sie sind von Jesus Christus eingesetzt.
 - Sie sind der Kirche anvertraut.
 - Sie sind zugleich Handlungen Christi und Handlungen der Kirche (also „Liturgie“: c. 834)
 - Sie sind (wahrnehmbare) Zeichen.
 - Zu ihren Zielen gehört:
 - den Glauben auszudrücken und zu bestärken
 - Gott zu verehren
 - die Menschen zu heiligen
 - die kirchliche *Communio* herbeizuführen, zu stärken und darzustellen
- Die Sakramente sind die wichtigste Art und Weise, wie die Kirche ihr *munus sanctificandi* (= ihren Heiligungsdienst) ausübt.

2. Unterschiedlichkeit der Sakramente

- Bei der Verwendung des Oberbegriffs „Sakramente“ sollte man nicht übersehen, wie unterschiedlich die einzelnen damit bezeichneten Vollzüge sind:
 - Zielsetzung der Sakramente:
 - Eines der Sakramente, nämlich die Taufe, beinhaltet den Eintritt in die Kirche, wird also nur Ungetauften gespendet. Die anderen Sakramente dürfen nur Getauften gespendet werden (siehe c. 842 § 1).

- Zur vollen Eingliederung in die Kirche gehören drei Sakramente, die deswegen auch „Initiationssakramente“ genannt werden (Taufe, Firmung, [erstmaliger Empfang der] Eucharistie: c. 842 § 2). Die übrigen Sakramente haben andere Funktionen.
- Bei zwei Sakramenten geht es um die Übernahme eines bestimmten Lebensstandes innerhalb der Kirche (Weihesakrament, Ehe); bei den übrigen Sakramenten ist das nicht der Fall – es sei denn, man wollte auch von der Taufe sagen, dass man dadurch in den grundlegenden Lebensstand eines Christen eintritt.
- Ursprung des sakramentalen Zeichens:
 - Beim Ehesakrament besteht die Besonderheit, dass es das Zeichen dieses Sakraments bereits in der Schöpfungsordnung gibt (sogenannte „Naturehe“ zwischen Ungetauften oder zwischen einem Getauften und einem Ungetauften). Deswegen formuliert c. 1055 § 1, Christus habe die Ehe zur Würde eines Sakraments „erhoben“.
 - Bei den anderen sechs Sakramenten hat die betreffende Handlung an sich – in der Schöpfungsordnung – keine solche Zeichenfunktion.
- Wiederholbarkeit und Auflösbarkeit
 - Drei Sakramente sind unwiederholbar (Taufe, Firmung, Weihesakrament). Man sagt, sie drücken ein „unauslöschliches Prägema“ (*character indelebilis*) ein (c. 845 § 1). Die übrigen vier Sakramente können von ein und derselben Person mehrmals empfangen werden (Eucharistie, Buße, Krankensalbung, Ehe).
 - Während die übrigen Sakramente in keiner Weise „rückgängig gemacht“ werden können, kann das Ehesakrament unter besonderen Umständen (nämlich im Falle einer nicht vollzogenen Ehe, c. 1142) wieder aufgelöst werden.
- Spender / Empfänger
 - Die Sakramente unterscheiden sich danach, welche Art von kirchlicher Gewalt benötigt wird, um sie zu feiern:
 - Für die Feier von fünf Sakramenten ist Weihegewalt erforderlich (Firmung, Eucharistie, Buße, Krankensalbung, Weihesakrament).
 - ◆ Für die Feier von zweien dieser Sakramente (Firmung, Buße) ist zusätzlich eine besondere Befugnis (*facultas*) erforderlich. Während Bischöfe diese Befugnis durch ihre Weihe erhalten, ist bei Priestern eine besondere Verleihung erforderlich.
 - Für die Feier der Taufe und der Eheschließung ist keine besondere Gewalt erforderlich.
 - Bei der Eucharistie besteht die Besonderheit, dass Feier und Spendung des Sakraments zwei verschiedene Handlungen darstellen. Sie gehören zwar zusammen, lassen sich aber doch unterscheiden. Bei den anderen sechs Sakramenten sind Feier und Spendung identisch: Sie werden gerade dadurch gefeiert, dass sie gespendet werden.
 - Die Eucharistie ist das einzige Sakrament, das jemand sich selber spenden kann.
 - Bei der Ehe besteht die Besonderheit, dass sich zwei Personen gegenseitig dieses Sakrament spenden.
- Stufung:

- Beim Weihesakrament besteht die Besonderheit, dass es verschiedene Stufen hat (Weihe zum Diakon, Presbyter und Bischof).
- Von einer gewissen Stufung kann man auch bei der Ehe sprechen, insofern sich Eheschließung und Vollzug der Ehe unterscheiden lassen.
- Bei den übrigen fünf Sakramenten gibt es keine Stufung.
- Angesichts all dieser Unterschiede muss man mit allgemeinen Aussagen über die Sakramente vorsichtig sein. Sonst kann es leicht passieren, dass eine allgemeine Aussage nicht wirklich auf alle Sakramente passt.

C. Sakramentenrecht

1. Die verschiedenen Dimensionen der Sakramente

- Die Sakramente sind Gegenstand verschiedener theologischer Disziplinen, insbesondere der Dogmatik, der Liturgiewissenschaft, der Pastoraltheologie und des Kirchenrechts.
- Es ist wichtig, dass die verschiedenen mit Sakramenten befassten Disziplinen miteinander im Gespräch stehen. Das kann aber nicht heißen, dass im Rahmen dieser (kirchenrechtlichen) Vorlesung alles wiederholt werden müsste, was von Seiten der anderen Disziplinen über die Sakramente zu sagen ist.

2. Ursprung des Sakramentenrechts

- Das Sakramentenrecht ist nicht etwas nachträglich zu den Sakramenten Hinzugefügtes, sondern von Anfang an mit ihnen verbunden. Denn alle Sakramente haben von ihrem Wesen her auch eine rechtliche Dimension.
- Erste Spuren davon finden sich bereits im Neuen Testament, z. B.:
 - *Taufe*: Apg 8,36-38: „Als sie weiterzogen, kamen sie zu einer Wasserstelle. Da sagte der Kämmerer: Hier ist Wasser. Was steht meiner Taufe noch im Weg? [Da sagte Philippus zu ihm: Wenn du aus ganzem Herzen glaubst, ist es möglich. Er antwortete: Ich glaube, dass Jesus Christus der Sohn Gottes ist.] Er ließ den Wagen halten, und beide, Philippus und der Kämmerer, stiegen in das Wasser hinab, und er taufte ihn.“
 - Es gibt also bestimmte Voraussetzungen für den Empfang der Taufe.
 - *Eucharistie*: 1 Kor 11,23: „Denn ich habe vom Herrn empfangen, was ich euch dann überliefert habe: Jesus, der Herr, nahm in der Nacht, in der er ausgeliefert wurde, Brot ...“
 - Paulus fühlt sich offenbar verpflichtet, die Anweisungen zur Feier der Eucharistie so weiterzugeben, wie er sie selbst empfangen hat. Es wäre nicht zulässig, an diesen Anweisungen etwas zu ändern.
 - *Firmung*: Apg 8,18-21: „Als Simon [der Zauberer] sah, dass durch die Handauflegung der Apostel der Geist verliehen wurde, brachte er ihnen Geld, und sagte: Gebt auch mir diese Macht, damit jeder, dem ich die Hände auflege, den Heiligen Geist empfängt. Petrus aber sagte zu ihm: Dein Silber fahre mit dir ins Verderben, wenn

du meinst, die Gabe Gottes lasse sich für Geld kaufen. Du hast weder einen Anteil daran noch ein Recht darauf, denn dein Herz ist nicht aufrichtig vor Gott.“

- Die nach dieser Stelle so bezeichnete „Simonie“ ist also ein Hindernis für den Empfang von Sakramenten.

3. Ziele des Sakramentenrechts

- Da die Sakramente von Jesus Christus eingesetzt sind, kann die Kirche über die Feier der Sakramente nicht nach freiem Ermessen verfügen. Vielmehr hat sie sich an das zu halten, was ihr unverfügbar vorgegeben ist. Ein wichtiges Ziel des Sakramentenrechts besteht daher darin, zu klären, welches die unverfügbaren Wesenselemente der Sakramente sind. Dabei geht es um Fragen des Glaubens; es handelt sich also um eine Fragestellung, bei der sich das Kirchenrecht mit der Dogmatik überschneidet.
- Darüber hinaus enthält das Sakramentenrecht vielerlei weitere Vorschriften, die sich nicht direkt auf das Wesen der Sakramente beziehen. Ziele solcher Vorschriften sind unter anderem:
 - die Gültigkeit der Feier durch Vorsichtsmaßnahmen sicherzustellen;
 - ganz allgemein die Feier und den Empfang der Sakramente zu fördern;
 - die geistliche Fruchtbarkeit der Feier und des Empfangs der Sakramente zu fördern, insbesondere durch eine angemessene Vorbereitung auf den Empfang der Sakramente;
 - das Bewusstsein für den Wesenszusammenhang zwischen Kirche und Sakramenten zu fördern;
 - innerhalb der gesamten Kirche eine gewisse äußere Einheitlichkeit bei der Feier der Sakramente sicherzustellen, um die Einheit der Kirche zu schützen und zu fördern;
 - die Feier und Spendung der Sakramente für spätere Nachforschungen zu dokumentieren.

4. Aspekte der Sakramente, die einer rechtlichen Ordnung zugänglich sind

- Die Feier eines Sakraments stellt zugleich menschliches und göttliches Handeln dar (vgl. c. 840). Wenn sich diese Übereinstimmung von menschlichem und göttlichem Handeln ereignet, spricht man davon, dass das Sakrament „gültig“ ist.
- Insofern es bei Sakramenten um ein menschliches Handeln geht, bei dem sich die Frage der Gültigkeit stellt, kann man auch auf die Sakramente anwenden, was in c. 124 § 1 über die verschiedenen Elemente gültigkeitsrelevanten Handelns gesagt ist. C. 124 § 1 unterscheidet dabei vier Aspekte:
 - (1) die handelnde(n) Person(en)
 - (2) die Wesensbestandteile der Handlung
 - (3) Rechtsförmlichkeiten (*sollemnia*)
 - (4) (sonstige) Rechtserfordernisse (*requisita iure imposita*)
- Dementsprechend lassen sich verschiedene Aspekte der Sakramente unterscheiden, die einer rechtlichen Ordnung zugänglich sind:
 - (1) die nötigen **Eigenschaften der handelnden Personen**

- Dabei geht es im Allgemeinen um den „Spender“ und den „Empfänger“ des Sakraments.
 - Bei der Eucharistie sind ggf. drei Personen bzw. Rollen zu unterscheiden: der zelebrierende Priester, der Kommunionsspender und der Empfänger.
- Die erforderlichen Eigenschaften der Personen kann man danach unterscheiden, ob sie zur Gültigkeit oder nur zur Rechtmäßigkeit vorgeschrieben sind.
- (2) die **Wesensbestandteile der Handlung**
 - Unter dem Einfluss der aristotelischen Metaphysik unterschied man dabei herkömmlich zwischen „Materie“ und „Form“ des Sakraments. Der CIC verwendet diese Sichtweise – mit Ausnahme von c. 869 § 2 – nicht mehr.
 - Die Wesensbestandteile der Handlung sind immer zur Gültigkeit der Feier des Sakraments erforderlich.
 - Das betrifft im Falle der Eucharistie deren Feier. Bei Spendung und Empfang der Eucharistie stellt sich hingegen nicht die Frage der Gültigkeit, sondern nur der Rechtmäßigkeit.
- (3) **Rechtsförmlichkeiten**
 - Die Rechtsförmlichkeiten im engeren Sinn betreffen die Art und Weise, wie der entscheidende sakramentale Vollzug zu geschehen hat.
 - Dabei kann es um Vorschriften über die Gültigkeit gehen, z. B. die kanonische Eheschließungsform (c. 1108).
 - Es können aber auch Rechtsförmlichkeiten bestehen, deren Einhaltung nur zur Rechtmäßigkeit erforderlich ist, z. B. die Bestimmung, dass die Taufe durch Untertauchen oder Übergießen (nicht aber durch Besprengen) zu spenden ist (c. 854).
 - Zu den Rechtsförmlichkeiten im weiteren Sinn gehören alle Vorschriften über den Ablauf des Gottesdienstes, innerhalb dessen die Sakramentspendung erfolgt. Bei diesen Vorschriften geht es nicht um die Gültigkeit, sondern nur um die Rechtmäßigkeit.
 - Zu den Rechtsförmlichkeiten im weiteren Sinn kann man auch die Bestimmungen über Ort und Zeit der Feier des Sakraments zählen.
- (4) **Rechtserfordernisse**
 - Der Ausdruck „Rechtserfordernisse“ meint alle übrigen rechtlich verlangten Elemente, d. h. solche Elemente, die sich nicht in eine der drei zuvor genannten Kategorien einordnen lassen.
 - Beispiele:
 - die unter bestimmten Umständen erforderlichen besonderen Erlaubnisse kirchlicher Autoritäten
 - die Zustimmung der Ehefrau für die Weihe eines verheirateten Mannes zum Ständigen Diakon (c. 1031 § 2)
- Außerdem enthält das Sakramentenrecht auch einige Bestimmungen, denen es nicht direkt darum geht, die Feier bzw. Spendung des betreffenden Sakraments zu ordnen, sondern die vorher oder nachher zu beachten sind.
 - Beispiele:
 - Vorschriften über die allgemeine Vorbereitung der Gläubigen auf die Sakramente.

- Vorschriften über die Registrierung von Sakramentspendungen in den Kirchenbüchern.
- Was vom göttlichen Recht her für die Feier eines Sakraments verlangt ist, betrifft stets deren **Gültigkeit**. Demgegenüber können Vorschriften des rein kirchlichen Rechts entweder die Gültigkeit oder auch nur die Rechtmäßigkeit der Feier betreffen.

5. Von wem stammt das Sakramentenrecht?

- Aus der dogmatischen Aussage, dass die Sakramente von **Jesus Christus** eingesetzt sind, ergibt sich, dass die zentralen sakramentenrechtlichen Bestimmungen dem *ius divinum* angehören und daher in ihrem Kern menschlicher Gestaltung entzogen sind.
 - Das betrifft die Frage der Wesensbestandteile der Sakramente und der nötigen Weihegewalt auf Seiten des Feiernden.
- Aussagen über Fragen der Gültigkeit sind nach c. 841 der **höchsten kirchlichen Autorität** vorbehalten.
 - Der Ausdruck „höchste kirchliche Autorität“ umfasst einerseits den Papst (allein), andererseits das Bischofskollegium (zu dem der Papst dazugehört und das nicht ohne den Papst handeln kann).
 - Bei den Fragen der Gültigkeit geht es um zweierlei:
 - einerseits um die Beurteilung der Frage, was kraft *göttlichen Rechts* zur Gültigkeit der Feier eines Sakraments erforderlich ist
 - Äußerungen darüber sind also dem Lehramt des Papstes bzw. des Bischofskollegiums vorbehalten, sei es, dass sie von ihrem unfehlbaren Lehramt (c. 750) oder von ihrem einfachen („authentischen“) Lehramt Gebrauch machen (c. 752).
 - ◆ Beispiel: die Festlegungen Pius XII. zur Frage, welche Handlungen die Spendung des Weihesakraments ausmachen
 - andererseits um Festlegungen darüber, was kraft *rein kirchlichen Rechts* zur Gültigkeit der Feier eines Sakraments gefordert wird
 - ◆ Beispiel: die Verpflichtung auf eine kanonische Eheschließungsform (c. 1108)
- Für den gesamten Gottesdienst, in dem ein Sakrament gefeiert wird, sind die dafür vorgesehenen liturgischen Bücher zu beachten (c. 846 § 1). Die Veröffentlichung dieser Bücher (in der Originalsprache) kommt nach c. 838 § 2 dem **Apostolischen Stuhl** zu.
 - Der Ausdruck „Apostolischer Stuhl“ bezeichnet sowohl den Papst persönlich als auch die verschiedenen Behörden der Römischen Kurie (c. 361). Näherhin liegt die Zuständigkeit für die Zulassung der Originalausgaben liturgischer Bücher bei der „Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung“ (AK *Pastor Bonus*, Art. 62-63).
- Die Zuständigkeit für die Veröffentlichung von Übersetzungen der liturgischen Bücher in die jeweilige Landessprache liegt bei der **Bischofskonferenz** (c. 838 § 3). Die Übersetzungen bedürfen der Überprüfung (*recognitio*) durch den Apostolischen Stuhl (c. 838 § 3).

- Nähere Bestimmungen über die Anfertigung der Übersetzungen finden sich in: Gottesdienstkongregation, Instruktion *Liturgiam authenticam*, von 2001.
- In einigen Fragen hat die Bischofskonferenz weitergehende Vollmachten.
 - Z. B. kann sie für ihr Gebiet einen eigenen Eheschließungsritus erstellen, der auf die Gebräuche der betreffenden Gebiete und Völker eingeht (c. 1120).
- Insgesamt kann man angesichts all dessen sagen, dass das Sakramentenrecht größtenteils weltweit einheitlich ist. Das ist sinnvoll, weil eben die Sakramente für die gesamte Kirche dieselben sind. Für die Gesetzgebung der Bischofskonferenz und erst recht für die Gesetzgebung des einzelnen **Diözesanbischofs** bleibt in Anbetracht dessen nur relativ wenig Gestaltungsspielraum.

6. Wo findet man das Sakramentenrecht?

- Man kann vier Arten von „Fundstellen“ unterscheiden:
 - (1) Die Bestimmungen des *ius divinum* findet man **in der göttlichen Offenbarung** (in der Heiligen Schrift und in der Tradition), so wie sie vom kirchlichen Lehramt ausgelegt wird. (Beim Sakrament der Ehe besteht die Besonderheit, dass auch Normen des *ius divinum naturale* von Bedeutung sind, die also bereits mit der menschlichen **Natur** gegeben sind.)
 - (2) Was die von der Kirche ausformulierten Bestimmungen angeht, findet man die grundlegenden Bestimmungen **im CIC, näherhin in Buch IV** („Heiligungsdienst der Kirche“ = *De Ecclesiae munere sanctificandi*), und dort in Teil I (die in dieser Vorlesung behandelten sechs Sakramente in cc. 840-1054; die Ehe in cc. 1055-1165).
 - (3) Die näheren Einzelheiten findet man **in den liturgischen Büchern** (z. B. „Die Feier der Kindertaufe“, „Messbuch“, usw.), und zwar:
 - in den Einleitungen zu Beginn der liturgischen Bücher,
 - in den – üblicherweise rot gedruckten (und deswegen als „Rubriken“ bezeichneten) – Anweisungen im Hauptteil der liturgischen Bücher,
 - und in den eigentlichen liturgischen Texten (Gebeten, Lesungen usw.).
 - (4) Normen zu bestimmten Detailfragen findet man darüber hinaus **in einzelnen Gesetzen** des Papstes, des Apostolischen Stuhls, der Bischofskonferenzen und der einzelnen Bischöfe.
- Bei allen diesen voranstehend genannten Normen handelt es sich um „liturgische Gesetze“ (*leges liturgicae*, c. 2). Das bedeutet, auch die in den liturgischen Büchern enthaltenen Normen üben eine wirkliche Verpflichtungskraft aus.
- Im Großen und Ganzen kann man sagen, dass sich die wichtigeren Bestimmungen im CIC selbst finden, während die Einzelheiten der jeweiligen Gottesdienste den liturgischen Büchern überlassen bleiben.
- Auf die einzelnen Bestimmungen in den liturgischen Büchern über den Ablauf der Feiern geht diese Vorlesung im Allgemeinen nicht ein; das ist eher Aufgabe der Lehrveranstaltungen im Fach Liturgiewissenschaft.

§ 2 – Allgemeine Bestimmungen über die Sakramente

Sowohl am Anfang von Buch IV des CIC als auch an anderen Stellen des CIC und auch außerhalb des CIC gibt es einige Bestimmungen, die sich nicht nur auf einzelne, sondern auf mehrere oder alle Sakramente zugleich beziehen:

A. Bestimmungen über die beteiligten Personen

1. Überblick

- Im Hinblick auf die Voraussetzungen auf Seiten dessen, der ein Sakrament feiert (bzw. der Feier vorsteht), lassen sich drei Aspekte unterscheiden:
 - (1) der Besitz der nötigen Weihegewalt
 - Weihegewalt ist für die Feier aller Sakramente mit Ausnahme von Taufe und Ehe erforderlich.
 - Wer nicht über die nötige Weihegewalt verfügt und dennoch so tut, als würde er ein Sakrament feiern, macht sich strafbar (cc. 1378-1379).
 - Außerdem zieht er sich eine Irregularität zu, d. h. er darf nicht das Weihesakrament empfangen (c. 1041, 6°) bzw. bereits empfangene Stufen des Weihesakraments nicht ausüben (c. 1044 § 1, 3°).
 - (2) die Absicht (= Intention), das Sakrament zu feiern
 - Im Falle eines von außen her ausgeübten Zwangs, dem der Betreffende unmöglich widerstehen kann (c. 125 § 1), kommt keine gültige Feier des Sakraments zustande.
 - Dieselbe Folge tritt auch dann ein, wenn jemand aus anderen Gründen nicht die Intention hat, das Sakrament zu feiern.
 - (3) die Freiheit von rechtlichen Hindernissen
 - Siehe dazu die weiter unten erläuterten Bestimmungen
 - zur „*communicatio in sacris*“,
 - zu Irregularitäten und Hindernissen für die Ausübung der Weihen
 - und zum Strafrecht.
- Auf Seiten des Empfängers nennt c. 843 § 1 drei Voraussetzungen, bei deren Vorliegen er einen Anspruch hat, dass ihm das Sakrament gespendet wird (vgl. auch c. 213):
 - (1) eine „gelegene Bitte“
 - „gelegene“: z. B. zu einer angemessenen Tageszeit usw. (falls es sich nicht um einen Notfall handelt)
 - Die Bitte um das Sakrament setzt die (freiwillige) Absicht (= Intention) voraus, das Sakrament zu empfangen.
 - Die Bitte eines Kindes um Empfang des Sakraments kann dabei ggf. durch seine Eltern (bzw. Erziehungsberechtigten) ersetzt werden.
 - Die nötige Mindestintention ist jedenfalls nicht gegeben, wenn sich der Empfänger innerlich gegen den Empfang des Sakraments sperrt. Zu dieser Art von „Sperre“ (lat. *obex*) siehe: Konzil von Trient, Canones über die Sakramente, can. 6 (= DenzH 1606).

- Bei denen, die über Vernunftgebrauch verfügen, ist darüber hinaus auch – in einem dem jeweiligen Sakrament entsprechenden Maß – eine positive, auf den Empfang des Sakramentes gerichtete Intention erforderlich.
- (2) die rechte Disposition
 - An der rechten Disposition fehlt es z. B. jemandem, der im Bewusstsein einer noch nicht vergebenen schweren Sünde die Kommunion empfangen möchte (c. 916). Näheres zur Frage der rechten Disposition bei der Behandlung der einzelnen Sakramente.
- (3) das Freisein von rechtlichen Hindernissen
 - Dabei geht es teils um Hindernisse, die bei mehreren oder allen Sakramenten bestehen (siehe unten „*communicatio in sacris*“ und Strafrecht).
 - Teils geht es um Hindernisse für den Empfang bestimmter Sakramente (z. B. Weihehindernisse, Ehehindernisse).
- (4) Über diese drei Voraussetzungen hinaus besteht – ohne dass das in c. 843 § 1 erwähnt wäre – bei jenen Sakramenten, durch die man in einen bestimmten kanonischen Lebensstand eintritt (Weihe, Ehe), eine weitere Voraussetzung: Diese Sakramente kann man nur empfangen,
 - wenn man einen Partner gefunden hat, der zur Heirat bereit ist,
 - bzw. wenn man einen Inkardinationsverband (Bistum, Ordensgemeinschaft usw.) gefunden hat, der zur Inkardination bereit ist.

2. *communicatio in sacris*

- Der Ausdruck „*communicatio in sacris*“ (= „Gottesdienstgemeinschaft“) meint eine Teilhabe am liturgischen Gottesdienst, insbesondere den Sakramenten, über Konfessionsgrenzen hinweg.
- Über die *communicatio in sacris* lehrt das Zweite Vatikanum (*Unitatis redintegratio*, Nr. 8):
 - „Hier sind hauptsächlich zwei Prinzipien maßgebend: die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade. Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen.“
- Weil beide Prinzipien zugleich beachtet werden müssen, ergibt sich die Notwendigkeit einer Abwägung zwischen ihnen. Das Ergebnis dieser Abwägung hängt davon ab, um welche Form von *communicatio in sacris* es geht und welche näheren Umstände jeweils vorliegen. Je nachdem kann die Gottesdienstgemeinschaft ausnahmslos verboten, nur in Notfällen erlaubt, mit besonderer Erlaubnis zulässig, generell zulässig oder sogar empfohlen sein.
 - siehe dazu die ausgeteilte Tabelle
- Bestimmungen über die verschiedenen Formen von *communicatio in sacris*:
 - CIC, vor allem c. 844
 - Päpstlicher Rat für die Einheit der Christen, Ökumenischen Direktorium (= ÖD), von 1993
 - DBK, Richtlinien für die ökumenische Praxis, 3., überarbeitete Auflage 1989 (= Arbeitshilfen, Heft 39)

- Dieses Dokument ist nicht rechtsverbindlich.
- Die näheren Bestimmungen über die *communicatio in sacris* werden in dieser Vorlesung bei den einzelnen Sakramenten behandelt, vor allem im Zusammenhang mit dem Kommunionempfang. Hier nur ein kurzer Überblick:
 - Mit Nichtchristen besteht keine Sakramentengemeinschaft:
 - Die Taufe ist die „*ianua sacramentorum*“ (c. 849), die Tür zu den übrigen Sakramenten. → Wer nicht getauft ist, kann (bzw. darf) keines der anderen Sakramente empfangen. Das gilt ausnahmslos (c. 842 § 1).
 - Allerdings darf sich, wer durch die Taufe in die katholische Kirche aufgenommen werden will, im Notfall an irgendeinen anderen Menschen wenden, sogar an einen Ungetauften (c. 861 § 1).
 - Was nichtkatholische Christen angeht, gilt als Grundregel, dass Katholiken Sakramente nur bei katholischen Spendern empfangen dürfen und diese umgekehrt auch nur Katholiken Sakramente spenden dürfen (c. 844 § 1). Die Gemeinschaft in den Sakramenten ist gerade eines der Kriterien dafür, voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche zu stehen. Denn das *vinculum liturgicum* ist eines der „drei Bände“, die die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche ausmachen (c. 205).
 - Im Dienste des geistlichen Wohls der einzelnen sind aber Ausnahmen möglich. In welchem Ausmaß eine solche Sakramentengemeinschaft mit nichtkatholischen Christen möglich ist, hängt davon ab, welcher Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft diese angehören und um welche Sakramente es näherhin geht.
 - Im Verhältnis zu den orientalischen Kirchen (d. h. den orthodoxen und altorientalischen [= vorchalzedonischen] Kirchen) ist die Möglichkeit einer Sakramentengemeinschaft recht weitgehend, weil diese Kirchen die apostolische Sukzession und damit das Weihesakrament und die gültige Feier der übrigen Sakramente bewahrt haben. Im Einzelnen ist eine Sakramentengemeinschaft bei Buße, Eucharistie und Krankensalbung möglich (c. 844 §§ 2-3).
 - Hingegen ist im Verhältnis zu den übrigen nichtkatholischen Christen (Anglikanern, Protestanten) eine Sakramentengemeinschaft nur sehr eingeschränkt möglich (c. 844 § 4).
 - Beim Ehesakrament ist insofern eine Sakramentengemeinschaft möglich, als man mit Erlaubnis der zuständigen Autorität (cc. 1124-1125) eine konfessionsverschiedene Ehe eingehen kann.
 - Bei Firmung und Weihesakrament ist eine Sakramentengemeinschaft mit nichtkatholischen Christen unter keinen Umständen zulässig.
- Wer sich verbotener Gottesdienstgemeinschaft schuldig macht, soll bestraft werden (c. 1365).

3. Irregularitäten und Hindernisse für die Ausübung der Weihen

- Bestimmte Umstände führen dazu, dass ein Kleriker – auch unabhängig vom kirchlichen Strafrecht – seine Weihe nicht ausüben darf. Dabei spricht man von „Irregularitäten“ und „Hindernissen für die Ausübung der Weihen“. Wer wegen einer Irregularität oder eines Hindernisse seine Weihe nicht ausüben darf, dem ist insbesondere die von dieser Weihe abhängige Feier von Sakramenten untersagt.

- Im Einzelnen geht es dabei um Kleriker in den folgenden Situationen (c. 1044 i. V. m. 1041-1042):
 - Geisteskrankheit oder andere schwere psychische Erkrankung
 - Apostasie, Häresie oder Schisma
 - ungültige Eheschließung bzw. unrechtmäßige Weihe eines Verheirateten
 - Mord oder Abtreibung bzw. Mitwirkung daran
 - Selbstverstümmelung, Verstümmelung eines anderen, Selbstmordversuch
 - Vornahme einer Weihehandlung, die Bischöfen bzw. Priestern vorbehalten ist, durch jemand der die betreffende Weihe nicht empfangen hat
 - Vornahme einer Weihehandlung an der man durch eine festgestellte oder verhängte kanonische Strafe gehindert war.
- Die zuständigen kirchlichen Autoritäten können von diesen Irregularitäten bzw. Hindernissen befreien, insbesondere, wenn der betreffende Umstand nicht mehr besteht (cc. 1047-1049).

4. Kirchenstrafen

- Zum Wohl der Kirche als ganzer und auch zum Wohl der einzelnen Gläubigen muss die Kirche in der Lage sein, die Einhaltung moralischer und/oder rechtlicher Normen auch durch die Androhung und ggf. auch die Verhängung von Strafen zu schützen. Kirchenstrafen können allerdings nicht in einem Entzug von Rechten bestehen, die der Betreffende schon unabhängig von seiner Zugehörigkeit in der Kirche besitzt. Anders gesagt: Die Kirche kann, um jemanden zu bestrafen, ihm nur solche Rechte entziehen, die er nur innerhalb des kirchlichen Rechtsbereichs hat.
- Während bei einem kirchlichen Amtsträger als Strafe vor allem der Entzug seines Amtes (oder zumindest ein teilweises Verbot der Amtsausübung) möglich ist, kommt bei gewöhnlichen Gläubigen als Bestrafung realistischweise in erster Linie das Verbot des Sakramentenempfangs in Frage.
- Wegen der Bedeutung der Sakramente für das Heil der Menschen wäre es aber unverantwortbar, jemanden endgültig von den Sakramenten auszuschließen. Ein Ausschluss von den Sakramenten kann deswegen nur solange gerechtfertigt sein, bis der Bestrafte sich bessert; dann muss er wieder zugelassen werden. Der Ausschluss von den Sakramenten dient unter anderem gerade dazu, den Bestraften zu dieser Besserung zu bewegen; man spricht daher im Deutschen von „Beugestrafen“ (lat. *poenae medicinales = censurae*, c. 1312 § 1, 1°).
- Im Einzelnen kennt der CIC drei Beugestrafen.

Kirchenstrafen (cc. 1331-1333)

Strafe	welche Personen können diese Strafe erhalten?	Folge der Bestrafung im Hinblick auf Sakramente	sonstige Folgen
Exkommunikation	alle	Verbot von Spendung und Empfang und allen Diensten bei der Feier	Verlust des Wahlrechts u. a.
Interdikt	alle		---
Suspension	nur Kleriker	Verbot der Spendung	Verbot der Amtsausübung u. a.

- Exkommunikation und Interdikt:
 - Diese Strafen können gegen alle Gläubigen verhängt werden, die die betreffenden Straftaten begehen.
 - Sowohl die Exkommunikation als auch das Interdikt verbieten sowohl den Empfang als auch die Spendung von Sakramenten (cc. 1331 § 1, 2°; 1332).
 - In Todesgefahr wird das Verbot, Sakramente zu empfangen, allerdings ausgesetzt (c. 1352 § 1).
 - Der Unterschied zwischen Exkommunikation und Interdikt besteht darin, dass die Exkommunikation noch weitere Folgen hat, die mit Sakramenten nichts zu tun haben (z. B. Verlust des Wahlrechts; vgl. cc. 1331, 171 § 1, 3°, 316, 996 § 1).
 - Eine Auflistung der einzelnen Straftaten, die zu Exkommunikation bzw. Interdikt führen, findet sich auf dem ausgeteilten Blatt.
 - Der Kirchenaustritt führt nicht notwendigerweise zur Exkommunikation. Aber auch, wenn er nicht zur Exkommunikation führt, stellt er – von Todesgefahr abgesehen – ein Hindernis für den Empfang von Sakramenten dar (DBK, Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt, vom 15.3.2011). Im Einzelnen betrifft das die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung. Eine Eheschließung mit einem nicht ausgetretenen katholischen Partner ist möglich, wenn der Ortsordinarius sie erlaubt.
- Suspension
 - Die Suspension kann nur gegen Kleriker verhängt werden. Der Umfang einer Suspension kann unterschiedlich sein (c. 1333).
 - Ein Kleriker, der sich die Strafe der Suspension als *Tatstrafe* zugezogen hat, darf seine Weihegewalt nicht ausüben (c. 1334 § 2 i. V. m. c. 1333 § 1, 1°). Das heißt vor allem: Er darf keine Sakramente feiern, die Weihegewalt erfordern.
 - ◆ Wenn Gläubige den Suspendierten aber von sich aus um die Spendung eines Sakramentes bitten, wird das Verbot für diesen Fall ausgesetzt (c. 1335).

- Allerdings ist zu bedenken, dass die Straftat, die zur Suspension geführt hat, zugleich auch zu einer Irregularität bzw. einem Hindernis für die Ausübung der Weihe geführt haben kann. Beispiel: Ein Kleriker hat zivil geheiratet. Er ist dadurch suspendiert (c. 1394 § 1). Zugleich hat er sich eine Irregularität zugezogen (c. 1044 § 1, 3° i. V. m. c. 1041, 3°). Diese Irregularität besteht unabhängig von den jeweiligen Umständen, also auch dann, wenn Gläubige von sich aus um die Spendung eines Sakraments bitten.
- Ob die als *Spruchstrafe* verhängte Suspension ebenfalls die Ausübung der Weihegewalt verbietet, hängt davon ab, was im Einzelfall festgelegt ist (c. 1333 § 1, 1°).
- Während die Suspension auf die Besserung des Klerikers hinzielt und insofern als vorübergehende Strafe gedacht ist, kann ein Kleriker bei bestimmten schweren Straftaten auch endgültig aus dem Klerikerstand entlassen werden (*dimissio e statu clericali*, cc. 290, 2°, 1336 § 1, 5°). Der so Entlassene darf seine Weihegewalt unter keinen Umständen mehr ausüben (c. 292); davon ausgenommen ist allein die Erteilung der Absolution an einen Gläubigen, der sich in Todesgefahr befindet (cc. 292, 976).
- Dasselbe gilt auch für einen Kleriker, der durch einen (freiwillig beantragten) Gnadenakt aus dem Klerikerstand ausgeschieden ist („Laisierung“; c. 290, 3°).

B. Bestimmungen über die Art und Weise, die Sakramente zu feiern

1. Überblick

- Wie auch die übrigen liturgischen Handlungen, verlangen die Sakramente ihrer Natur nach eine gemeinsame Feier; sie sollen daher nach Möglichkeit unter zahlreicher und tätiger Beteiligung der Gläubigen gefeiert werden (c. 837 § 2).
- Die Feier der Sakramente hat den betreffenden liturgischen Büchern zu folgen (c. 846 § 1).
 - Ein Verzeichnis der zurzeit geltenden liturgischen Bücher findet sich im „Münsterischen Kommentar zum CIC“ bei c. 846.
 - Dort sind ca. 40 lateinische und ca. 50 deutsche liturgische Bücher aufgezählt (zum Teil nochmals unterteilt in verschiedene Bände für die verschiedenen Teile des Kirchenjahres).
 - Aus der Verpflichtung, die Sakramente nach den liturgischen Büchern zu feiern, folgt, dass die Gläubigen einen Rechtsanspruch darauf haben, dass die Feier sich nach den liturgischen Büchern richtet.¹ Wer den Ablauf der Liturgie vorschriftswidrig verändert, verletzt die anderen Gläubigen in ihren Rechten.
 - Für die einzelnen Teile der Liturgie sehen die liturgischen Bücher ein unterschiedliches Maß an Gestaltungsfreiheit vor:
 - In bestimmten Teilen besteht relativ große Gestaltungsfreiheit (z. B. einführende Worte zu Beginn der Feier, Homilie, Gesänge).

¹ Vgl. Gottesdienstkongregation, Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, Nr. 12.

- In anderen Teilen der Liturgie besteht immerhin eine Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Alternativen (z. B. verschiedene Gebete zur Auswahl, insbesondere auch verschiedene Eucharistische Hochgebete zur Auswahl).
- Bei den zentralen Teilen der Liturgie, vor allem bei den Worten und Handlungen, die die Feier der Sakramente konstituieren, besteht hingegen nahezu keine Gestaltungsfreiheit.
 - Das ist angesichts der Bedeutung der Sakramente für die Einheit der Kirche sicherlich auch sinnvoll so.
- Ritus der Feier (d. h. Ritus der lateinischen Kirche bzw. einer katholischen Ostkirche):
 - Die Sakramente sind nach dem eigenen Ritus des Spenders zu feiern (c. 846 § 2).
 - Das gilt auch dann, wenn er die Sakramente mit einer Gemeinde einer anderen *Ecclesia sui iuris* feiert.
 - Man kann aber vom Apostolischen Stuhl die Erlaubnis erhalten, Sakramente auch in einem fremden Ritus zu feiern („Biritualismus“, c. 674 § 2 CCEO).
 - Andererseits haben die Gläubigen das Recht, den Gottesdienst nach dem eigenen Ritus zu feiern (c. 214).
 - → Wenn in einem bestimmten Gebiet eine größere Zahl von Gläubigen eines dort fremden Ritus lebt, müssen die zuständigen kirchlichen Autoritäten – im Rahmen des Möglichen – für Gottesdienste in deren Ritus Sorge tragen.

2. Ordentliche und außerordentliche Form des römischen Ritus

- Durch das MP *Summorum Pontificum* aus dem Jahre 2007 hat Benedikt XVI. es dem Zelebranten bis zu einem gewissen Grad freigestellt, ob er den liturgischen Büchern der ordentlichen (d. h. nach dem Zweiten Vatikanum reformierten) oder der außerordentlichen (d. h. den liturgischen Büchern nach dem Stand von 1962 folgenden) Form des römischen Ritus folgen will. Die DBK hat dazu im Jahre 2007 Leitlinien für die deutschen Diözesen veröffentlicht (die allerdings, um rechtlich wirksam zu sein, der Inkraftsetzung im jeweiligen Bistum bedürfen).
- Nach dem MP sind eine Reihe von Einschränkungen zu beachten:
 - Die Zelebration in der außerordentlichen Form setzt voraus, dass der Zelebrant dazu geeignet ist (d. h. konkret, dass er ausreichende Lateinkenntnisse besitzt und mit der außerordentlichen Form vertraut ist; Art. 5 § 4).
 - Wenn in einer Pfarrei eine Gruppe von Gläubigen um eine Feier in der außerordentlichen Form bittet, muss der Pfarrer diese Bitte bereitwillig aufnehmen. Dabei ist Zwietracht zu vermeiden (Art. 5 § 1). (Das bedeutet aber nicht, dass er persönlich zur Zelebration in der außerordentlichen Form verpflichtet ist.) In Pfarreien ist an einem Wochenende höchstens eine Feier in der außerordentlichen Form zulässig (Art. 5 § 2).
 - Damit die Kommunität eines kanonischen Lebensverbandes oft, vorwiegend oder ständig die außerordentliche Form verwenden darf, ist eine Entscheidung des höheren Oberen erforderlich (Art. 3).
- Die Deutsche Bischofskonferenz sieht in ihren Leitlinien vor:

- In Pfarreien darf der Sonntagsgottesdienst in der ordentlichen Form nicht durch einen solchen in der außerordentlichen Form ersetzt werden. Die Feier in der außerordentlichen Form kann also nur zusätzlich hinzukommen (Nr. 3).

C. Gebühren

- Die zuständige Autorität kann einen Geldbetrag festsetzen, den die Gläubigen für die Sakramentenspendung geben müssen (c. 848). Im Deutschen spricht man dabei von „Stolgebühren“ (d. h. Gebühren für Handlungen, bei denen die Stola getragen wird).
 - Das Einfordern solcher Gebühren darf aber nicht dazu führen, dass Bedürftige wegen ihrer Armut der Hilfe der Sakramente beraubt werden.
- Wem die Stolgebühren zugute kommen (dem Sakramentenspender selbst, der Pfarrei, dem Bistum ...?), legt der CIC nicht fest. Diese Frage ist daher der Partikulargesetzgebung überlassen.
- Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Beträge liegt beim Konvent der Bischöfe einer Kirchenprovinz (c. 1264, 2°). Wenn dort nichts festgelegt wurde, kann der einzelne Diözesanbischof entscheiden.
 - in Deutschland²:
 - In etwa der Hälfte der deutschen Bistümer (unter anderem HH, HI, LM, OS) werden derzeit keine Stolgebühren erhoben.³
 - Beispiele für die übrigen Bistümer:
 - Bistum Trier: Für Trauungen und Beerdigungen wird eine Stolgebühr von 5 € verlangt. Sie kommt der Kirchenkasse (d. h. dem Vermögen der Kirchengemeinde) zugute.⁴
 - Bistum Essen: Für Trauungen und Beerdigungen wird eine „Gebühr für Aufwendungen der örtlichen Kirche“ in Höhe von 10 € verlangt.⁵
- Über die festgelegten Beträge hinaus darf für die Feier und Spendung der Sakramente nichts verlangt werden. Andernfalls könnte man sich unter Umständen wegen Amtsmissbrauchs (c. 1389 § 1) oder im äußersten Fall sogar wegen Simonie (c. 1380) strafbar machen.
 - Gaben, die freiwillig über die festgelegten Beträge hinaus gespendet werden, dürfen jedoch angenommen werden.
- Von den Stolgebühren zu unterscheiden ist das (freiwillig gegebene) Stipendium für die Feier der Eucharistie; Näheres dazu in § 6 dieser Vorlesung.

D. Übertragung von gottesdienstlichen Feiern in den Medien

- Die Zuständigkeit, die Übertragung von Gottesdiensten in den Medien rechtlich zu ordnen, liegt gemäß c. 772 § 2 bei der Bischofskonferenz.

² Vgl. MK zu c. 1264, Rn. 10.

³ Das gilt für Aachen, Freiburg, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Köln, Limburg, Magdeburg, Mainz, Osnabrück, Paderborn und Rottenburg-Stuttgart.

⁴ ABI Trier 147 (2003) Art. 197 i. V. m. ABI Trier 145 (2001) Art. 209.

⁵ ABI Essen 44 (2001) 99.

- Siehe dazu: DBK, Verkündigung in Hörfunk und Fernsehen (Partikularnorm zu c. 772 § 2), vom 22.9.1992: ABI Limburg 1996, S. 2
 - Die Genehmigung für die Übertragung von liturgischen Handlungen erteilt danach der für den Übertragungsort zuständige Diözesanbischof.
 - Die Verantwortung für die Übertragung liegt bei den kirchlichen Senderbeauftragten. Der jeweilige Senderbeauftragte verantwortet insbesondere die Auswahl der Personen, die bei den Gottesdienstübertragungen mitwirken.
 - Siehe dazu: Ständiger Rat der DBK, Ordnung für kirchliche Beauftragte bei bundesweiten Sendern, vom 19./20.11.2001: ABI Osnabrück 2002, S. 8 f.

§ 3 – Taufe

A. Rechtsquellen

1. Vorbemerkung: Abhängigkeit des Taufrechts vom Alter des Täuflings

- Das für die Taufe geltende Recht hängt zum Teil vom Alter des Täuflings ab. Dabei wird unterschieden zwischen der Erwachsenentaufe und der Kindertaufe. Das Kriterium der Unterscheidung benennt c. 852:
 - Die Vorschriften über die Erwachsenentaufe finden Anwendung, wenn der Täufling
 - das siebte Lebensjahr vollendet hat (c. 97 § 2) und
 - den Vernunftgebrauch erlangt hat (c. 852 § 1) und
 - „seiner mächtig ist“, d. h., in eigenem Namen handeln kann (c. 852 § 2).
 - Insofern besteht hier eine Ausnahme von der – auch im kanonischen Recht – normalen Abgrenzung, wonach man erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres den Bestimmungen für „Erwachsene“ unterliegt (c. 97 § 1).
 - Wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, finden die Bestimmungen über die Kindertaufe Anwendung.
 - Die Festlegung der Altersgrenze auf 7 Jahre lässt sich damit begründen, dass ab diesem Alter der Täufling selbst auf die Taufe vorbereitet werden kann und dass er bei der Feier der Taufe selbst für sich sprechen kann.

2. Die einzelnen Dokumente

- cc. 849-878 CIC
- Liturgische Bücher:
 - „Erwachsene“:
 - Ordo initiationis christianae adultorum (= OICA) (1972/1974)
 - ◆ Dieses Buch enthält sechs Kapitel:
 - Kap. I: Ordnung des gestuften Katechumenats
 - Kap. II: Einfachere Ordnung für die Initiation eines Erwachsenen

- Kap. III: Ordnung in Todesgefahr
- Kap. IV: Die Vorbereitung von Erwachsenen, die als Kind getauft wurden, auf Firmung und Erstkommunion
- Kap. V: Ordnung der Initiation von Kindern im Schulalter
- Kap. VI: verschiedene Texte für die Feier
- dt.:
 - ◆ Gesamtausgabe: Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche (1975, ²1991)
 - ◆ Für Kap. V OICA gibt es eine dt. Teilausgabe: Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienausgabe (1986, Neudruck 2004)
 - ◆ Für Kap. I bis IV und VI OICA gibt es eine neue dt. Ausgabe „zur Erprobung“: Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Manuskriptausgabe zur Erprobung
 - Teil I: Grundform (entspricht Kap. I OICA) (2001)
 - Teil II: In besonderen Situationen (entspricht Kap. II bis IV und VI OICA) (2008)
 - *Caeremoniale Episcoporum* (1985), Nr. 404-430
 - Das *Caeremoniale Episcoporum* enthält Anweisungen für die Feier von Gottesdiensten, bei denen ein Bischof beteiligt ist.
- Kinder:
 - *Ordo baptismi parvulorum* (1969, ²1973)
 - dt.: Die Feier der Kindertaufe, Zweite authentische Ausgabe, 2007
 - ◆ Eine Besonderheit der neuen deutschen Ausgabe ist Anhang I: „Feier der Kindertaufe in zwei Stufen“:
 - Ziel: eine ausführlichere Vorbereitung
 - 1. Stufe: die Katechumenatsriten
 - 2. Stufe (ein paar Monate später): die zentralen Riten (vor allem: Glaubensbekenntnis und Taufe)
 - *Caeremoniale Episcoporum* (1985), Nr. 404-405, 431-454
- Deutsche, Österreichische und Schweizer Bischofskonferenz sowie Bischof von Luxemburg: Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung, 2008 (Arbeitshilfen, Heft 220) (neue Fassung anlässlich der neuen Ausgabe des dt. liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ von 2007)
- DBK bzw. Deutschen Bischöfe:
 - Empfehlung zur Taufbuchführung, vom 16.1.1978: ABI Osnabrück 1978, S. 48
 - Pastorale Anweisung zur rechtzeitigen Taufe der Kinder, vom 30.4.1979: ABI Hildesheim 1979, S. 196 ff.
 - Dieser Text hat keine rechtliche Verbindlichkeit.
 - Partikularnorm „Taufeintrag bei Adoptivkindern“, vom 22.9.1992: ABI Limburg 1996, S. 2
 - vgl. auch: Erwachsenentaufe als pastorale Chance (2001) (= Arbeitshilfen, Heft 160)

B. Theologische Beschreibung der Taufe

- Siehe dazu c. 849:
 - Heilsnotwendigkeit der Taufe
 - aber Möglichkeit des *votum baptismi* (= „Begierdetaufe“)
 - die entscheidenden Handlungen:
 - Waschung mit wirklichem Wasser
 - in Verbindung mit der gebotenen Form der Taufworte
 - Ziele:
 - Befreiung von den Sünden
 - Neuschöpfung als Kinder Gottes
 - Gleichgestaltung mit Jesus Christus
 - Erlangung des Heils
 - rechtliche Folgen:
 - ein „untilgbares Prägemaß“ („*character indelebilis*“)
 - → „*semel baptizatus, semper baptizatus*“
 - Daraus ergibt sich die Unwiederholbarkeit der Taufe (vgl. c. 845 § 1).
 - Eingliederung in die Kirche
 - Gemäß c. 96 wird man durch die Taufe zur „Person“ in der Kirche mit den Rechten und Pflichten, die den Christen eigen sind
 - „Kirche“ ist hier in einem weiten Sinn verstanden und nicht auf die katholische Kirche beschränkt.
 - Grundsätzliche Befähigung zum Empfang der übrigen Sakramente
 - die Taufe als „*ianua sacramentorum*“

C. Zur Gültigkeit der Taufe erforderliche Elemente

- Die Kirche hat für die Taufe keinerlei gültigkeitsrelevante Bestimmungen aufgestellt; die Gültigkeit der Taufe richtet sich also allein nach dem *ius divinum*.
 - vgl. dazu c. 869 § 2
- Spender und Empfänger:
 - Die Taufe kann natürlich nur von Menschen gespendet und empfangen werden, und zwar von Menschen, die noch leben (vgl. c. 871).
 - Sowohl beim Spender als auch beim Empfänger stellt sich die Frage, ob eine ausreichende Intention zur Taufe vorhanden ist.
 - Auf Seiten des Spenders ist die Intention erforderlich, zu tun, was die Kirche bei der Taufe tut.⁶
 - Auf Seiten des Empfängers ist erforderlich, dass er sich nicht innerlich gegen die Taufe sperrt. Eine „Zwangstaufe“ wäre also ungültig (vgl. auch c. 125 § 1). Bei einem Empfänger, der über Vernunftgebrauch verfügt, ist darüber hinaus eine positive, auf den Empfang der Taufe gerichtete Intention erforderlich.
 - Auf Seiten des Täuflings ist außerdem zur Gültigkeit erfordert, dass er nicht bereits getauft ist (c. 864).

⁶ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1256.

- Handlung: Waschung mit wirklichem Wasser und eine gültige Taufformel
 - Zur Gültigkeit der Taufformel ist die Anrufung des dreifaltigen Gottes erforderlich.
 - Insofern ist es z. B. ein Grund für Zweifel an der Gültigkeit, wenn die Taufformel in feministischer Weise abgeändert wird.

D. Vor der Taufe

1. Vorbereitung

- Für „Erwachsene“ (im Sinne von c. 852) muss ein Katechumenat durchgeführt werden,
 - Zum Katechumenat gehört gemäß c. 865 § 1:
 - die Unterrichtung über die Glaubenswahrheiten und die christlichen Pflichten
 - die Erprobung in der christlichen Lebensführung
 - die Aufforderung, die Sünden zu bereuen
 - Das⁷ Katechumenat soll nach Möglichkeit in den dafür vorgesehenen Stufen durchgeführt werden (cc. 851, 1° und 865):
 - erste Stufe: Feier der Aufnahme in das Katechumenat
 - zweite Stufe: Feier der Zulassung zur Taufe („*electio*“)
 - Sie erfolgt typischerweise am 1. Fastensonntag.
 - Dazu gehört auch die Einschreibung („*nominis inscriptio*“) in das Katechumenenbuch.
 - Am 3. bis 5. Fastensonntag soll die Feier der drei „Skrutinien“ folgen; sie haben sowohl Buß- als auch Stärkungscharakter.⁸
 - dritte Stufe: Feier der Sakramente (Taufe, Firmung und Eucharistie)
 - nach Möglichkeit in der Osternacht
 - Die nähere Ausgestaltung des Katechumenats kann durch die Bischofskonferenz geordnet werden.
 - Siehe dazu die oben angegebenen für die deutschsprachigen Länder veröffentlichten liturgischen Bücher.
- Im Falle von „Kindern“ muss eine Unterweisung der Eltern stattfinden (c. 851, 2°).
 - Dazu gehört vor allem das „Taufgespräch“. Nähere Anweisungen darüber finden sich in der deutschen „Pastoralen Einführung“, Nr. 10 ff. Es ist zumindest beim ersten Kind vorgeschrieben (ebd. Nr. 12).
 - Wenn hier und im Folgenden von den „Eltern“ die Rede ist, sind ggf. auch andere, die die Stelle der Eltern einnehmen („Erziehungsberechtigte“) mitgemeint (vgl. c. 868 § 1, 1°). Wer die Erziehungsberechtigten sind, bestimmt sich normalerweise nach dem staatlichen Recht (vgl. c. 98 § 2).

⁷ „Der“ oder „das“ Katechumenat: beides ist korrekt.

⁸ Vgl. OICA, Praenotanda, Nr. 25, 1

2. Bestellung der Paten

- Paten müssen nicht unbedingt bestellt werden, sondern nur, „soweit dies geschehen kann“ (c. 872).
 - Aufgaben der Paten (c. 872):
 - (vor und bei Taufe:) Beistand bei der christlichen Initiation
 - (nach der Taufe:) Hilfe, dass der Getaufte ein der Taufe entsprechendes christliches Leben führt
 - Der Patendienst wird im Lateinischen als „munus patrini“ bezeichnet. Im Deutschen begegnet auch der Ausdruck „Patenamt“. Es handelt sich dabei aber nicht um ein Kirchenamt im Sinne von cc. 145-196.
 - Denn dieser Dienst besteht nicht dauerhaft in dem Sinne, dass nach dem Ausscheiden eines Paten das Amt vakant wird und ein neuer Pate bestellt werden müsste. Der Patendienst wird auch nicht durch eine (schriftliche) kanonische Amtsübertragung (c. 146 und 156) übertragen.
 - Die lateinische Fassung der Ordnung der christlichen Initiation (OICA, Nr. 42) unterscheidet zwischen dem „Bürgen“ („*sponsor*“) in der Zeit der entfernteren Vorbereitung und dem „Paten“ („*patrinus*“) in der Zeit von der Zulassung zur Taufe an. In der Regel werden beide Aufgaben von derselben Person wahrgenommen werden; es ist aber auch möglich, sie zu trennen.
 - Anzahl und Geschlecht der Paten (c. 873):
 - ein oder zwei Paten
 - Der Pate muss nicht dasselbe Geschlecht haben wie der Täufling.
 - Falls zwei Paten bestellt werden, sollen ein Mann und eine Frau gewählt werden.
 - erforderliche Eigenschaften (c. 874 § 1):
 - mindestens 16 Jahre alt
 - Empfang der Initiationssakramente (Taufe, Firmung, Eucharistie)
 - Er muss „ein Leben führen, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht“.
 - In Zweifelsfällen (z. B. ungeordnete eheliche Lebensverhältnisse) wird eine Abwägung im Einzelfall erforderlich sein.
 - Wer aus der Kirche ausgetreten ist, kann nicht Pate werden (DBK, Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt, vom 15.3.2011).
 - Im Bistum Limburg ist vorgeschrieben, dass von den ins Auge gefassten Taufpaten ein aktueller Taufschein vorgelegt wird, um nachzuweisen, dass die katholisch, gefirmt und nicht aus der Kirche ausgetreten sind (ABI 2007, S. 333).
 - Es ist nicht verboten, dass der Spender der Taufe zugleich das Patenamnt übernimmt. Der Ablauf der Liturgie müsste in diesem Fall allerdings etwas angepasst werden.
 - zu nichtkatholischen Paten siehe unten Abschnitt H.
- Die Zuständigkeit für die Zulassung der Paten liegt beim Pfarrer (cc. 530, 1°; 874 § 1, 1°). Er kann die Zulassung aber auch jemand anders überlassen.
- In den Verhältnissen hierzulande ist das Patenamnt, jedenfalls bei der Kindertaufe, meistens wohl nicht so bedeutsam, dass es sich lohnen würde, bei der Frage der Zulassung übertrieben streng zu sein. Wenn sich die eine oder andere Anforderung an die Paten nicht einhalten lässt, könnte ggf. auch das Einholen einer Dispens sinnvoll sein.

- Zur nachträglichen „Streichung“ von Paten siehe unten Abschnitt F.

3. Entscheidung zur Taufe

Zuständigkeit für die Entscheidung zur Taufe

Alter des Täuflings	nach kanonischem Recht	nach staatlichem Recht in Deutschland
0-6 Jahre	Eltern oder zumindest ein Elternteil (c. 868 § 1, 1°)	beide Eltern zusammen (oder auf Antrag eines Elternteils: Entscheidung des Familiengerichts) (§ 2 RKEG)
7-13 Jahre	Täufling (c. 865 § 1)	Täufling (§ 5 RKEG)
ab 14 Jahre		

- Sowohl im kanonischen als auch im staatlichen Rechtsbereich stellt sich die Frage, bis zu welchem Alter die Entscheidung zur Taufe nicht dem Täufling selbst, sondern seinen Eltern zukommt.
 - Für das kanonische Recht liegt die Altersgrenze bei 7 Jahren (c. 852 § 1 i. V. m. c. 97 § 2).
 - Das staatliche Recht in Deutschland geht aus dem „Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG)“ von 1921 hervor. Danach liegt die Altersgrenze bei 14 Jahren, der sogenannten „Religionsmündigkeit“.
- In der Zusammenschau von kanonischem und staatlichem Recht ergeben sich daraus drei Altersstufen:
 - Täuflinge von 0 bis 6 Jahren:
 - Das kanonische Recht verlangt für die Taufe die Zustimmung der Eltern oder mindestens eines Elternteils (c. 868 § 1, 1°). Katholische Eltern sind dabei verpflichtet, ihre Kinder innerhalb der ersten Lebenswochen taufen zu lassen (c. 867 § 1).
 - Das staatliche Recht verlangt hingegen – da es bei der Taufe um einen Wechsel der Religionszugehörigkeit geht – die Zustimmung beider Eltern (vorausgesetzt natürlich, dass beide sorgeberechtigt sind). Wenn ein Elternteil diese Zustimmung nicht geben will, kann eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden (§ 2 RKEG).
 - Daraus ergibt sich eine Diskrepanz zwischen kanonischem und staatlichem Recht, wenn ein Elternteil die Taufe wünscht, der andere dagegen ist und das Vormundschaftsgericht gegen die Taufe entscheidet. Nach kanonischem Recht wäre die Taufe dann trotzdem möglich, nach staatlichem Recht aber nicht. Für diese Diskrepanz gibt es keine klare Lösung.

- Gemäß c. 868 § 2 ist die Taufe eines Kindes in Todesgefahr auch gegen den Willen der Eltern zulässig.
 - Im Hintergrund der Vorschrift des c. 868 § 2 steht offensichtlich die Heilsnotwendigkeit der Taufe. Die Vorschrift berücksichtigt aber nicht hinreichend die – vom Zweiten Vatikanum (LG 14 und 16) verkündete – Lehre, dass Gott Menschen, die ohne eigene Schuld nicht getauft werden, auch ohne Taufe zum Heil führen kann.
 - Meines Erachtens ist die genannte Bestimmung ungültig, weil sie gegen das *ius divinum* verstößt. Denn sie verletzt die (auch von der Kirche anerkannte) Religionsfreiheit der Eltern im Hinblick auf die Erziehung ihrer Kinder. Zudem stellt sich bei einer Kindertaufe gegen den ausdrücklichen Willen der (erziehungsberechtigten) Eltern die Frage, ob eine solche Taufe überhaupt gültig ist (vgl. c. 125 § 1).
- Täuflinge von 7 bis 13 Jahren:
 - Im kanonischen Rechtsbereich gelten die Bestimmungen über die Erwachsenentaufe, d. h., ausschlaggebend ist der eigene Wille des Täuflings (c. 865 § 1).
 - Das staatliche Recht verlangt hingegen die Zustimmung beider Eltern (§ 2 RKEG).
 - In der Praxis heißt das für die katholische Kirche, dass bei Täuflingen zwischen 7 und 14 Jahren in der Regel sowohl die Taufbitte des Täuflings selbst als auch die Zustimmung seiner Eltern erforderlich ist.
 - Eine Diskrepanz zwischen kanonischem und staatlichem Rechtsbereich ergibt sich, wenn der Täufling die Taufe wünscht, eines oder beide Elternteile aber dagegen sind. Für diese Diskrepanz gibt es keine klare Lösung.
- Täuflinge ab 14 Jahren:
 - Im Hinblick auf Täuflinge ab 14 Jahren stimmen kanonisches und staatliches Recht überein: Die Entscheidung liegt allein beim Täufling selbst (c. 865 § 1; § 5 RKEG).
- Bei Pflegekindern (unter 14 Jahren) ist gemäß § 3 II RKEG eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich; vorher sind, wenn möglich, die (leiblichen) Eltern zu hören.

4. Zulassung zur Taufe

a) Zuständigkeit

- Vom Notfall abgesehen, setzt die Taufe eine Zulassung durch die zuständige kirchliche Autorität voraus.
 - Bei Täuflingen über 14 Jahren ist die Taufe dem Diözesanbischof anzutragen, damit er sie, wenn er das möchte, persönlich spenden kann (c. 863). Der OICA geht noch darüber hinaus und sieht eine Zulassung der Katechumenen durch den Bischof (oder seinen Delegaten) vor.⁹

⁹ OICA, *Praenotanda*, Nr. 23 und OICA, Nr. 138.

- Von der Sache her ergibt sich, dass das Einverständnis des Bischofs gegeben sein muss, bevor die Feier der Zulassung zur Taufe durchgeführt wird.
- Bei Täuflingen, die das übliche Firmalter erreicht haben, kann die Beantragung nur durch einen Priester erfolgen, weil dieser dann beauftragt wird, auch die Firmung zu spenden.
- In den deutschen Bistümern gibt es für die Beantragung der bischöflichen Erlaubnis eigene Formulare.
- In besonderen Fällen ist möglicherweise nach dem jeweiligen Diözesanrecht auch bei Täuflingen unter 14 Jahren eine Zulassung durch den Diözesanbischof erforderlich.
 - z. B. im Bistum Limburg:
 - bei ungetauften Kindern, die bislang einer anderen Religionsgemeinschaft angehörten
 - und bei Pflegekindern.
- Täuflinge unter 14 Jahren kann der Pfarrer zur Taufe zulassen.¹⁰
 - Für die „Anmeldung zur Taufe“ gibt es in den deutschen Bistümern Formulare.
 - Bei der Meldung einer Geburt erhalten die Eltern vom Standesamt eine Geburtsbescheinigung „für religiöse Zwecke“; sie soll bei der Anmeldung zur Taufe beigelegt werden.

b) Voraussetzungen

- Bei der Entscheidung über die Zulassung hat sich die zuständige Autorität an die vorgegebenen Kriterien zu halten. Wenn die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht die Verpflichtung, zur Taufe zuzulassen (c. 843 § 1). Welches die nötigen Voraussetzungen sind, hängt vom Alter und von der jeweiligen Situation ab:
 - Voraussetzungen bei „Erwachsenen“ (im Sinne von c. 852):
 - normalerweise (c. 865 § 1): das ordnungsgemäß durchgeführte Katechumenat
 - Dazu gehört auch die Erprobung in der christlichen Lebensführung (c. 865 § 1). Die für die Zulassung zuständige Autorität muss sich dazu mit den Leitern des Katechumenats beraten.¹¹
 - Insbesondere müssen bei der Beantragung der Zulassung zur Taufe auch die ehelichen Verhältnisse überprüft¹² und, soweit nötig, bis zur Zulassung zur Taufe rechtlich in Ordnung gebracht werden.
 - ◆ In Ländern, in denen noch die Polygamie besteht, setzt die Zulassung zur Taufe voraus, dass ein Mann, der mehrere Frauen hat, sich für eine von ihnen entscheidet (vgl. c. 1148).¹³
 - ◆ Wenn ein Täufling geschieden und wiederverheiratet ist, kann eine rechtliche Ordnung einer bislang ungültigen Ehe im Allgemeinen dadurch geschehen, dass für die erste Ehe das *Privilegium Paulinum* angewendet wird oder eine Auflösung *in favorem fidei* erfolgt.
 - ◆ Die rechtliche Ordnung der ehelichen Verhältnisse kann hingegen schwierig bzw. unmöglich sein, wenn der Täufling die Ehe mit einem Partner

¹⁰ Vgl. c. 530, 1°; Ordo baptismi parvulorum, Praenotanda (zum Ordo baptismi parvulorum), Nr. 8, 4); 25.

¹¹ Vgl. OICA, Praenotanda, Nr. 23, und Kap. I, Nr. 137.

¹² Vgl. Erwachsenentaufe als pastorale Chance (Arbeitshilfen, Heft 160), S. 40.

¹³ Vgl. auch OICA, Kap. III, Nr. 279.

fortsetzen möchte, der vorher schon einmal eine sakramentale Ehe eingegangen war, die dann staatlich geschieden wurde.

- ◆ Wenn der Täufling darauf besteht, weiter in einer ungültigen Ehe zu leben, muss die Taufe abgelehnt werden.
 - In der Praxis sind einige deutsche Bistümer aber weniger streng und erlauben trotz der ungültigen Ehe die Taufe (oder sogar alle drei Initiationssakramente).¹⁴
- Voraussetzungen bei „Erwachsenen“ in Todesgefahr (c. 865 § 2):
 - eine gewisse Kenntnis der grundlegenden Glaubenswahrheiten
 - der bekundete Wille zum Taufempfang
 - das Versprechen, sich an die Gebote der christlichen Religion zu halten
- Voraussetzungen bei „Kindern“:
 - die begründete Hoffnung, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird (c. 868 § 1, 2°; vgl. „Die Feier der Kindertaufe“, Praenotanda, Nr. 25)
 - Für den deutschsprachigen Raum heißt es in der „Pastoralen Anweisung“¹⁵: „Wenn Eltern den christlichen Glauben ablehnen, jedes vorbereitende Gespräch verweigern oder aus der Kirche ausgetreten sind und keine Bereitschaft zeigen, anderweitig für die Glaubenserziehung ihres Kindes zu sorgen, ist in der Regel ein Taufaufschub angezeigt. Dies darf aber nicht zu unnötiger Härte führen ... Wenn der Pfarrer zu der begründeten Überzeugung kommt, dass ein Taufaufschub angezeigt ist, soll er sich bemühen, die Eltern zur Zustimmung für einen Taufaufschub zu gewinnen. Das Vorgehen bei einem Taufaufschub ist wenigstens grundsätzlich mit den Nachbargemeinden, im pastoralen Nahraum und innerhalb der Ortskirche abzustimmen. Die Entscheidung zum Taufaufschub kann nur im Einvernehmen mit dem Dekan (Dechant) getroffen werden. Der Taufaufschub ist keine Taufverweigerung, sondern er hat immer vorläufigen Charakter. Das Angebot der Taufe bleibt weiterhin bestehen, und wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Taufe gefeiert werden. In Todesgefahr ist allerdings ein Kind unverzüglich zu taufen. Falls Eltern anlässlich des Taufaufschubs um einen Segen für ihr Kind bitten, so ist deren konkrete Lebenssituation ernst zu nehmen, zugleich aber auch das Evangelium und die Botschaft, die die Kirche zu vertreten hat. Deshalb ist alles zu vermeiden, was den Eindruck erwecken könnte, das gemeinsame Gebet und der Segen seien ein Ersatz für die Taufe ...“
 - Die bloße Tatsache, dass die Eltern die religiöse Praxis aufgegeben haben oder dass sie in einer für die Kirche nicht gültigen Ehe leben, reicht als Begründung für einen Taufaufschub also nicht aus.
- Bedingungsweise Taufe
 - Wenn nach eingehender Nachforschung Zweifel bestehen bleiben, ob jemand gültig getauft wurde, ist die Taufe bedingungsweise zu spenden (c. 869 § 1).
 - Die Betroffenen sind dabei in angemessener Weise über die besondere Situation zu unterrichten (c. 869 § 3).
 - In den deutschen Bistümern ist für eine bedingungsweise Taufe normalerweise eine Beauftragung durch das Ordinariat erforderlich.

¹⁴ Vgl. MK, zu c. 865, Rn. 2 c); vgl. auch Bernd Dennemark, Der Taufaufschub, St. Ottilien 2003, S. 162.

¹⁵ Pastorale Einführung, Nr. 17-20.

5. Taufname

- Gemäß c. 855 soll nicht ein Name gewählt werden, der christlichem Empfinden fremd ist. Diese Aufforderung bezieht sich auf die – in den staatlichen Registern festgehaltene – Namensgebung anlässlich der Geburt.
 - Es gibt keine Verpflichtung, dabei den Namen eines Heiligen oder Seligen zu wählen.
- Eine andere Frage ist die Annahme eines zusätzlichen Taufnamens anlässlich der Taufe. Die Annahme eines solchen Taufnamens legt sich vor allem bei solchen Täuflingen nahe, für deren bisherigen Namen es keinen Patron gibt (vgl. OICA, Nr. 88 und 203-205).
 - Die Wahl eines solchen Taufnamens hat natürlich keine Wirksamkeit im staatlichen Rechtsbereich.

E. Feier der Taufe

1. Formen

- Man kann drei Formen unterscheiden:
 - die Nottaufe
 - die ordentliche Form der Taufe
 - die bedingungsweise Taufe
- Nottaufe: Im Notfall genügt es, das einzuhalten, was zur Gültigkeit der Taufe erforderlich ist (c. 850; siehe oben).
 - Sofern ein Priester da ist und dieser Chrisam zur Hand hat, soll er einem Täufling, der sich in Lebensgefahr befindet, auch die Firmung spenden.¹⁶
 - Im Falle von Kindern ist dabei allerdings zu bedenken, dass der Gefirmte, falls er überlebt, dann später nicht noch einmal zusammen mit den Gleichaltrigen gefirmt werden könnte.
 - Für ein Kind, das die Nottaufe empfangen hat, gibt es – für den Fall, dass es überlebt – im Buch „Die Feier der Kindertaufe“ einen eigenen Ritus, in dem die übrigen Elemente der Tauffeier sozusagen „nachgeholt“ werden.¹⁷
 - Es gibt aber keine Verpflichtung, diese „nachgeholte“ Feier durchzuführen.
- ordentliche Form der Taufe: Wenn nicht ein Notfall vorliegt, sind nicht nur die gültigkeitsrelevanten, sondern auch die übrigen Vorschriften über die Feier der Taufe einzuhalten.
 - Der Anhang des deutschsprachigen liturgischen Buches „Die Feier der Kindertaufe“ enthält einen Teil mit der Überschrift „Die Feier der Kindertaufe in zwei Stufen“:
 - Die erste Stufe ist überschrieben: „Die Feier der Eröffnung des Weges zur Taufe“.
 - Die zweite Stufe ist überschrieben: „Die Feier der Taufe“.

¹⁶ Vgl. Die Feier der Kindertaufe, Praenotanda, Nr. 22.

¹⁷ Siehe auch: Pastorale Einführung, Nr. 51-52.

- Auf diese Weise werden die einzelnen Elemente, die normalerweise zur Feier der Kindertaufe gehören, auf zwei Feiern aufgeteilt. Diese Aufteilung wurde vom Apostolischen Stuhl genehmigt. Sie steht allerdings in Spannung zu der Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder „innerhalb der ersten Wochen“ taufen zu lassen (c. 867 § 1).
- bedingungsweise Taufe:
 - In den von den deutschen Bischöfen veröffentlichten „Richtlinien für die ökumenische Praxis“ heißt es:
 - Die Taufspendung ‚*sub condicione*‘ soll nicht in der Öffentlichkeit gespendet werden.¹⁸
 - Die für den deutschsprachigen Raum vorgesehene Taufformel bei bedingungsweiser Taufe lautet: „N., sofern du noch nicht getauft bist, taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“¹⁹
 - Was im Übrigen die Form einer solchen Feier angeht, sind die bei der bischöflichen Bevollmächtigung dazu gegebenen Anweisungen zu befolgen.²⁰

2. Ort und Zeit

- Zeit:
 - nach Möglichkeit in der Osternacht (das ist vom Sinn her vor allem im Hinblick auf die Erwachsenentaufe gesagt); im übrigen in der Regel am Sonntag (c. 856)
 - In der Pastoralen Einführung der deutschsprachigen Bischofskonferenzen heißt es:
 - „Für alle Kinder, die innerhalb einer bestimmten Zeit in einer Pfarrgemeinde geboren sind, ist eine gemeinsame Tauffeier mit der Gemeinde anzustreben. Dazu sollen mehrere feste Termine für Taufgottesdienste vorgesehen und rechtzeitig bekanntgegeben werden ... In derselben Kirche soll an ein und demselben Tag die Taufe nur dann zweimal gefeiert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“²¹
 - in Todesgefahr: unverzüglich (c. 867 § 2)
- Ort:
 - in der Regel in der eigenen Pfarrkirche bzw. (bei Kindern) in der Pfarrkirche der Eltern (c. 857)
 - Mit der „eigenen“ Pfarrkirche ist die Pfarrkirche des kanonischen Wohnsitzes (cc. 102-106) gemeint.
 - zur Taufe außerhalb der Pfarrkirche siehe cc. 859-860
 - Um außerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebiets zu taufen, benötigt man die Erlaubnis des für den jeweiligen Ort zuständigen Pfarrers oder Ortsordinarius (c. 862).

¹⁸ Richtlinien für die ökumenische Praxis, von 1985 (Arbeitshilfen, Heft 39), I, Nr. 4.

¹⁹ Pastorale Einführung, Nr. 53.

²⁰ Richtlinien für die ökumenische Praxis, IV, Nr. 8.

²¹ Pastorale Einführung, Nr. 47 und 49.

3. Spender

- Bei Täuflingen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist die Taufe dem Diözesanbischof anzutragen (c. 863). Die Ausübung des *munus sanctificandi* in der Diözese kommt nämlich an erster Stelle dem Diözesanbischof persönlich zu (vgl. c. 835 § 1). Das heißt, jemand anders darf solche Täuflinge nur taufen, wenn der Diözesanbischof dies nicht persönlich tun möchte.
 - Es wird empfohlen, auch die Taufe von 7-13jährigen dem Diözesanbischof anzutragen (c. 863).
- „Ordentlicher Spender“ der Taufe ist der Bischof, der Priester und der Diakon (c. 861 § 1).
 - „Ordentlicher Spender“ bedeutet: Nur wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, kann die Taufe auch von jemand anders gespendet werden.
 - Gemäß c. 530, 1° ist die Taufe in besonderer Weise dem Pfarrer aufgetragen. Das bedeutet: Andere dürfen nur mit seinem Einverständnis taufen.
 - Eine kumulative Zuständigkeit zum Pfarrer hat jedoch z. B. ein Militärseelsorger oder der Leiter einer Mission für Gläubige einer anderen Muttersprache, jeweils für die ihm anvertrauten Gläubigen.
 - Sofern im Zusammenhang mit der Taufe auch die Firmung und Erstkommunion empfangen wird, kommt wegen der Einheit der Initiationssakramente auch für die Spendung der Taufe selbst nur ein Bischof oder Priester in Frage.²²
- Wenn kein ordentlicher Spender zur Verfügung steht, kommt die Taufe dem Katechisten oder einem vom Ortsordinarius Beauftragten zu (c. 861 § 2).
 - In Deutschland gibt es bislang kein Bistum, in dem von der Möglichkeit, Nichtkleriker mit der Taufe zu beauftragen, Gebrauch gemacht wird.
- Im Notfall kann jeder Mensch taufen (c. 861 § 2).

4. Liturgischer Ritus

- Das Wasser muss gemäß den liturgischen Büchern gesegnet sein (c. 853).
 - Die Segnung des Taufwassers zur österlichen Zeit (normalerweise: in der Liturgie der Osternacht) ist in besonderer Weise dem Pfarrer angetragen (c. 530, 6°).
 - Zumindest in der Osteroktav sollte bei Taufen das in der Osternacht geweihte Taufwasser verwendet werden, da es den engen Zusammenhang zwischen Taufe und Paschamysterium zum Ausdruck bringt.²³
- Die Taufe ist – gemäß den Vorschriften der Bischofskonferenz – durch Untertauchen oder durch Übergießen zu spenden (c. 854).
 - Ein bloßes Besprengen mit Wasser genügt also nicht.
 - Es wäre zwar gültig, ist als Form aber nicht erlaubt.
 - Im Hinblick auf die Kindertaufe heißt es in der Pastoralen Einführung: „Wo es möglich ist, kann das Kind durch Untertauchen getauft werden, denn in der Form des Untertauchens wird die Teilnahme des Kindes am Tod und an der Auferstehung

²² Vgl. Bistum Limburg, Praktische Hinweise für einzelne Fragen der Seelsorge im Pfarramt, § 18, A, I, 3. a) (S. 23).

²³ Pastorale Einführung, Nr. 41.

Jesu Christi besonders deutlich. Wenn die Taufe durch Übergießen geschieht, kann das Kind in das Taufbecken gesetzt werden, andernfalls hält die Mutter oder der Vater das Kind über den Taufbrunnen.“²⁴

- Die in den liturgischen Büchern der lateinischen Kirche vorgeschriebene Taufformel lautet: „N., ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“
- Falls bei der Taufe nicht ein Pate zugegen ist, soll doch zumindest ein Zeuge dabei sein (c. 875).
- Bei der Taufe sind die heiligen Öle zu verwenden (Katechumenenöl und Chrisam), und zwar solche, die erst in jüngster Zeit vom Bischof geweiht oder gesegnet wurden, d. h. nach Möglichkeit: am unmittelbar vorausgegangenen Gründonnerstag (c. 847).
 - Das deutschsprachige liturgische Buch für die Kindertaufe sieht allerdings die Möglichkeit vor, die Salbung mit Katechumenenöl zu unterlassen; für diesen Fall ist stattdessen ein kurzes Gebet mit anschließender Handauflegung vorgesehen.²⁵
- Bei „Erwachsenen“ soll nach der Taufe sogleich die Firmung und der Kommunionempfang stattfinden (c. 866).
 - Im Prinzip gilt das für „Erwachsene“ im Sinne des Taufrechts, d. h. für Täuflinge ab 7 Jahren. Die Aufforderung zu Firmung und Kommunionempfang wird man aber im Rahmen der Bestimmungen zu deuten haben, die auch sonst in dem betreffenden Gebiet für das Mindestalter für Erstkommunion und Firmung gelten.

F. Nach der Taufe

- Die Taufe ist ins Taufbuch einzutragen,
 - und zwar unter Angabe der in c. 877 genannten Daten.
 - Bei einem Kind einer unverheirateten Mutter darf der Name des Vaters nur dann eingetragen werden, wenn ausreichend sicher ist, wer der Vater ist (c. 877 § 2).
 - Für die Eintragung der Daten von Adoptivkindern sind die Vorschriften der Bischofskonferenz zu beachten (c. 877 § 3).
 - Die DBK hat bestimmt, dass sowohl die Adoptiveltern (als solche) als auch – soweit aus öffentlichen Urkunden bekannt – die leiblichen Eltern einzutragen sind. Dem Eintrag ist ein Vermerk hinzuzufügen, demgemäß Urkunden oder Bescheinigungen nur mit Erlaubnis des Diözesanbischofs ausgestellt werden dürfen (= ein „Sperrvermerk“); Gleiches gilt für das Erteilen jeglicher Auskunft. Der Sinn dieser Vorschriften ist die Sicherstellung des Adoptionsgeheimnisses (§ 1758 BGB).
 - Der Ständige Rat der DBK hat erklärt, es sei verboten, das Taufbuch in Form von Ring- oder Loseblattbüchern zu führen.²⁶
 - In Deutschland unterscheidet man zwischen dem Erst- und Zweiteintrag einer Taufe:
 - Der Ersteintrag erfolgt – mit laufender Nummer – im Taufbuch der Pfarrei, wo getauft wurde (gemäß c. 877).

²⁴ Pastorale Einführung, Nr. 39.

²⁵ Die Feier der Kindertaufe, Nr. 51 und 94.

²⁶ Siehe: ABl Hildesheim 1978, S. 164.

- Ein Zweiteintrag erfolgt – ohne laufende Nummer – in der Wohnsitzpfarrei (wenn sie von der Taufpfarrei verschieden ist).
- Neben der Mitteilung an das Wohnsitzpfarramt sind in Deutschland je nach Bistum noch andere Meldungen erforderlich:
 - an eine zentrale Meldestelle des Bistums
 - an die staatliche Meldebehörde (Einwohnermeldeamt)
 - ggf. an das Standesamt (bei Verheirateten, zur Eintragung in das Familienbuch)
- Für alle diese Mitteilungen gibt es in Deutschland vorgefertigte Formulare.
- Das Taufbuch dient als kirchliches Personenstandsregister. Spätere Änderungen des Personenstands müssen dort eingetragen werden (c. 535 § 2):
 - Firmung
 - Eheschließung, Empfang des Weihesakraments, ewige Ordensgelübde
 - ggf. auch der rechtliche Wegfall dieser Bindungen durch Nichtigerklärung, Auflösung einer Ehe, Laisierung usw.
 - und auch die evtl. spätere Heilung, falls die Eheschließung bzw. die Gelübde nichtig gewesen waren
 - Rituswechsel
 - Kirchenaustritt und Wiederaufnahme
 - Namensänderung, Anerkennung der Vaterschaft, Adoption
- Für die Eheschließung²⁷ sowie für die Aufnahme ins Priesterseminar (c. 241 § 2) oder in ein Noviziat (c. 645 § 1) ist ein neuer Taufschein vorzuweisen, aus dem der Ledigenstand hervorgeht.
- Streichung der Paten?
 - Nicht selten bitten Eltern darum, dass Paten, mit denen sie sich seit der Taufe zweit haben, aus dem Taufbuch gestrichen werden. Eine solche Streichung lassen die deutschen Bistümer aber nicht zu, da es sich bei den Angaben im Taufbuch um die Dokumentation von etwas handelt, das geschehen ist und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.²⁸
 - Das schließt nicht aus, dass sich die Eltern (privat) entscheiden, die faktische Ausübung des Patenamtes von jetzt an jemand anderem zu übertragen. Ggf. könnte dieser später auch Firmpate werden.
 - Befürchtungen, dass Vormundschaftsgerichte bei einem eventuellen Tod der Eltern einer bestimmten Person allein deshalb Rechte einräumen würden, weil sie den Titel „Pate“ beanspruchen kann, sind unbegründet.

G. Interrituale Fragen

- Zugehörigkeit des Täuflings
 - Ob jemand, der durch die Taufe in die katholische Kirche aufgenommen wird, dadurch in die lateinische Kirche oder eine der katholischen Ostkirchen aufgenommen wird, richtet sich weder nach dem Ritus der Taufe noch nach der Zugehörigkeit des Spenders.

²⁷ Siehe: DBK, Ehevorbereitungsprotokoll, Anmerkungstafel, Nr. 7.

²⁸ Vgl. ABI Osnabrück 1993, S. 231; ABI Limburg 1994, S. 138.

- Ein Täufling, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann frei wählen, ob er zur lateinischen Kirche oder einer katholischen Ostkirche gehören möchte (c. 111 § 2).
- Bei jüngeren Täuflingen richtet sich die Zugehörigkeit danach, zu welcher Kirche die Eltern gehören. Näheres dazu in c. 111 § 1 CIC und c. 29 CCEO.
- Auswahl des Spenders
 - Wenn es in dem betreffenden Gebiet eine eigene Hierarchie derjenigen *Ecclesia sui iuris* gibt, in die der Täufling eingegliedert werden soll (in Deutschland: im Falle der Ukrainischen Katholischen Kirche), ist in der Regel ein Spender dieser Kirche anzugehen. Ein anderer Spender benötigt dessen Erlaubnis (c. 862 CIC, c. 678 § 1 CCEO).
 - Wenn für das betreffende Gebiet kein Spender der *Ecclesia sui iuris* bestellt ist, in die eingegliedert werden soll, ist die Seelsorge gemäß c. 916 § 5 CCEO einem Priester einer anderen *Ecclesia sui iuris* anvertraut (in Deutschland: dem zuständigen Pfarrer der lateinischen Kirche).
 - Wenn unter solchen Umständen aber faktisch ein Priester der *Ecclesia sui iuris*, in die eingegliedert werden soll, zur Verfügung steht und dieser beim zuständigen Pfarrer die Erlaubnis zur Taufe beantragt, dann darf ihm diese Erlaubnis nicht verweigert werden (c. 678 § 1 CCEO).
 - Wenn jemand in einer Pfarrei getauft wird, die nicht zu seiner eigenen *Ecclesia sui iuris* gehört, ist bei der Eintragung ins Taufbuch ein Hinweis über die Zugehörigkeit des Täuflings zu machen (vgl. c. 37 CCEO).
- Ritus der Taufe
 - Der Ritus der Taufe richtet sich danach, welcher *Ecclesia sui iuris* der Spender angehört (c. 846 § 2).
- Zum Taufrecht der katholischen Ostkirchen:
 - Ordentlicher Spender der Taufe ist allein der Priester (c. 677 § 1 CCEO). Das hängt damit zusammen, dass der Taufe sogleich die Chrismation (= „Myronsalbung“ = Firmung) folgen soll, und zwar nicht nur bei Erwachsenen, sondern auch bei Kindern (c. 695 § 1 CCEO).
 - Der CCEO lässt – anders als der CIC – nicht zu, dass das Patenamnt vom Ehepartner ausgeübt wird (c. 685 § 1, 5° CCEO).

H. Interkonfessionelle Fragen

1. Zugehörigkeit des Täuflings

- Zu welcher Konfession der Täufling gehören wird, richtet sich nicht weder nach dem Ritus der Taufe noch nach der Konfession des Spenders, sondern nach dem eigenen Willen des Täuflings bzw. (bei Kindern) dem Willen seiner Eltern.
- Wer in die katholische Kirche eingegliedert werden möchte, hat sich natürlich (vom Notfall abgesehen) an einen katholischen Spender zu wenden.
 - Ein Katholik, der ein eigenes Kind außerhalb der katholischen Kirche taufen lässt, macht sich strafbar (c. 1366).
 - Nach dem Ökumenischen Direktorium, Nr. 151, tritt die Strafbarkeit aber nicht ein, wenn die nichtkatholische Taufe auf den Wunsch eines nichtkatholischen Elternteils zurückgeht.
- Ein katholischer Spender, der gebeten wird, jemanden zu taufen, der dadurch aber nicht in die katholische Kirche eingegliedert werden soll (Beispiel: evangelische Eltern

möchten ihr Kind evangelisch erziehen, bitten aber einen befreundeten katholischen Priester um die Taufe), darf diese Bitte nicht erfüllen, da in diesem Fall die Zulassungsvoraussetzungen gemäß cc. 865 und 868 nicht erfüllt sind.

- Dieses Verbot gilt aber nicht im Notfall. Nach c. 681 § 5 CCEO liegt ein solcher Notfall immer dann vor, wenn es den nichtkatholischen Eltern physisch oder moralisch unmöglich ist, einen Amtsträger der eigenen Konfession anzugehen.

2. Beurteilung der Gültigkeit einer nichtkatholischen Taufe

- Die bloße Tatsache, dass jemand in einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, ist kein Grund, an der Gültigkeit seiner Taufe zu zweifeln (c. 869 § 2).
- Gültigkeit der Taufe in einzelnen Kirchen und Gemeinschaften²⁹:
 - Als gültig anzusehen ist die Taufe bei
 - den nichtkatholischen Kirchen des Ostens
 - den Gliedkirchen der EKD
 - Anglikanern, Altkatholiken, Baptisten, Presbyterianern, Kongregationalisten, Methodisten, Mennoniten, der Herrnhuter Brüdergemeine und den Adventisten.
 - Keine gültige Taufe gibt es bei den Zeugen Jehovas, der Christengemeinschaft Rudolf Steiners, „*The New Church*“ des Emmanuel Swedenborg und den Mormonen.
 - Überhaupt keine Taufe gibt es bei der Heilsarmee, den Quäkern und der Christlichen Wissenschaft (*Christian Science*).
- Die Zuständigkeit, in Zweifelsfällen zu entscheiden, ob eine nichtkatholische Taufe gültig war, beansprucht in Deutschland meistens der Ortsordinarius.³⁰

3. *communicatio in sacris*

a) Beteiligung nichtkatholischer Christen an der katholischen Taufe

- Die gemeinsame Spendung der Taufe durch einen Katholiken und einen Nichtkatholiken („Konzelebration“) ist niemals zulässig (ÖD 97).
- Ein nichtkatholischer Amtsträger kann aber mit Erlaubnis des Ortsordinarius eine Lesung, ein Gebet usw. übernehmen (ÖD 97).
- nichtkatholische Paten:
 - Nach c. 874 § 2 kann ein Angehöriger einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft (d. h. ein „Protestant“) nicht als Pate, sondern nur als „Taufzeuge“ zugelassen werden.
 - Eine solche Zulassung setzt voraus, dass ein katholischer Pate bestellt ist.
 - Mit „Taufzeuge“ ist hier nicht einfach nur gemeint, dass er die Taufe später bezeugen kann (das könnte jeder Mensch, auch ohne irgendeine Art von Zulassung), sondern, dass er trotz der konfessionellen Unterschiede für den Täufling Zeuge der christlichen Botschaft ist.

²⁹ Siehe MK, zu c. 869, Rn. 3 d).

³⁰ Richtlinien für die ökumenische Praxis, Nr. 4.

- In Deutschland soll auch der Taufzeuge (als solcher gekennzeichnet) ins Taufbuch eingetragen werden.³¹
- Angehörige nichtkatholischer Ostkirchen können – zusammen mit einem katholischen Paten – als Paten zu gelassen werden (ÖD 98b).

b) Beteiligung katholischer Christen an einer nichtkatholischen Taufe

- Die gemeinsame Spendung der Taufe durch einen Katholiken und einen Nichtkatholiken („Konzelebration“) ist niemals zulässig (ÖD 97).
- Ein Katholik kann bei einer nichtkatholischen Taufe eine Lesung, ein Gebet usw. übernehmen, vorausgesetzt, dass „die Taufe, die in einer anderen Gemeinschaft gefeiert wird, nicht den katholischen Prinzipien und der katholischen Disziplin widerspricht.“ (ÖD 97).
 - Um einen solchen Widerspruch würde es sich z. B. handeln
 - wenn es um eine Gemeinschaft geht, deren Taufe aus Sicht der katholischen Kirche nicht gültig ist
 - oder wenn ein bereits als Kind Getaufte als Erwachsener wiedergetauft werden soll, weil die betreffende kirchliche Gemeinschaft die Kindertaufe ablehnt.
- Taufpate
 - Für einen Täufling einer orthodoxen Kirche darf ein Katholik Taufpate sein (ÖD 98b; c. 685 § 3 CCEO).
 - Für einen Täufling einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft erwähnt das ÖD nur die Möglichkeit, Taufzeuge zu sein (ÖD 98a).

4. Taufgedächtnis

- Das ÖD empfiehlt die gemeinsame Feier des Taufgedächtnisses von Katholiken und anderen Christen (ÖD 96).

§ 4 – Konversion

A. Vorbemerkungen

- Mit dem an sich vieldeutigen Ausdruck „Konversion“ (= „Bekenntniswechsel“ = „Übertritt“) ist hier die Aufnahme eines getauften Nichtkatholiken in die volle Gemeinschaft der katholische Kirche gemeint.
 - Es legt sich nahe, die Konversion im Zusammenhang mit der Taufe zu behandeln; denn Taufe und Konversion sind die beiden einzigen Möglichkeiten, wie man in die katholische Kirche eingegliedert werden kann.

³¹ Richtlinien für die ökumenische Praxis, Nr. 10.

- Es geht hier nicht um den „umgekehrten“ Fall, den Übertritt aus der katholischen Kirche in eine andere Kirche oder kirchliche Gemeinschaft. Ein solcher Übertritt würde nach der Terminologie des CIC unter die Überschrift „Abfall von der katholischen Kirche (bzw. vom katholischen Glauben)“ fallen. Ein abgefallener Katholik verliert zwar weitgehend seine Rechte innerhalb der Kirche (vgl. vor allem cc. 751, 1364). Er gilt aber für das kanonische Recht nach wie vor als Glied der katholischen Kirche („*semel catholicus, semper catholicus*“).
 - Zur Wiederaufnahme nach Abfall von der katholischen Kirche siehe § 8 („Rekonkiliation“).
- wesentliche Elemente der Aufnahme in die katholische Kirche:
 1. die gültige Taufe
 - Falls die Gültigkeit der Taufe zweifelhaft ist, ist der Konvertit bedingungsweise zu taufen.
 2. die freiwillige Bitte um Aufnahme in die katholische Kirche
 3. die Erfüllung der notwendigen Bedingungen für die Zugehörigkeit zur vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche
 - Der Ausdruck „volle Gemeinschaft der katholischen Kirche“ wird in c. 205 durch die Lehre von den *tria vincula* erläutert.
 - Die Dokumente betonen, dass von den Konvertiten nicht mehr verlangt werden darf, als notwendig ist, um die Gemeinschaft und Einheit herzustellen (vgl. Apg 15,28; c. 896 CCEO; Die Feier der Aufnahme, Pastorale Einführung, Nr. 1).
 4. die Aufnahme durch die zuständige Autorität

B. Rechtsquellen

- Codices:
 - Der CIC behandelt dieses Thema nur an einigen wenigen Stellen sozusagen „nebenbei“ (cc. 11, 883, 2°). Im großen und ganzen kann man, was den CIC angeht, von einer „Rechtslücke“ sprechen.
 - Hingegen enthält der CCEO in c. 896-901 CCEO einen eigenen Abschnitt über die Konversion; mit den nötigen Anpassungen lassen sich diese Vorschriften auch verwenden, um die im Recht der lateinischen Kirche vorhandene Lücke zu schließen.
 - Siehe außerdem auch c. 35 CCEO.
- Liturgische Bücher:
 - lat.: Ordo Initiationis Christianae Adultorum, *Appendix*: Ordo admissionis valide iam baptizatorum in plenam communionem Ecclesiae Catholicae
 - dt.: Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (1973)
 - neue deutsche Ausgabe zur Erprobung: Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, Teil II: In besonderen Situationen (2008), Teil 4 (S. 65-83)
- Vom Sekretariat der DBK herausgegebene, aber nicht rechtsverbindliche Dokumente:
 - Richtlinien für die ökumenische Praxis (Arbeitshilfen, Heft 39), Abschnitt IV A und B
 - Die Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche. Eine Handreichung für die seelsorgliche Begleitung von Konvertiten (Arbeitshilfen, Heft 52).

C. Vor der Aufnahme

1. Vorbereitung

- Die Aufnahme setzt eine angemessene Vorbereitung voraus.³²
 - „Der Konvertitenunterricht sollte sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, regelmäßig stattfinden und von Gesprächen und Kontakten mit der zukünftigen Gemeinde zur Einübung in das praktische Leben eines Katholiken (z. B. Gottesdienst, Sakramentenpraxis, Gebete, Brauchtum u. a.) begleitet werden. Der Unterricht soll sich nicht auf die Unterscheidungslehren beschränken, sondern die gesamte katholische Lehre darstellen. Im Hinblick auf den bevorstehenden Heiratstermin sollte die Zeit der Vorbereitung nicht abgekürzt werden.“³³
 - Form und Ausmaß der Vorbereitung hängen natürlich von der Situation des jeweiligen Konvertiten ab, insbesondere davon, ob er sich schon innerhalb seiner bisherigen Konfession bemüht hat, als Christ zu leben, oder nicht. Bei Kindern kann die Funktion der Vorbereitung ggf. zumindest teilweise durch die Teilnahme am Erstkommunion- oder Firmkurs oder am katholischen Religionsunterricht ersetzt werden.
- Vorausgesetzt, dass der Konvertit nicht schon gefirmt ist (wie es bei Orthodoxen der Fall ist), gehört zur Vorbereitung auf die Aufnahme auch die Vorbereitung auf die Firmung.
- Ähnlich wie beim Katechumenat kann auch bei der Vorbereitung auf die Aufnahme ein „sponsor“ beteiligt werden.³⁴
- Im Zuge der Vorbereitung ist zu überprüfen, ob eine ggf. bestehende Ehe des Konvertiten aus katholischer Sicht gültig ist. Wenn nicht, ist ihre Gültigmachung anzustreben. Die Gültigmachung einer ungültigen Ehe ist aber keine notwendige Voraussetzung für die Aufnahme in die Kirche. Ein Konversionswilliger, der in ungültiger Ehe lebt, muss jedoch möglichst bald darauf hingewiesen werden, dass seine Aufnahme in die Kirche unter diesen Umständen nicht die Zulassung zu den Sakramenten beinhaltet.³⁵
 - In der Frage der Eingliederung ungültig Verheirateter in die Kirche besteht also ein Unterschied zwischen Taufbewerbern und Konvertiten. Anders als bei der Taufe (und zwar auch der bedingungsweisen Taufe³⁶), steht das Leben in ungültiger Ehe einer Konversion (ohne Zulassung zu den Sakramenten) nicht entgegen.
- Vor der Feier der Aufnahme soll der Konvertit „je nach der persönlichen Gewissenssituation“ das Bußsakrament empfangen.³⁷

2. Bitte um Aufnahme

- Die Konversion setzt die Bitte um Aufnahme voraus.

³² Die Feier der Aufnahme, Pastorale Einführung, Nr. 5.

³³ Richtlinien für die ökumenische Praxis, IV, Nr. 3.

³⁴ Die Feier der Aufnahme, Pastorale Einführung, Nr. 10.

³⁵ Richtlinien für die ökumenische Praxis, IV, Nr. 5.

³⁶ Richtlinien für die ökumenische Praxis, IV, Nr. 5.

³⁷ Die Feier der Aufnahme, Pastorale Einführung, Nr. 9; Richtlinien für die ökumenische Praxis, Nr. 8.

- Die Aufnahme muss – nicht nur bei Erwachsenen, sondern auch bei Kindern³⁸ – beim Bischöflichen Ordinariat beantragt werden.³⁹ Die deutschen Diözesen haben dazu Formulare vorbereitet. Je nach Bistum wird ggf. dasselbe Formular verwendet wie für die Beantragung einer Erwachsenentaufe; dann ist jeweils anzukreuzen, um welche Art von Antrag es sich handelt.
 - Die Notwendigkeit der Beantragung beim Ordinariat entfällt, wenn jemand in Todesgefahr sofort aufgenommen werden möchte. Der aufnehmende Priester hat in einem solchen Fall nachträglich das Ordinariat zu informieren.
- Im Fall von Kindern erfolgt die Bitte durch die Eltern.
 - Die für die Taufe in c. 852 § 1 i. V. m. c. 97 § 2 festgelegte Altersgrenze von 7 Jahren lässt sich auf die Konversion nicht übertragen.
 - Vielmehr sagt c. 900 § 1 CCEO, dass Kinder unter 14 Jahren nicht gegen den Willen der Eltern aufgenommen werden dürfen.
 - Im Übrigen sind die staatlichen Bestimmungen zu beachten.⁴⁰
 - Danach ist in Deutschland bei Kindern unter 14 Jahren der übereinstimmende Wille der Eltern erforderlich (§ 2 RKEG).
 - Bei 12- oder 13jährigen darf ein Konfessionswechsel nicht gegen den Willen des Kindes erfolgen (§ 5 RKEG).

3. Die Zulassung

- Wer die nötigen Voraussetzungen erfüllt, hat einen Rechtsanspruch, in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche aufgenommen zu werden.⁴¹
- die einzelnen Voraussetzungen:
 - die gültige Taufe
 - eine angemessene Vorbereitung auf die Aufnahme (und ggf. die Firmung)
 - eine ausreichende Motivation: „Der Übertritt kann nur auf Grund einer festen, persönlich gewonnenen Überzeugung verantwortet werden.“⁴²
 - Es darf also nicht aufgenommen werden, wer offensichtlich nur anderen zuliebe, z. B. seinem Partner zuliebe, eintreten möchte.
 - Durch die Forderung nach einer festen, persönlich gewonnenen Überzeugung soll auch der Gefahr des „Proselytismus“ begegnet werden, d. h. eines Anwerbens von Menschen, die nicht (oder jedenfalls noch nicht) zu einer solchen festen persönlichen Überzeugung gelangt sind.
 - in Deutschland: Falls der Aufzunehmende bei den staatlichen Behörden als Mitglied einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft registriert war, muss er zunächst aus ihr austreten.
 - Es gibt also für den staatlichen Rechtsbereich nicht die Möglichkeit des direkten „Übertritts“ von einer anderen Konfession in die katholische Kirche, sondern nur den Weg über Austritt und neuen Eintritt.

³⁸ Richtlinien für die ökumenische Praxis, IV, Nr. 15.

³⁹ Richtlinien für die ökumenische Praxis, IV, Nr. 7.

⁴⁰ Vgl. Richtlinien für die ökumenische Praxis, IV, Nr. 12.

⁴¹ Vgl. Richtlinien für die ökumenische Praxis, Nr. 2.

⁴² Richtlinien für die ökumenische Praxis, IV, Nr. 2.

- Die Zuständigkeit für die Zulassung liegt normalerweise beim Ortsordinarius.⁴³

D. Feier der Aufnahme

- Aufnahme von Konvertiten über 14 Jahre:
 - Die Aufnahme soll innerhalb eines Gottesdienstes stattfinden, normalerweise innerhalb einer Eucharistiefeier⁴⁴.
 - Aus ökumenischer Rücksichtnahme soll diese Feier in schlichter Form verlaufen, normalerweise in einem kleineren Kreis, d. h. mit den Angehörigen und Freunden des Konvertiten.⁴⁵
 - Der Ritus der Aufnahme als solcher richtet sich nach dem liturgischen Buch „Die Feier der Aufnahme ...“; im Mittelpunkt dieser Feier steht:
 - das Sprechen des Nizäno-Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnisses durch den Konvertiten gemeinsam mit allen Anwesenden,
 - das anschließende Bekenntnis des Konvertiten: „Ich glaube und bekenne alles, was die heilige, katholische Kirche als Offenbarung Gottes glaubt, lehrt und verkündet.“
 - und die daraufhin vom Priester gesprochene Formel über die Aufnahme in die volle Gemeinschaft der Kirche.
 - Nach der neuen (zur Erprobung veröffentlichten) deutschen Fassung des liturgischen Buches entfällt die Aufnahme-Formel, falls die Firmung folgt. Dieses Weglassen entspricht allerdings nicht der lateinischen Fassung. Dort ist lediglich gesagt, dass im Falle einer folgenden Firmung die Aufnahme-Formel ohne Handauflegung gesprochen wird.
 - Wenn der Konvertit noch nicht gefirmt ist und das erforderliche Alter erreicht hat, folgt unmittelbar auf die Aufnahme die Feier der Firmung.
- Aufnahme von Kindern:
 - Die Aufnahme von Kindern kann in einer einfacheren Form als bei Erwachsenen erfolgen. Die für Deutschland veröffentlichten „Richtlinien für die ökumenische Praxis“ erklären, dass die Form der Aufnahme von Kindern in der bischöflichen Bevollmächtigung mitgeteilt wird.⁴⁶

E. Nach der Aufnahme

- Nach dem Buch „Die Feier der Aufnahme“ sollen die Konvertiten in einem eigenen Buch (Konvertitenbuch) registriert werden.⁴⁷ Dieses Buch würde für die Konvertiten an die Stelle des Taufbuches treten und die Funktion des Personenstandsregisters haben.
 - In Deutschland ist dagegen die Eintragung in das Taufbuch vorgesehen. Ein zusätzliches eigenes Konvertitenbuch sieht nur ein Teil der deutschen Diözesen vor.⁴⁸

⁴³ Die Feier der Aufnahme, Pastorale Einführung, Nr. 8; c. 883, 2° CIC; vgl. auch c. 898 CCEO.

⁴⁴ Die Feier der Aufnahme, Pastorale Einführung, Nr. 3 a).

⁴⁵ Die Feier der Aufnahme, Pastorale Einführung, Nr. 3 b)

⁴⁶ Richtlinien für die ökumenische Praxis, IV, Nr. 16.

⁴⁷ Die Feier der Aufnahme, Pastorale Einführung, Nr. 13.

⁴⁸ Richtlinien für die ökumenische Praxis, IV, Nr. 10 und 17.

- Ähnlich wie die Taufe muss auch die Konversion dem Einwohnermeldeamt usw. gemeldet werden.

F. Interrituelle Fragen

- In der Frage, ob der Konvertit in die lateinische Kirche oder in eine der katholischen Ostkirchen eingegliedert wird, gibt es keine Wahlfreiheit. Vielmehr wird er im Regelfall in diejenige Kirche eingliedert, die demselben Ritus angehört, wie die Kirche oder kirchliche Gemeinschaft, zu der er bisher gehörte.⁴⁹ Bisherige Protestanten werden also in die lateinische Kirche eingegliedert, bisherige Orthodoxe in die jeweils entsprechende katholische Ostkirche.
 - Die Bewilligung von Ausnahmen ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten.⁵⁰
 - Während ein Täufling, der 14 Jahre oder älter ist, sich frei für eine *Ecclesia sui iuris* entscheiden kann (c. 111 § 2), hat ein Konvertit also keine solche Freiheit.
 - Diese Beschränkung der Freiheit soll offenbar der Bewahrung der Traditionen der Ostkirchen dienen.

G. Übertritt von geistlichen Amtsträgern

- In Deutschland hat die katholische Kirche – auf gesamtdeutscher Ebene oder für einzelne Bundesländer – mit mehreren anderen Konfessionen Vereinbarungen über den Übertritt von Geistlichen abgeschlossen. Darin geht es:
 - um die Kommunikation zwischen den betroffenen Kirchen,
 - um eine gewisse „Wartefrist“, bevor der Betreffende von neuem als Geistlicher tätig wird,
 - um einen Wechsel des regionalen Tätigkeitsbereichs des Betreffenden (d. h., er soll nicht als Geistlicher einer anderen Konfession im selben geographischen Gebiet wie vorher tätig werden).

§ 5 – Firmung

A. Rechtsquellen

- Paul VI., AK *Divinae consortium naturae*, vom 15.8.1971, in: AAS 63 (1971) 657-664
 - auch abgedruckt im „*Ordo Confirmationis*“ und in „Die Feier der Firmung“
 - Diese AK enthält die geltende Festlegung der wesentlichen Elemente der Firmenspendung.
- cc. 879-896 CIC
- Liturgische Bücher:

⁴⁹ C. 35 CCEO; Zweites Vatikanum, *Orientalium Ecclesiarum*, Nr. 4.

⁵⁰ C. 35 CCEO, Die Feier der Aufnahme, Pastorale Einführung, Nr. 2.

- Für die Initiation von „Erwachsenen“ (im Sinne von c. 852 § 1) ist die Feier der Firmung im „*Ordo Initiationis Christianae Adultorum*“ enthalten.
 - dt. „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ bzw. „Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche“
- Ordo confirmationis (1971)
 - dt.: Die Feier der Firmung (1973)
 - Die „Vorbemerkungen“ der deutschen Ausgabe beschränken sich nicht auf eine Übersetzung der lateinischen Fassung, sondern beinhalten auch Anweisungen der deutschen Bischöfe.
- Die liturgischen Bücher über die Krankensakramente enthalten auch ein Kapitel über die Firmung in Todesgefahr.
- *Caeremoniale Episcoporum*, Nr. 455-477
- Bestimmungen einzelner Bistümer, z. B. über:
 - das Firmalter
 - die Anmeldung zur Firmung, insbesondere den Nachweise der Taufe dabei
 - die Führung eines Firmbuchs

B. Theologische Beschreibung der Firmung

- Beschreibung der Firmung in cc. 879-880:
 - die entscheidenden Handlungen (c. 880 § 1):
 - Salbung mit Chrisam auf der Stirn unter Auflegung der Hand
 - zusammen mit den vorgeschriebenen Worten
 - Ziele:
 - Voranschreiten auf dem Weg der christlichen Initiation
 - Beschenkt-Werden mit der Gabe des Geistes
 - vollkommener Verbindung mit der Kirche
 - Stärkung
 - verstärkte Verpflichtung, sich als Zeuge Christi zu erweisen und den Glauben auszubreiten und zu verteidigen
 - rechtliche Folgen
 - ein unauslöschliches Prägema! → unwiederholbar
- Die in der katechetischen Praxis häufig betonte eigenständige persönliche Entscheidung des Firmlings für den Glauben⁵¹ und für die Firmung ist an sich keine notwendige Voraussetzung für die Firmung. Das zeigt sich deutlich an der Praxis der (katholischen und nichtkatholischen) Ostkirchen, die Firmung gleich nach der Taufe zu feiern, nicht nur bei Erwachsenen, sondern auch bei Kleinkindern.

C. Unterschiede zwischen Ost- und Westkirche

- In den ersten Jahrhunderten wurde die Firmung zusammen mit der Taufe gefeiert, und zwar vom Bischof. Das Zweite Vatikanum bezeichnet den Bischof als den „ursprüngli-

⁵¹ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1308.

chen Spender“ („*minister originarius*“) der Firmung.⁵² Der Zusammenhang der Firmung einerseits mit der Taufe, andererseits mit dem Bischof hat im Westen und Osten zu unterschiedlichen Entwicklungen geführt:

- Im **Westen** ist bis heute der Bischof der ordentliche Spender des Sakraments. Taufe und Firmung sind dadurch, soweit es um Kinder geht, zeitlich auseinandergetreten.
 - Während Bischöfe überall gültig firmen können, benötigen Priester der lateinischen Kirche zur Firmspendung eine besondere Befugnis (*facultas*).
 - Im Laufe des 20. Jahrhunderts hat sich im Westen bei Kindern und Jugendlichen die ursprüngliche Reihenfolge der Initiationssakramente (Taufe → Firmung → Eucharistie) umgekehrt (Taufe → Eucharistie → Firmung).
- Im **Osten** ist die zeitliche Zusammengehörigkeit von Taufe und Firmung erhalten geblieben, auch bei Kleinkindern (cc. 694-695 CCEO). Die Zuordnung zum Bischof bleibt dadurch gewahrt, dass die Firmung nur mit dem vom Bischof geweihten Chrisam (= Myron) gespendet werden kann (c. 693 CCEO).
 - In den Ostkirchen wird die Firmung als „Chrismation“ oder „Myronsalbung“ (*chrismatio sancti myri*) bezeichnet; rechtlich gesehen bedeutet das keinen Unterschied.
 - Die Firmung wird von dem Priester gespendet, der auch getauft hat. Dazu ist jeder Priester befähigt, ohne dass dazu eine besondere Befugnis erforderlich wäre.
 - In den Ostkirchen werden nicht nur die Stirn, sondern auch andere Stellen des Körpers gesalbt (Stirn, Augen, Nase, Ohren, Lippen, Brust, Rücken, Hände und Füße).⁵³

D. Zur Gültigkeit der Firmung erforderliche Elemente

1. Gültigkeitsvoraussetzungen aufgrund des *ius divinum*

- Spender
 - Weihegewalt und Firmbefugnis:
 - Gültig firmen kann ein Bischof
 - oder ein Priester (*presbyter*), der über die nötige Befugnis (*facultas*) verfügt
 - Intention zur Firmspendung
- Empfänger:
 - muss bereits getauft sein, aber noch nicht gefirmt
 - muss die nötige Intention haben
- Handlung:
 - Salbung mit Chrisam unter Auflegung der Hand zusammen mit einer gültigen Formel
 - Es ist üblich und angemessen, entweder erst die Hand aufzulegen und danach mit dem Daumen die Salbung vorzunehmen oder die Hand aufzulegen, während

⁵² Lumen Gentium, Nr. 26.

⁵³ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1300.

man mit dem Daumen die Salbung auf der Stirn vornimmt. Weder das eine noch das andere ist aber zwingend erforderlich: Eine Salbung mit dem Daumen auf der Stirn ist auch in sich selbst schon eine ausreichende „*manus impositio*“, d. h., das Sakrament wird auch ohne Auflegen der Hand bzw. der übrigen Finger auf dem Kopf des Firmlings gültig (und auch erlaubt) gespendet.⁵⁴

- Wenn nicht Chrisam, sondern etwas anderes – z. B. Krankenöl oder Katechumenenöl – verwendet wird, ist die Firmung vermutlich ungültig.

2. Durch das rein kirchliche Recht vorgenommene nähere Bestimmungen der Gültigkeitsrelevanten Voraussetzungen

- Unter den Gültigkeitsvoraussetzungen, die sich aus dem *ius divinum* ergeben, gibt es mindestens zwei, für die die Kirche differenzierte Bestimmungen des rein kirchlichen Rechts geschaffen hat, nämlich im Hinblick auf
 - die Firmbefugnis
 - die Weihe des Chrisam

a) Die Firmbefugnis

- Einerseits ist die Firmung, wie schon gesagt, in besonderer Weise mit dem Bischof verbunden. Andererseits ist die Kirche überzeugt, dass auch Priester dieses Sakrament gültig spenden können. Die Forderung nach einer Firmbefugnis dient der Vermittlung zwischen diesen beiden Lehren:
 - Der Bischof kann immer gültig firmen; er besitzt sozusagen kraft seiner Weihe die Firmbefugnis.
 - Der Priester kann nur dann gültig firmen, wenn er über die nötige Befugnis verfügt. Diese Befugnis kann er erhalten
 - von Rechts wegen (*a iure*)
 - oder durch menschliches Handeln (*ab homine*).
- Die Frage der Einordnung der Firmbefugnis in die verschiedenen Arten von Gewalt (*potestas*) innerhalb der Kirche ist in der Vorlesung „Grundlegung des Kirchenrechts und Allgemeine Normen“ (dort in § 11) behandelt.
- Die näheren Bestimmungen über den Erhalt der Firmbefugnis:
 - Verleihung von Rechts wegen (c. 883):
 - Firmbefugnis besitzen alle, die dem Diözesanbischof gleichgestellt sind.
 - Das sind:
 - ◆ a) gemäß c. 381 § 2 i. V. m. c. 368 der Leiter einer Gebietsprälatur, einer Gebietabtei, eines Apostolischen Vikariats oder einer Apostolischen Präfektur sowie einer für dauernd errichteten Apostolischen Administration.
 - In Deutschland gibt es solche Teilkirchen nicht; es gibt aber z. B. in der Schweiz einige Gebietsabteien.
 - ◆ b) der Leiter eines Militärordinariats⁵⁵ (normalerweise ist er allerdings Bischof und deswegen ohnehin zur Firmspendung befähigt)
 - ◆ c) gemäß c. 427 § 1 der Diözesanadministrator.

⁵⁴ So eine Entscheidung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte vom 9.6.1972, in: AAS 64 (1972) 526.

⁵⁵ Johannes Paul II., AK *Spirituali militum curae*, II § 1.

- Diese dem Diözesanbischof Gleichgestellten besitzen die Firmbefugnis (falls sie nicht Bischöfe sind) nicht überall, sondern nur innerhalb ihres jeweiligen Gebietes.
- Firmbefugnis hat auch ein Priester, der kraft seines Amtes oder im Auftrag des Diözesanbischofs jemanden, der wenigstens sieben Jahre alt ist, erlaubterweise tauft oder (im Zuge einer Konversion) in die katholische Kirche aufnimmt
 - Was die Konversion angeht, kommt hier praktisch nur die Konversion von Protestanten in Frage, da Orthodoxe die Firmung schon nach ihrer Taufe erhalten haben.
 - In Analogie zur Konversion besitzt ein Priester Firmbefugnis auch im Falle der (im bischöflichen Auftrag erfolgenden) Rekonziliation eines von der Kirche bzw. vom Glauben abgefallenen Katholiken bzw. eines Menschen, der zwar katholisch getauft wurde, später aber in einer anderen Konfession erzogen wurde (vorausgesetzt natürlich jeweils, dass der Betreffende noch nicht gefirmt ist).⁵⁶
- Schließlich besitzt jeder Priester Firmbefugnis für solche, die sich in Todesgefahr befinden.
- Verleihung durch menschliches Handeln (c. 884)
 - Eine solche Verleihung kann der Diözesanbischof (und ebenso die ihm Gleichgestellten) vornehmen. Die Verleihung setzt (nicht zur Gültigkeit, aber doch zur Erlaubtheit) voraus, dass eine „Notlage“ besteht, aufgrund deren kein Bischof für die Firmung zur Verfügung steht.
 - Die Verleihung der Firmbefugnis stellt einen Verwaltungsakt dar, näherhin ein Dekret. Sie muss daher schriftlich erfolgen (cc. 37, 51), allerdings nicht zur Gültigkeit.
 - Zur Frage, welche Priester für die Verleihung der Firmbefugnis ausgewählt werden sollten, werden im *Caeremoniale Episcoporum* genannt:
 - ◆ a) Priester, die im Bistum ein besonderes Amt ausüben wie z. B. Generalvikar, Bischofsvikar oder Dechanten
 - ◆ b) der Pfarrer des Firmortes, die eigenen Pfarrer der Firmlinge oder Priester, die sie auf die Firmung vorbereitet haben.
 - Im Direktorium des Bistums Limburg heißt es, ein Pfarrer, der einen noch nicht gefirmten Katholiken auf die Trauung vorbereitet, erhalte auf Antrag die Firmbefugnis.
 - Außerdem kann jeder, der die Firmbefugnis besitzt, aus schwerwiegendem Grund in einzelnen Fällen andere Priester hinzuziehen.
 - Bei dieser Bestimmung ist wohl vor allem die Situation im Blick, dass die Anzahl der Firmlinge für einen einzigen Spender unangemessen groß ist.
 - Ersetzung fehlender Befugnis von Rechts wegen: In Fällen von allgemeinem Irrtum oder positivem und begründetem Zweifel wird die fehlende Firmbefugnis von Rechts wegen durch die Kirche ersetzt („*Ecclesia supplet*“, c. 144 § 2 i. V. m. cc. 882-883).

b) Die Weihe des Chrisam

- Das⁵⁷ verwendete Chrisam muss von einem Bischof geweiht sein, und zwar auch dann, wenn die Firmung von einem Priester gespendet wird (c. 880 § 2).

⁵⁶ Entscheidungen des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte, in: AAS 67 (1975) 348 und AAS 72 (1980) 105.

⁵⁷ „Der“ oder „das“ Chrisam: beides ist korrekt.

- Die Weihe erfolgt in der Chrisammesse in der Karwoche.
- Das Chrisam kann nur von einem Bischof geweiht werden; die dem Diözesanbischof gleichgestellten Priester⁵⁸ kommen dafür also nicht in Frage. Während das Krankenöl notfalls von jedem Priester gesegnet werden kann (c. 999), besteht nach dem CIC im Hinblick auf das Chrisam auch im Notfall keine solche Möglichkeit. Die Weihe von Chrisam durch einen Priester wäre vermutlich nicht nur unerlaubt, sondern ungültig.
 - Von der Bestimmung des CIC, dass das Chrisam nur von einem Bischof geweiht werden kann, hat der Apostolische Stuhl allerdings in einigen Fällen Ausnahmen zugelassen, insbesondere in China.⁵⁹

E. Zeitpunkt der Firmung

- Es besteht eine Pflicht, die Firmung „rechtzeitig“ zu empfangen (c. 890).
- bei Erwachsenen: Wer als „Erwachsener“ (im Sinne von c. 852 § 1) getauft wird, soll sofort nach der Taufe auch gefirmt werden (c. 866).
 - Dasselbe gilt entsprechend für Konvertiten.
 - Vom Sinn her wird man diese Bestimmungen so deuten, dass man bei Jugendlichen, die durch Taufe oder Konversion in die Kirche aufgenommen werden, bevor sie das in dem betreffenden Gebiet vorgesehene Firmalter erreicht haben, mit der Firmung noch solange warten kann, bis sie dieses Alter erreichen und dann zusammen mit den Gleichaltrigen gefirmt werden können.
- Firmalter bei Kindern: „um das Unterscheidungsalter“, wenn nicht die Bischofskonferenz ein anderes Alter festgesetzt hat oder Todesgefahr besteht oder ein schwerwiegender Grund nach dem Urteil des Spenders etwas anderes anrät (c. 891)
 - Das „Unterscheidungsalter“ erreicht man normalerweise mit sieben Jahren.⁶⁰
 - Dieses Alter hat den Vorteil, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Initiations-sakramente (Taufe – Firmung – Eucharistie) eingehalten werden kann.
 - Erst im Laufe des 20. Jahrhunderts hat die Entwicklung begonnen, dass die Firmung auf die Zeit nach der Erstkommunion verschoben wurde.
 - Deutschland:
 - Die DBK hat über das Firmalter nichts entschieden.
 - Die Würzburger Synode 1974/75 hatte geschrieben: „Das Mindestalter für die Firmung soll in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen; pastoral begründete Ausnahmen kann es geben. Es soll aber auch die Möglichkeit bestehen, im Einvernehmen zwischen Firmbewerbern, Eltern und Seelsorgern die Firmung im Einzelfall und für Gruppen auf ein späteres Alter – auch das der jungen Erwachsenen – zu verschieben.“⁶¹
 - Die gegenwärtige Praxis in Deutschland ist uneinheitlich. Die Tendenz geht – je nach Bistum – eher zu einem höheren Firmalter hin (z. B. etwa 14 oder 16 Jahre).

⁵⁸ Siehe c. 381 § 1 i. V. m. c. 368.

⁵⁹ Siehe: Canonical Studies (2009), S. 65.

⁶⁰ Vgl. Ordo Confirmationis, Praenotanda, Nr. 11 = Die Feier der Firmung, Vorbemerkungen, Nr. 6.

⁶¹ Synodenbeschuß Sakramentenpastoral B 3.4.1, in: Gesamtausgabe I, S. 255 f.

- Vor allem in den USA ist inzwischen der umgekehrte Trend zu beobachten. Es gibt bereits mindestens 10 Diözesen, in denen entschieden wurde, die Firmung vor der Erstkommunion zu spenden.
- Meines Erachtens ist die ursprüngliche Reihenfolge besser. Sie lässt deutlicher erkennen, dass die christliche Initiation auf den Empfang der Eucharistie hinläuft.
- In Todesgefahr soll die Firmung rechtzeitig gespendet werden, auch vor Erreichen des Vernunftgebrauchs, damit den Kindern die Gnade des Sakraments nicht vorenthalten bleibt.⁶²

F. Vor der Firmung

1. Vorbereitung

- Die Firmung setzt eine angemessene Unterweisung voraus (cc. 889 § 2, 890, 777, 2°).
- Auch falls die Firmung in Todesgefahr gespendet wird, soll entsprechend den jeweiligen Umständen eine angemessene geistliche Vorbereitung erfolgen.⁶³

2. Anmeldung

- Die höheren Anforderungen des staatlichen Rechts (RKEG), die für die Entscheidung zur Taufe bzw. Konversion von Kindern unter 14 Jahren gelten, finden auf die Firmung keine Anwendung, weil es bei der Firmung nicht um einen Wechsel der Religionszugehörigkeit geht.
- In Deutschland sind z. T. Formulare für die Anmeldung zur Firmung üblich. Außerdem bestehen in den deutschen Bistümern z. T. nähere Vorschriften für den bei dieser Anmeldung erforderlichen Nachweis der Taufe.

3. Zulassung zur Firmung

- Die Zulassung kann verschiedene Formen annehmen:
 - Wenn ein Katechumenat durchgeführt wird, erfolgt die Zulassung im Rahmen der gesamten Zulassung zu den drei Initiationssakramenten.
 - Bei der Konversion erfolgt die Zulassung gleichzeitig mit der Zulassung zur Aufnahme in die Kirche.
 - In den übrigen Fällen ist eine eigene Zulassung zur Firmung erforderlich. Über die Form einer solchen Zulassung und die Zuständigkeit dafür gibt es keine Vorschriften. In der Praxis wird normalerweise der Pfarrer über die Zulassung entscheiden.
- Voraussetzungen für die Zulassung zur Firmung gemäß c. 889 § 1:
 - dass der betreffende getauft, aber noch nicht gefirmt ist
 - normalerweise auch:
 - eine angemessene Unterweisung

⁶² Ordo Confirmationis, Praenotanda, Nr. 11 = Die Feier der Firmung, Vorbemerkungen, Nr. 9.

⁶³ Ordo Confirmationis, Praenotanda, Nr. 12; vgl. Die Feier der Firmung, Vorbemerkungen, Nr. 9.

- und die rechte Disposition, so dass der Firmling die Taufversprechen zu erneuern vermag
 - Diese Disposition ist z. B. nicht gegeben, wenn der Betreffende aus der Kirche ausgetreten ist.
- Diese Voraussetzungen müssen aber nicht im vollen Umfang erfüllt sein, falls der Betreffende nicht über den Vernunftgebrauch verfügt.
 - Das heißt, auch geistig Behinderte ohne Vernunftgebrauch dürfen gefirmt werden.
- In Todesgefahr müssen lediglich die gültigkeitsrelevanten Voraussetzungen gegeben sein.
- bedingungsweise Firmung: Wenn nach sorgfältiger Untersuchung Zweifel bestehen bleiben, ob jemand gültig gefirmt ist, ist die Firmung bedingungsweise zu spenden (c. 845 § 1).

4. Bestellung des Paten

- Wenn möglich, soll dem Firmling ein Firmpate zur Seite gestellt werden (c. 892).
- Es wird empfohlen, dass einer der Taufpaten Firmpate wird (c. 893 § 2). Es kann aber auch ein neuer Pate bestellt werden.
- Für die Zulassung zum Patendienst gilt dasselbe wie für Taufpaten (c. 893 § 1).

G. Feier der Firmung

1. Formen

- ordentliche Feier der Firmung
- Firmung in Todesgefahr
- bedingungsweise Firmung

2. Ort

- Ein Bischof benötigt, um in einem fremden Gebiet zu firmen, die wenigstens vermutete Erlaubnis des dortigen Diözesanbischofs (c. 886 § 2).
 - Auch ohne eine solche Erlaubnis wäre die Firmung aber gültig.
- Die einem Priester verliehene Firmbefugnis kann nur innerhalb des jeweiligen ihm zugewiesenen Gebiets gültig ausgeübt werden (c. 887).
 - In Todesgefahr kann allerdings jeder Priester überall gültig firmen.

3. Spender

- Ordentlicher Spender ist der Bischof (c. 882; vgl. auch c. 884 § 1).

- Zu den Fällen, in denen statt dessen ein Priester die Firmung spenden darf, siehe das oben zur Firmbefugnis Gesagte.

4. Liturgischer Ritus

- Die Firmung soll nach Möglichkeit in einer gemeinsamen Feier für alle Firmlinge gespendet werden.⁶⁴
- normalerweise: innerhalb einer Eucharistiefeier (c. 881)
- Vor der eigentlichen Firmung breitet der Spender über allen Firmlingen gleichzeitig die Hände aus und spricht ein Gebet; diese Riten sind aber nicht zur Gültigkeit des Sakraments erforderlich.⁶⁵
- Für die Firmung taucht der Spender den rechten Daumen in das Chrisam und zeichnet damit auf die Stirn des Firmlings ein Kreuz. Dabei spricht er: „Sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist.“ (*Accipe signaculum Doni Spiritus Sancti.*)

H. Nach der Firmung

- Die Eintragung in ein Firmbuch erfolgt entweder zentral in der Diözesankurie oder – wenn das Partikularrecht es so vorsieht – lokal in der Pfarrei (c. 895).
 - In Deutschland werden die Firmbücher in der Regel in der Pfarrei geführt. Zum Teil ist das einfach eine Fortsetzung der früheren Praxis, zum Teil haben die Bistümer es ausdrücklich so vorgeschrieben.
- Die Firmung muss auch im Taufbuch vermerkt werden (cc. 895, 535 § 2).
- Damit diese Eintragungen erfolgen können, müssen die dafür zuständigen Personen ggf. benachrichtigt werden (cc. 895-896).
 - Dafür gibt es in Deutschland fertige Formulare.

I. Interritueller Fragen

- Normalerweise darf man nur den Gläubigen der eigenen *Ecclesia sui iuris* die Firmung spenden (c. 696 § 3 CCEO).
 - In bestimmten Situationen ist die Spendung aber auch an andere Gläubige zulässig (c. 696 § 3 CCEO):
 - a) wenn sie dauerhaft dem betreffenden Spender unterstellt sind
 - Das kommt vor in Gebieten, in denen keine Hierarchie der eigenen *Ecclesia sui iuris* des Empfängers besteht (vgl. c. 916 § 5 CCEO).
 - b) wenn der Spender den Betreffenden aus einem sonstigen Grund erlaubterweise tauft
 - Dabei ist vor allem an einen im Einzelfall vom zuständigen Hierarchen erteilten Auftrag zur Taufe zu denken.
 - c) sowie in Todesgefahr.
 - Was die Notwendigkeit der Firmbefugnis angeht, gilt in allen diesen Situation dasselbe, was auch sonst für den betreffenden Spender gilt:

⁶⁴ Ordo Confirmationis, Praenotanda, Nr. 4 = Die Feier der Firmung, Vorbemerkungen, Nr. 21.

⁶⁵ Siehe: Paul VI., AK *Divinae consortium naturae*, viertletzter Absatz.

- Priester der katholischen Ostkirchen können stets gültig firmen; sie besitzen sozusagen kraft ihrer Weihe Firmbefugnis für alle Gläubigen, auch für Gläubige der lateinischen Kirche (c. 696 § 1 CCEO).
- Hingegen richtet sich die Firmbefugnis von Priestern der lateinischen Kirche auch dann, wenn es um die Firmung von Gläubigen einer katholischen Ostkirche geht, nach c. 883-884 CIC (vgl. c. 696 § 2 CCEO); die dort beschriebenen Möglichkeiten, die Firmbefugnis zu erhalten, gelten für Firmlinge der lateinischen Kirche genauso wie für solche der katholischen Ostkirchen.⁶⁶

J. Interkonfessionelle Fragen

1. Beurteilung nichtkatholischer Feiern

- In den nichtkatholischen Ostkirchen wird unmittelbar nach der Taufe auch die Firmung gespendet. Wenn jemand in einer solchen Kirche ordnungsgemäß getauft ist, besteht daher kein Grund, an der Tatsache der Firmung zu zweifeln.⁶⁷
- Die in den evangelischen Kirchen gefeierte „Konfirmation“ wird von diesen selbst nicht als Sakrament angesehen. Auch aus katholischer Sicht handelt es sich dabei nicht um das Sakrament der Firmung.

2. *communicatio in sacris*

- Katholische Spender dürfen das Sakrament der Firmung nur Katholiken spenden, und Katholiken dürfen es nur von katholischen Spendern empfangen (c. 844 § 1).
- Was die Ausübung des Patenamtes über Konfessionsgrenzen hinweg angeht, gilt dasselbe wie für Taufpaten.

§ 6 – Eucharistie

A. Rechtsquellen (außer zum Thema „Messstipendium“)

- cc. 897-944 CIC
- Liturgische Bücher:
 - Messbuch und Lektionar mit ihren verschiedenen Ausgaben und Teilen
 - Für die Eucharistiefeier im *usus ordinarius* des römischen Ritus in lateinischer Sprache ist die Ausgabe aus dem Jahre 2002 (mit Korrekturen erneut erschienen im Jahre 2008) zu verwenden. Da eine deutsche Übersetzung davon bis-

⁶⁶ Vgl. cc. 886 („auch den Gläubigen, die ihm nicht untergeben sind“) und 887 („auch Auswärtigen“).

⁶⁷ Vgl. Richtlinien für die ökumenische Praxis, I, 12.

lang nicht vorliegt, kommen für die Eucharistiefeier in deutscher Sprache nur die bisherigen Ausgaben in Frage.

- Am Anfang des Messbuchs steht die *Institutio Generalis Missalis Romani* = IGMR. Die nachstehenden Zitate daraus beziehen sich auf die IGMR des Messbuchs 2002.
 - In den früheren deutschen Ausgaben des Messbuchs (vor 2002) war dieser Text mit „Allgemeine Einführung“ überschrieben. Die IGMR des Messbuchs 2002 wurde bereits in Deutsche übersetzt (in der Reihe „Arbeitshilfen“, Heft 215). Die Überschrift lautet jetzt: „Grundordnung des römischen Messbuchs“.
- De sacra Communione et de Cultu Mysterii Eucharistici extra Missam, 1973
 - dt.: Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe: Studienausgabe, 1976
- Im Hinblick auf die Krankenkommunion und die Wegzehrung siehe auch die liturgischen Bücher über die Feier der Krankensakramente.
- *Caeremoniale Episcoporum*, vor allem Nr. 119-186
- Dokumente des Apostolischen Stuhls:
 - Glaubenskongregation
 - Schreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen zum Kommunionempfang bei Zöliakie oder Alkoholismus, vom 24.7.2003: ABI Hamburg 2003, S. 171 f. = AfkKR 172 (2003) 475-477
 - Schreiben über die Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen zum Kommunionempfang, vom 14.9.1994, in: AAS 86 (1994) 974-979
 - Gottesdienstkongregation:
 - Instruktion *Redemptionis Sacramentum* über Missbräuche bei der Feier der Eucharistie, vom 25.3.2004: AAS 96 (2004) 549-601; dt. Übers.: VAS, Heft 164
 - Diese Instruktion enthält keine neuen Bestimmungen, sondern mahnt nur die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen an.
 - Direktorium *Pueros baptizatos* über Kindermessen, vom 1.11.1973: AAS 66 (1974) 30-46; dt. Übers. in: Arbeitshilfen, Heft 77, S. 145-161
 - Kleruskongregation u. a.:
 - Instruktion *Ecclesiae de Mysterio* zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, vom 15.8.1997: AAS 89 (1997) 852-877
 - Auch dieser sog. „Laien-Instruktion“ geht es vor allem um die Ermahnung, die schon bestehenden Vorschriften einzuhalten.
 - Es kommt aber hinzu, dass am Ende der Instruktion alle entgegenstehenden Partikulargesetze, Gewohnheitsrecht und *ad experimentum* gewährten Befugnisse aufgehoben werden.
 - Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Erklärung über die Frage der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zur Kommunion, vom 24.6.2000: Communicationes 32 (2000) 159-162; dt. Übers.: AfkKR 169 (2000) 135-138
- Deutsche Bischofskonferenz bzw. deutsche Bischöfe:
 - Richtlinien für Messfeiern kleiner Gemeinschaften (Gruppenmessen), vom 24.9.1970: ABI Limburg 1970, S. 192-195; auch in: Arbeitshilfen, Heft 77, S. 163-172

- In diesen Richtlinien geht es nicht um Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen über die Eucharistie; es handelt sich vielmehr um Hinweise, welche der auch sonst bestehenden Möglichkeiten im Falle einer Eucharistiefeier mit einer kleinen Gemeinschaft besonders geeignet sind.
- Richtlinien zur Kommunion unter beiden Gestalten, vom 4.3.1971: ABI Limburg 1971, S. 257 f.
- Kommunionsspendung durch Laien, vom 16.-19.2.1970, in: ABI Limburg 1970, S. 145
 - Diese Regelung wurde in einem Teil der Bistümer inzwischen durch neue diözesane Ordnungen ersetzt (vgl. unten die Dokumente einzelner Bistümer).
- Liturgiekommission der DBK, Die Feier der Eucharistie in Konzelebration, von 1984 (Erklärungen der Kommissionen, Heft 4)
 - In diesem Dokument finden sich z. B. Aussagen darüber, wie die Haltung der Hände der Konzelebranten bei den Einsetzungsworten sein soll.
- Ordnung des Predigtendienstes von Laien, vom 24.2.1988: ABI Limburg 1988, S. 67 f.
- Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Messwein) für alle (Erz-)Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, vom 26.1.1976: ABI Limburg 1976, S. 235-239
- Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie, vom 8.1.1999: Die deutschen Bischöfe, Heft 62, vor allem Nr. 47-51
- Dokumente einzelner Bistümer, z. B.
 - Dokumente über die Ordnung der Gottesdienste u. ä.:
 - Diese Dokumente befassen sich vor allem mit der Wort-Gottes-Feier anstelle der sonntäglichen Eucharistiefeier. Daneben enthalten sie aber auch einige Bestimmungen über die Eucharistiefeier.
 - HH: Ordnung der Gottesdienste, vom 20.12.2001: ABI 2002, S. 13-16; Korrektur vom 27.2.2002: ABI 2002, S. 61
 - HI: Empfehlungen für die Feier von sonntäglichen Gemeindegottesdiensten ohne Priester, vom 30.7.1984: ABI 1984, S. 233-235
 - LM: Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst in den Gemeinden, vom 9.2.1998: ABI 1998, S. 169-171
 - LM: Richtlinien für die Eucharistiefeier am Werktag, vom 24.10.1985: ABI 1985, S. 83
 - OS: Diözesane Ordnung „Gottesdienst am Sonntag“, vom 5.12.2000: ABI 2001, S. 174-177
 - Dokumente über Kommunionshelfer/innen:
 - HH: Der Dienst der Kommunionshelfer und Kommunionshelferinnen, vom 5.4.2007: ABI 2007, S. 43-45
 - LM: Richtlinien für den Dienst von Kommunionshelfern und -helferinnen, vom 8.9.1987: ABI 1987, S. 43
 - OS: Richtlinien für den Dienst von Kommunionshelfern und -helferinnen, vom 22.12.2003: ABI 2004, S. 27-29
 - Sonstige Dokumente:
 - LM: Ordnung für die Vorbereitung und Zulassung der Kinder zur Erstkommunion, vom 27.5.1987: ABI 1987, S. 25

- Einige Bistümer drucken die wichtigsten Bestimmungen über die Eucharistie Jahr für Jahr in ihrem Direktorium ab.

B. Theologische Beschreibung der Eucharistie

- Siehe dazu c. 897 und 899

C. Zur Gültigkeit der Eucharistie erforderliche Elemente

- Die Kirche hat für die Feier der Eucharistie keine Gültigkeitsanforderungen des rein kirchlichen Rechts erlassen; die Gültigkeit einer Eucharistiefeier richtet sich also allein nach dem *ius divinum*.
 - Allerdings ist das *ius divinum* im Hinblick auf die Gültigkeit der Eucharistiefeier auf nähere Abgrenzungen angewiesen, z. B. in der Frage, was unter „Brot“ und „Wein“ zu verstehen ist.
- Zelebrant:
 - muss Priester sein (c. 900 § 1)
 - und die nötige Intention haben
- Brot und Wein (vgl. c. 924)
 - Die Frage, was unter „Brot“ und „Wein“ näherhin zu verstehen ist, macht die Kirche davon abhängig, von welcher Pflanze das „Brot“ bzw. der „Wein“ kommt:
 - Das Brot muss zur Gültigkeit (zumindest überwiegend) aus Weizenmehl gemacht sein.⁶⁸
 - Das setzt zur Gültigkeit voraus, dass das Brot Gluten⁶⁹ enthält.⁷⁰
 - Der Wein muss aus Weintrauben gemacht sein.
 - Das Vorhandensein von Alkohol ist zur Gültigkeit nicht erforderlich. Die Feier der Eucharistie mit Traubensaft ist also gültig⁷¹ (allerdings normalerweise nicht erlaubt, siehe unten).
 - Es ist – auch im äußersten Notfall – streng verboten, die eine Gestalt ohne die andere zu konsekrieren (c. 927).
 - Zur Frage, ob das Sakrament gültig zustande kommt, wenn – z. B. aus Versehen – nur eine Gestalt konsekriert wird, hat sich die Kirche jedoch nicht geäußert.
- ein gültiges Eucharistisches Hochgebet
 - Traditionell geht man in der lateinischen Kirche davon aus, dass es entscheidend auf den Einsetzungsbericht ankommt. Dem entspricht die Anweisung in IGMR 2002, Nr. 324: „Bemerkt der Priester nach der Konsekration oder beim Kommunioneempfang, dass Wasser statt Wein verwendet wurde, so gießt er das Wasser in ein Gefäß und dann den Wein mit Wasser in den Kelch; er soll ihn konsekrieren, in-

⁶⁸ SC Sacr, Instruktion *Dominus salvator noster*, vom 26.3.1929, Abschnitt I, in: AAS 21 (1929) 631-642; erneut bekräftigt durch: Gottesdienstkongregation, Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, Nr. 48. Vgl. auch Joh 12,24.

⁶⁹ Gluten, Aussprache: [glu'te:n], ein Eiweißbestandteil des Getreides.

⁷⁰ Glaubenskongregation, Schreiben vom 24.7.2003, A, Nr. 1, in: AfkKR 172 (2003) 475-477.

⁷¹ Ebd., A, Nr. 3.

dem er die Worte des Einsetzungsberichts spricht, die zur Konsekration des Kelches gehören, ohne gehalten zu sein, nochmals Brot zu konsekrieren.“

- Im Jahre 2001 hat die Glaubenskongregation jedoch – mit päpstlicher Bestätigung – anerkannt, dass auch das Hochgebet des Addai und Mari, das in der Assyrischen Kirche des Ostens seit alters her verwendet wird, ein gültiges Eucharistisches Hochgebet darstellt, obwohl es keinen Einsetzungsbericht enthält, zumindest nicht in einer ausdrücklichen Weise.⁷² Daraus folgt, dass die Frage nach der Gültigkeit eines Eucharistischen Hochgebets nicht einfach mit der Frage nach dem Vorhandensein eines Einsetzungsberichts identisch ist. Zweifellos ist aber zur Gültigkeit eines Eucharistischen Hochgebets zu fordern, dass es auf der Absicht beruht, das zu tun, was Christus beim Letzten Abendmahl aufgetragen hat und was die Kirche tut, wenn sie das Sakrament der Eucharistie feiert.

D. Zelebrant und Zelebration

- Zelebrant ist nur der Priester (*sacerdos*) (c. 900 § 1).
 - Ein Laie, der die Eucharistie zu feiern versucht, zieht sich die Tatstrafe des Interdikts zu; ein Diakon zieht sich die Suspension zu (c. 1378 § 2, 1°).
 - Um sicherzustellen, dass jemand, der an einem Ort nicht bekannt ist, gültig geweihter Priester ist und nicht an der Zelebration gehindert ist, gibt es das in c. 903 erwähnte Empfehlungsschreiben des Ordinarius bzw. Ordensoberen, herkömmlich als „Zelebret“ bezeichnet; es ist nur gültig, wenn es höchstens ein Jahr alt ist.
 - In der Praxis wird ein solches Zelebret allerdings kaum verlangt.
 - Die Zuständigkeit für die Zulassung eines fremden Zelebranten liegt beim Kirchenrektor (im weiten Sinn, d. h. für die Pfarrkirche beim Pfarrer, usw.).
 - Ein Zelebrationsbuch, in das fremde Priester sich einzutragen haben, ist vom CIC nicht mehr vorgeschrieben; es ist aber vielerorts noch üblich.
- Erlaubtheit der Zelebration:
 - Rechtlich an der Zelebration gehindert ist ein Priester, der aus irgendwelchen Gründen an der Ausübung seiner Weihe gehindert ist (z. B. aufgrund einer Irregularität gemäß c. 1044).
 - Falls der Priester sich einer schweren, noch nicht im Bußsakrament vergebenen Sünde bewusst ist, gilt im Hinblick auf die Zelebration dasselbe wie für jemanden, der in einer solchen Situation die Kommunion empfangen möchte (c. 916; siehe unten).
- Häufigkeit der Zelebration:
 - eindringliche Empfehlung zur täglichen Zelebration (c. 904)
 - Es gibt aber keine Verpflichtung dazu.
 - maximale Häufigkeit (c. 905)
 - normalerweise: nur einmal am Tag
 - Ausnahmen:
 - bestimmte Fälle, in denen die mehrfache Feier von Rechts wegen zulässig ist

⁷² Siehe: Päpstlicher Rat für die Förderung der Einheit der Christen, Guidelines for admission to the Eucharist between the Chaldean Church and the Assyrian Church of the East, vom 20.7.2001, in: Information Service Nr. 108 (2001/IV), S. 148-152.

- ◆ In dieser Hinsicht erwähnt IGMR 2002, Nr. 204, vor allem die Tage Allerseelen und Weihnachten, an denen die Zelebration bis zu dreimal zulässig ist.
- eine Erlaubnis des Ortsordinarius
 - ◆ Wenn Priestermangel besteht, kann der Ortsordinarius an Werktagen die zweimalige Zelebration („Bination“) erlauben, an Sonn- und gebotenen Feiertagen auch die dreimalige Zelebration („Trination“).
 - Eine noch häufigere Zelebration ist nur aufgrund einer Dispens des Apostolischen Stuhls zulässig.
 - ◆ Die Erlaubnis zur mehrfachen Zelebration kann für den Einzelfall oder für dauernd erteilt werden.
 - Zum Beispiel wurde im Bistum LM die zweimalige Zelebration an Werktagen generell erlaubt:
 - an Hochfesten
 - und „für eine Brautmesse und eine Begräbnismesse, wenn diese nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten mit einer regelmäßigen Messfeier zusammengelegt bzw. wenn eine regelmäßige Messfeier nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten abgesagt werden kann“.⁷³
- Bei der Auslegung der Bestimmungen über die maximale Häufigkeit der Zelebration stellt sich die Frage, ob eine Vorabendmesse als Messe des jeweiligen Kalendertags oder des folgenden Tages zählt. Dazu gibt es unterschiedliche Meinungen.
 - Nach den Regeln über die Zeitberechnung, insbesondere c. 202 § 1, ist die Vorabendmesse zum Samstag zu rechnen.
 - Andererseits legt das liturgische Dokument *Calendarium romanum* fest, dass die Feier des Sonntags und der Hochfeste bereits am Abend des vorausgehenden Tages beginnt.
 - Für die Praxis haben einige deutsche Bistümer – in Übereinstimmung mit der Würzburger Synode⁷⁴ – festgelegt, dass der Priester am Samstagabend und Sonntag zusammengenommen maximal dreimal zelebrieren darf.
 - ◆ So z. B.:
 - HH, Ordnung der Gottesdienste, von 2001, III, 1.3
 - OS, „Gottesdienst am Sonntag“, von 2000, III 1.3
 - LM, Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst, von 1998, B 2⁷⁵
- Des Öfteren weisen deutsche Bistümer darauf hin, dass es vorzuziehen ist, die Eucharistie in mehreren Pfarreien bzw. Kirchen zu feiern, anstatt Messfeiern in einer einzelnen Kirche anzuhäufen.
- Konzelebration
 - Die Konzelebration ist zulässig, „wenn nicht der Nutzen für die Gläubigen etwas anderes erfordert oder geraten sein lässt“ (c. 902).
 - D. h., eine Konzelebration soll nicht dazu führen, dass zu anderen Zeiten oder an anderen Orten Priester fehlen.
 - Auswärtige Priester sollen gern zur Konzelebration zugelassen werden (IGMR 2002, Nr. 200).

⁷³ Bistum Limburg, Richtlinien für die Eucharistiefeier am Werktag, vom 24.10.1985, Nr. 3.

⁷⁴ Beschluß Gottesdienst, 7.2.5.

⁷⁵ Vgl. ebd., Nr. 2 (im Hinblick auf c. 905 § 1): „Die Vorabendmesse gilt als Sonntagsmesse.“

- Bei Konvents- oder Kommunitätsmessen von Ordensgemeinschaften empfiehlt es sich, „dass alle Priester, die zum pastoralen Wohl der Gläubigen nicht einzeln zelebrieren müssen, so weit als möglich in diesen Messen konzelebrieren.“ (IGMR 2002, Nr. 114).
 - Es gibt aber keine Verpflichtung dazu.

E. Teilnahme an der Eucharistiefeier

- Damit die Zelebration zulässig ist, soll neben dem Priester wenigstens ein anderer Gläubiger anwesend sein. Aus einem „gerechten und vernünftigen Grund“ darf der Priester aber auch allein zelebrieren (c. 906). „In diesem Fall entfallen die Grußworte, die Hinweise und der Segen am Ende der Messe.“ (IGMR 2002, Nr. 254)
- An Sonntagen und gebotenen Feiertagen sind die Gläubigen zur Teilnahme an der Eucharistiefeier verpflichtet (c. 1247).
 - Die Verpflichtung zur Teilnahme kann man auch am Vorabend erfüllen (c. 1248 § 1).
 - Ab welcher Uhrzeit Vorabendmessen zulässig sind, legt das allgemeine Recht nicht fest. Einige Bistümer haben dazu aber Vorschriften erlassen.
 - Gebotene Feiertage
 - Siehe dazu § 12 B dieser Vorlesung.
- Den Seminaristen (c. 246 § 1), Diakonen (c. 276 § 2, 2°) und den Mitgliedern von Ordensinstituten (c. 663 § 2), Säkularinstituten (c. 719 § 2) und Gesellschaften des apostolischen Lebens (c. 739 i. V. m. c. 276 § 2, 2°) wird eindringlich die tägliche Teilnahme an der Eucharistiefeier empfohlen.

F. Dienste und Aufgaben von Laien bei der Eucharistiefeier

- Die im Folgenden behandelten Dienste und Aufgaben können nicht nur bei der Eucharistiefeier, sondern auch bei anderen Gottesdiensten ausgeübt werden; faktisch steht dabei aber vor allem die Eucharistiefeier im Vordergrund.
- Männern können auf Dauer die Dienste (*ministeria*) des Lektors und Akolythen übertragen werden (c. 230 § 1). Die Bischofskonferenzen können darüber nähere Richtlinien erlassen.
 - Für die Beauftragung der Lektoren und Akolythen gibt es einen liturgischen Ritus, der im *Pontificale Romanum* enthalten ist.
 - Die DBK hat bestimmt⁷⁶, dass die Bestellung der Kandidaten für die Diakonen- oder Priesterweihe zu diesen Diensten zu jenem Zeitpunkt erfolgen soll, den die jeweilige diözesane Ausbildungsordnung vorsieht.
 - Falls ein so Beauftragter aus der Vorbereitung auf die Weihe ausscheidet, darf er diese Dienste nur dann weiter ausüben, falls die Beauftragung nicht widerrufen wird und der für den Wohnsitz des Betroffenen zuständige Ortsordinarius eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt.

⁷⁶ DBK, Partikularnorm zu c. 230 § 1, vom 22.9.1992.

- Neben den Kandidaten für die Weihen könnten die Dienste des Lektors und Akolythen im Prinzip auch anderen Männern übertragen werden; die DBK sieht dafür ein Mindestalter von 25 Jahren vor.
 - Es ist in Deutschland aber nicht üblich, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.
- Die in Deutschland verbreiteten „Lektoren“ und „Kommunionhelfer“ sind nicht Lektoren und Akolythen im Sinne von c. 230 § 1. Das ist bereits daran zu erkennen, dass zu diesen Aufgaben in Deutschland gleichermaßen Männer und Frauen zugelassen werden.
- Bestimmte Aufgaben sind von ihrem Wesen her den Laien eigen (c. 230 § 2). Das gilt für die Aufgaben (*munera*) des Lektors, Kommentators, Kantors, Ministranten (*servitium ad altare*)⁷⁷ und andere.
 - Die Bestellung kann auf Dauer (aber befristet) („*ad tempus*“) oder im Einzelfall („*ad actum*“) erfolgen.
 - Die Zuständigkeit für die Bestellung liegt beim Pfarrer oder Kirchenrektor (IGMR 2002, Nr. 107).
 - Über die Frage, ob der Altardienst nur von Jungen oder auch von Mädchen ausgeübt werden darf, kann der Diözesanbischof entscheiden.⁷⁸
- Andere Aufgaben bei der Eucharistiefeyer kommen von ihrem Wesen her an sich den Klerikern zu; sie können aber wegen des Fehlens von Klerikern auch Laien übertragen werden (c. 230 § 3).
 - Das gilt insbesondere für die Kommunionausteilung (vgl. IGMR 2002, Nr. 162).
 - Eine solche Beauftragung kommt normalerweise dem Diözesanbischof zu.
 - Die DBK hat dafür im Jahre 1970 nähere Regelungen erlassen.⁷⁹
 - Ein Ritus für die Beauftragung von Kommunionhelfern ist in dem liturgischen Buch „Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern“ (1974), S. 57–59, veröffentlicht.
 - Die Regelungen der DBK wurden in einem Teil der Bistümer seitdem durch neuere diözesane Ordnungen ersetzt.
 - LM⁸⁰:
 - Die Beauftragung gilt nur für die eigene Pfarrei, einen näher bezeichneten kategorialen Bereich oder eine Ordensniederlassung.
 - Die Beauftragung gilt für drei Jahre und kann dann verlängert werden.
 - Sie setzt in der Regel die Vollendung des 25. Lebensjahres voraus.
 - Die pastoralen Mitarbeiter(innen) erhalten die Beauftragung für ihren Einsatzbereich mit ihrer Anstellung.
 - Außerdem sprechen die Richtlinien über einen Einführungskurs und die Weiterbildung.
 - HH⁸¹:
 - Die vordringliche Aufgabe besteht darin, den Kranken die Kommunion zu bringen. Hinzu kommt die Kommunionausteilung bei der Messfeier, wenn dort nicht genügend ordentliche Spender zur Verfügung stehen.

⁷⁷ Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Interpretation vom 11.7.1992, in: AAS 86 (1994) 541 f.

⁷⁸ Gottesdienstkongregation, Schreiben vom 15.3.1994, in: ebd.

⁷⁹ DBK, Kommunionsspendung durch Laien, vom 16.-19.2.1970, in: ABI Limburg 1970, S. 145.

⁸⁰ Bistum Limburg, Richtlinien für den Dienst von Kommunionhelfern und -helferinnen, vom 8.9.1987: ABI 1987, S. 43.

⁸¹ Erzbistum Hamburg, Der Dienst der Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen, vom 7.12.1999: ABI 2000, S. 17 f.

- Mindestalter: 25 Jahre; über Ausnahmen befindet der Erzbischof
- Befristung auf 6 Jahre; Verlängerung möglich
- OS⁸²
 - Die Beauftragung erfolgt für eine Pfarrei, einen Gemeindeverbund o. ä.
 - Sie setzt in der Regel die Vollendung des 25. Lebensjahres und die Teilnahme an einem Einführungskurs voraus.
 - Pastoral- und Gemeindeassistenten/innen sollen im ersten Ausbildungsjahr nur eingesetzt werden, wenn es dringend erforderlich ist.
 - Nach der „Werkwoche Liturgie“ im zweiten Ausbildungsjahr erhalten sie eine befristete bischöfliche Beauftragung als Kommunionhelfer.
 - Die unbefristete Beauftragung erhalten sie zusammen mit der Sendungsurkunde.
- In unvorhergesehenen Fällen kann auch der zelebrierende Priester eine Beauftragung im Einzelfall vornehmen.⁸³
 - Für die Beauftragung eines Kommunionspenders im Einzelfall ist im Anhang des Messbuchs ein liturgischer Segen vorgesehen.⁸⁴
- Einhaltung der Rollen
 - „Alle, seien sie geweihte Amtsträger oder gläubige Laien, [haben] in der Ausübung ihres Amtes oder ihrer Aufgabe nur das und all das tun, was ihnen zukommt.“ (IGMR 2002, Nr. 91)
 - Gebete, die dem Priester eigen sind, insbesondere das Eucharistische Hochgebet, dürfen nicht von Diakonen oder Laien gesprochen werden (auch nicht gemeinsam mit dem Priester⁸⁵) (c. 907).

G. Ort und Form der Feier

- Ort:
 - an einem heiligen Ort (c. 932 § 1)
 - d. h. in einer Kirche, Kapelle oder Privatkapelle (cc. 1205 ff.)
 - aufgrund einer Notwendigkeit in besonderen Fällen auch anderswo
 - aber – von einer schweren Notlage abgesehen – nicht an einem Esstisch oder in einem Speisesaal oder an einem Ort, an dem die Mahlzeiten eingenommen werden, oder in einem Raum, in dem sich Speisen befinden⁸⁶
 - Für die Feier außerhalb eines heiligen Ortes ist nach allgemeinem Recht, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich.
 - ◆ Einige deutsche Bistümer verlangen aber eine solche Erlaubnis, insbesondere für die Eucharistiefeier im Freien.
 - In einem nichtkatholischen Gotteshaus ist die Eucharistiefeier nur mit Erlaubnis des Ortsordinarius zulässig (c. 933). In einem Tempel oder geheiligten Ort einer nichtchristlichen Religion darf die Eucharistie nicht gefeiert werden.⁸⁷

⁸² Bistum Osnabrück, Richtlinien für den Dienst von Kommunionhelfern und –helferinnen, vom 22.12.2003: ABI 2004, S. 27-29.

⁸³ Kleruskongregation, Instruktion *Ecclesiae de Mysterio*, Art. 8 § 1.

⁸⁴ Vgl. IGMR 2002, Nr. 107.

⁸⁵ IGMR 2002, Nr. 147.

⁸⁶ Gottesdienstkongregation, Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, Nr. 77.

⁸⁷ Gottesdienstkongregation, Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, Nr. 109.

- Wortgottesdienst und Eucharistiefeier gehören zusammen und sollen daher an ein und demselben Ort gefeiert werden.⁸⁸
- grundlegende Forderungen an die Feier der Eucharistie:
 - tätige Teilnahme (*actuosa participatio*) der Gläubigen (c. 898)
 - Teilnahme eines jeden auf seine Weise entsprechend der Verschiedenheit der Weihestufen und liturgischen Dienste (c. 899 § 2)
 - eine so geordnete Feier, dass sie für alle Teilnehmenden fruchtbringend ist (c. 899 § 3)
 - Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer sorgfältigen Vorbereitung der Feier.
- Befolgen der liturgischen Bücher
 - Die Eucharistie ist entsprechend den geltenden liturgischen Büchern zu feiern (cc. 846 § 1, 928).
 - Bei kranken und behinderten Priestern sind Ausnahmen möglich (c. 930).
- Tragen der vorgeschriebenen liturgischen Gewänder (c. 929)
 - Die den Priestern und Diakonen vorbehaltenen Gewänder (d. h. Stola, Messgewand und Dalmatik) dürfen nicht von anderen getragen werden; das gilt auch für Gewänder, die diesen ähnlich sind.⁸⁹
- Homilie:
 - An Sonntagen und gebotenen Feiertagen besteht die Verpflichtung, eine Homilie zu halten (c. 767 § 2). An anderen Tagen ist sie, wenn eine ausreichende Beteiligung des Volkes gegeben ist, empfohlen, vor allem in der Advents- und Fastenzeit sowie wegen eines Festes oder eines traurigen Anlasses (c. 767 § 3).
 - In der Regel soll der Hauptzelebrant die Homilie halten (IGMR 2002, Nr. 66 und 213).
 - In jedem Fall ist die Homilie innerhalb der Eucharistiefeier dem Priester oder Diakon vorbehalten (c. 767 § 1).
 - Alle früheren Normen, wonach in bestimmten Fällen auch Laien eine Homilie in der Eucharistiefeier erlaubt war, sind aufgehoben.⁹⁰ Das gilt auch für Seminaristen.⁹¹
 - Eine Dispens von der Bestimmung, dass die Homilie dem Priester oder Diakon vorbehalten ist, kann nicht der Diözesanbischof, sondern nur der Apostolische Stuhl erteilen.⁹²
 - Im Übrigen heißt es in der „Laieninstruktion“: „Erlaubt sind [einem Laien] eine kurze Einführung, um ein besseres Verständnis der Liturgie zu fördern, und ausnahmsweise auch ein etwaiges Zeugnis, das, immer in Einklang mit den liturgischen Vorschriften, an besonderen Tagen (Tag des Seminars, Tag der Kranken usw.) in Eucharistiefeiern vorgetragen wird, wenn dies zur Veranschaulichung der vom zelebrierenden Priester regulär gehaltenen Homilie objektiv angebracht erscheint. Diese Einführungen und Zeugnisse dürfen keine Merkmale aufweisen, die zu Verwechslungen mit der Homilie führen könnten. Die Möglichkeit eines ‚Dialogs‘ in der Homilie kann manchmal vom zelebrieren-

⁸⁸ Gottesdienstkongregation, Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, Nr. 60.

⁸⁹ Gottesdienstkongregation, Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, Nr. 153.

⁹⁰ Kleruskongregation, Instruktion *Ecclesiae de Mysterio*, Art. 3 § 1.

⁹¹ Ebd.

⁹² Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Entscheidung vom 20.6.1987: AAS 79 (1987) 1249.

den Amtsträger in kluger Weise zur Erläuterung eingesetzt werden, ohne dadurch die Predigtspflicht an andere zu delegieren.“⁹³

- Die DBK hat in ihrer „Ordnung des Predigtendienstes von Laien“⁹⁴ bestimmt: „In den Fällen, in denen es nach dem Urteil des Diözesanbischofs notwendig ist, können katholische Laien (Männer und Frauen) mit dem Predigtendienst bei der Feier der Eucharistie beauftragt werden, und zwar im Sinne einer Statio zu Beginn des Gottesdienstes, sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und kein anderer Priester oder Diakon dafür zur Verfügung steht.“
- Brot und Wein (c. 924)
 - Das Brot muss aus reinem Weizenmehl und noch frisch sein.
 - In der lateinischen Kirche ist ungesäuertes Brot zu verwenden (c. 926).
 - Der Wein muss naturrein aus Weintrauben gewonnen sein.
 - Nähere Vorschriften haben die deutschen Bischöfe in ihrer Messwein-Verordnung aus dem Jahre 1976 erlassen.⁹⁵ Danach darf Messwein nur von einem durch die Bischöfliche Behörde bevollmächtigten Messwein-Produzenten bzw. Messwein-Händler bezogen werden. Diese Vorschriften wollen vor allem die Reinheit des Weins sicherstellen.
 - Es ist nicht vorgeschrieben, Weißwein zu verwenden; Rotwein ist also auch zulässig.
 - Aus gesundheitlichen Gründen (vor allem Zöliakie bzw. Alkoholismus) kann der Ordinarius erlauben, Brot mit wenig Gluten anstelle des normalen Brotes bzw. Traubensaft anstelle des Weines zu verwenden. Eine solche Erlaubnis kann aber nur für einzelne gegeben werden. Für die übrigen Gläubigen soll in derselben Feier normales Brot bzw. Wein verwendet werden.⁹⁶
 - Mit diesen Bestimmungen soll offenbar erreicht werden, dass die Zelebration mit glutenarmem Brot bzw. Traubensaft nicht über das unbedingt nötige Ausmaß hinaus üblich wird.

H. Kommunion

1. Formen

- Erstkommunion (c. 913)
- Kommunion innerhalb der Eucharistiefeier (c. 918)
- Kommunion außerhalb der Eucharistiefeier (c. 918)
 - Dafür gibt es einen eigenen liturgischen Ritus (siehe oben unter A.).
- Wegzehrung (*Viaticum*), d. h. Kommunion in unmittelbarer Todesgefahr (c. 911)

⁹³ Art. 3 § 2.

⁹⁴ DBK, Ordnung des Predigtendienstes von Laien, vom 24.2.1988, in: ABI Limburg 1988, S. 67.

⁹⁵ Ständiger Rat der DBK, Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Meßwein) für alle (Erz-)Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, vom 26.1.1976: ABI Limburg 1976, S. 235-239.

⁹⁶ Glaubenskongregation, Schreiben vom 24.7.2003, in: AfKR 172 (2003) 475-477.

2. Spender

- ordentlicher Spender: Bischof, Priester und Diakon (c. 910 § 1)
- außerordentlicher Spender: Akolyth oder auch ein anderer dazu beauftragter Gläubiger (c. 910 § 2)
 - Dass außerordentliche Spender tätig werden, setzt voraus, dass ordentliche Spender nicht zur Verfügung stehen.⁹⁷
- Die Erstkommunion soll immer von einem Priester gereicht werden.⁹⁸

3. Empfang

a) Zulassung zur Erstkommunion

- Bei Personen, die erst nach Erreichen des vorgesehenen Alters für die Erstkommunion in die Kirche eingegliedert werden, soll die Erstkommunion zusammen mit der Taufe und Firmung bzw. Konversion (und ggf. Firmung) erfolgen (vgl. c. 866).
- bei Kindern:
 - Die Zuständigkeit für die Zulassung liegt beim Pfarrer (c. 914).
 - Voraussetzung für die Zulassung sind hinreichende Kenntnis und sorgfältige Vorbereitung, so dass die Kinder „das Geheimnis Christi gemäß ihrer Fassungskraft begreifen und den Leib des Herrn gläubig und andächtig zu empfangen in der Lage sind“ (c. 913 § 1).
 - Der Erstkommunion soll der Empfang des Bußsakraments vorausgehen (c. 914).
 - nähere Bestimmungen im Diözesanrecht:
 - LM⁹⁹:
 - Wenn eine Zulassung eines Kindes zur Erstkommunion nicht möglich scheint, weil es nicht genügend vorbereitet und disponiert ist, soll darüber frühzeitig (etwa zwei Monate vor dem vorgesehenen Termin) das Gespräch mit den Eltern gesucht werden.
 - Zur Erstkommunion außerhalb der eigenen Wohnsitzgemeinde ist die Zustimmung des für den Wohnsitz zuständigen Pfarrers erforderlich. Dieser soll diesem Wunsch entsprechen, „wenn vernünftige Gründe vorliegen, zum Beispiel die Orientierung der Familie an eine andere Pfarrei“.
- In Todesgefahr darf Kindern die Eucharistie gespendet werden, „wenn sie den Leib Christi von gewöhnlicher Speise unterscheiden und die Kommunion ehrfürchtig empfangen können“ (c. 913 § 2).
- Auch wenn das Recht nicht darauf eingeht, legt es sich doch von der Sache her nahe, dass auch geistig Behinderten die Kommunion gespendet werden kann, wenn die in c. 913 § 2 beschriebenen minimalen Voraussetzungen (Fähigkeit, die Kommunion von gewöhnlicher Speise zu unterscheiden) gegeben sind. Eine rigoristische Befolgung des Buchstabens des Gesetzes wäre in solchen Fällen nicht angemessen.¹⁰⁰

⁹⁷ Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Interpretation vom 1.6.1988, in: AAS 80 (1988) 1373.

⁹⁸ Gottesdienstkongregation, Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, Nr. 87.

⁹⁹ Bistum Limburg, Ordnung für die Vorbereitung und Zulassung der Kinder zur Erstkommunion, vom 27.5.1987: ABI Limburg 1987, S. 25.

¹⁰⁰ Vgl. R. ALTHAUS, in: MK zu c. 914, Rn. 6 c (Juli 2004).

b) Allgemeine Voraussetzungen für den Empfang der Kommunion

- Was die nötige Disposition dessen angeht, der die Kommunion empfangen möchte, ist zu unterscheiden zwischen Voraussetzungen für die Spendung (über deren Vorliegen auch der Spender zu urteilen hat) und weiteren Voraussetzungen für den Empfang (über deren Vorliegen allein der Empfänger zu urteilen hat).

(1) Voraussetzungen, deren Vorliegen der Spender zu beurteilen hat

- Wer nicht rechtlich daran gehindert ist, muss zum Empfang der Kommunion zugelassen werden (c. 912; vgl. c. 843 § 1).
 - Es ist also nicht gestattet, einem Gläubigen die Kommunion beispielsweise nur deshalb zu verweigern, weil er sie kniend oder stehend empfangen möchte.¹⁰¹
- Nicht zugelassen werden dürfen (c. 915):
 - Exkommunizierte und Interdizierte nach Verhängung oder Feststellung der Strafe
 - Der bloße Eintritt einer Tatstrafe, der nicht offiziell festgestellt wurde, ist also kein ausreichender Grund, jemanden nicht zuzulassen.
 - solche, die „hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren“
 - Das hartnäckige Verharren kann z. B. bestehen in
 - einer öffentlichen Distanzierung von einzelnen Glaubenslehren oder sittlichen Normen,
 - dem Kirchenaustritt¹⁰²,
 - oder in ungeordneten ehelichen Verhältnissen (z. B. ein nicht laizierter Priester, der zivil geheiratet hat, oder ein geschiedener Wiederverheirateter).
 - Im Katechismus der Katholischen Kirche (Nr. 1650) heißt es dazu: „Falls Geschiedene zivil wiederverheiratet sind, befinden sie sich in einer Situation, die dem Gesetze Gottes objektiv widerspricht. Darum dürfen sie, solange diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen.“
 - vgl. auch: Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „Familiaris Consortio“, vom 22.11.1981, Nr. 33 (dt. Übers: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 33)
 - Die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz sind in einem Brief aus dem Jahre 1993 für eine lockerere Praxis eingetreten, insbesondere in Fällen, in denen jemand überzeugt ist, dass seine erste Ehe nicht gültig war, ohne dass er das beweisen kann.¹⁰³ Die Bischöfe konnten sich damit aber beim Apostolischen Stuhl nicht durchsetzen.¹⁰⁴
 - Inwieweit sich die Betroffenen tatsächlich persönlich schuldig gemacht haben, ist von außen letztlich nicht zu beurteilen. Für die Frage der Zulassung gemäß

¹⁰¹ Gottesdienstkongregation, Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, Nr. 91.

¹⁰² Vgl. DBK, Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt, vom 15.3.2011, Abschnitt II, Nr. 1.

¹⁰³ Die Bischöfe von Freiburg, Mainz und Rottenburg-Stuttgart, Grundsätze für eine seelsorgliche Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen und von Wiederverheirateten Geschiedenen in der Oberrheinischen Kirchenprovinz, vom 10.7.1993: Herder Korrespondenz 47 (1993) 460-467.

¹⁰⁴ Vgl. Glaubenskongregation, Schreiben über die Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen zum Kommunionempfang, vom 14.9.1994, in: AAS 86 (1994) 974-979; dt. Übers. in: ÖAKR 43 (1994) 261-265.

c. 915 ist das allerdings auch nicht ausschlaggebend; dabei kommt es nur auf die äußere („objektive“) Situation an.¹⁰⁵

- Eine Verweigerung der Kommunionsspendung während einer öffentlichen Eucharistiefeier wird wegen des dadurch hervorgerufenen öffentlichen Ärgernisses in der Regel nicht in Frage kommen.¹⁰⁶ Faktisch geht es in c. 915 also vor allem darum, den betreffenden Personen vor oder nach der Eucharistiefeier deutlich zu machen, dass sie zum Empfang der Kommunion nicht zugelassen sind.

(2) Zusätzliche Voraussetzungen, deren Vorliegen nur der Empfänger zu beurteilen hat

- Über die oben genannten Voraussetzungen, deren Vorliegen der Spender zu beurteilen hat, gibt es weitere Voraussetzungen, deren Vorliegen der Empfänger selbst zu beurteilen hat:
- Freiheit von den Kirchenstrafen der Exkommunion und des Interdikts.
 - Wenn diese Strafen offiziell verhängt oder festgestellt wurden, ist bereits die Spendung verboten (siehe oben).
 - Dagegen darf der Spender die Spendung nicht verweigern mit dem Argument, es liege eine nicht festgestellte, aber als Tatstrafe eingetretene Strafe der Exkommunikation bzw. des Interdikts vor.
 - Auch in diesem Fall ist zwar der Empfang des Sakraments – von Ausnahmen abgesehen (c. 1352) – verboten; die Beurteilung, ob eine solche nicht festgestellte Tatstrafe vorliegt, kommt aber nicht dem Spender, sondern dem Empfänger zu.
- Es darf nicht zur Kommunion hinzutreten, wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, die noch nicht im Bußsakrament vergeben wurde (c. 916).
 - Im Falle des hartnäckigen Verharrens in einer offenkundigen schweren Sünde ist bereits die Spendung verboten (siehe oben).
 - Aber auch in anderen Fällen von schwerer Sünde ist der Empfang nicht erlaubt; die Beurteilung, ob ein solcher Fall vorliegt, kommt dann allerdings allein dem Empfänger selbst zu.
 - Falls keine Gelegenheit zur Beichte besteht, genügt zur Erlaubtheit des Kommunionempfangs ein Akt der vollkommenen Reue, der den Vorsatz einschließt, sobald wie möglich zu beichten.

(3) Häufigkeit des Kommunionempfangs:

- maximal:
 - höchstens zweimal¹⁰⁷ am Tag; dabei ist das zweite Mal nur innerhalb einer Eucharistiefeier zulässig, an der man teilnimmt (c. 917)
 - In Todesgefahr ist ein erneuter Empfang stets möglich und angebracht (c. 921).
- minimal:

¹⁰⁵ Vgl. Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Erklärung vom 24.6.2000: *Communicationes* 32 (2000) 159-162; dt. Übers.: *AfkKR* 169 (2000) 135-138.

¹⁰⁶ Vgl. ebd. Nr. 3: „Natürlich rät die pastorale Klugheit mit Nachdruck, Fälle öffentlicher Verweigerung der hl. Kommunion zu vermeiden.“

¹⁰⁷ Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Interpretation vom 11.7.1984, in: *AAS* 76 (1984) 746 f.

- einmal im Jahr, und zwar wenn möglich in der „österlichen Zeit“ (c. 920), d. h. in der Zeit von Ostern bis Pfingsten
 - Die Verpflichtung zu diesem Minimum stammt vom 4. Laterankonzil (1215), also aus einer Zeit, als man aus Ehrfurcht sehr selten die Kommunion empfing. Angesichts der Sonntagspflicht und der Empfehlung, häufig die Eucharistie zu empfangen (c. 898), ist die alte Minimalforderung heutzutage obsolet.

(4) eucharistische „Nüchternheit“ (c. 919):

- Der Kommunionempfang setzt voraus, dass man eine Stunde vorher nichts gegessen und getrunken hat, ausgenommen Wasser und Medizin.
 - Für die Berechnung dieser Stunde ist der Zeitpunkt des Kommunionempfangs ausschlaggebend, nicht der Beginn der Eucharistiefeier.
- Ausnahmen bestehen für Priester im Fall der Bination oder Trination, für Alte und Kranke sowie für deren Pflegepersonen,

c) Art und Weise des Kommunionempfangs

- nachdrückliche Empfehlung, die Kommunion innerhalb der Eucharistiefeier zu empfangen (c. 918)
 - Insbesondere wird empfohlen, die Wegzehrung im Rahmen einer Eucharistiefeier zu empfangen, so dass der Kranke unter beiden Gestalten kommunizieren kann.¹⁰⁸
 - Aus gerechtem Grund ist aber auch ein Empfang außerhalb der Eucharistiefeier möglich. Wenn ein solcher Grund vorliegt, hat man sogar ein Recht darauf (c. 918).
- Jeder Gläubige hat das Recht, die Kommunion – wenn er möchte – mit dem Mund zu empfangen.¹⁰⁹ Wenn es in dem betreffenden Gebiet erlaubt ist, kann man das Brot aber auch mit der Hand empfangen (IGMR 2002, Nr. 161).
- Die Kommunion kann unter der Gestalt des Brotes oder, entsprechend den liturgischen Gesetzen, unter beiden Gestalten empfangen werden; der Empfang nur unter der Gestalt des Weines ist nur im Notfall zulässig (c. 925).
 - In der IGMR 2002, Nr. 281-282 heißt es dazu: „Die hinsichtlich der Zeichenhaftigkeit vollere Form hat die heilige Kommunion, wenn sie unter beiden Gestalten geschieht. In dieser Form tritt nämlich das Zeichen des eucharistischen Mahles deutlicher hervor und der Wille Gottes, wonach der neue und ewige Bund im Blut des Herrn geschlossen wird, wird klarer ausgedrückt, ebenso der Zusammenhang zwischen dem eucharistischen Mahl und dem eschatologischen Mahl im Reich des Vaters.
Die geistlichen Hirten haben sich zu bemühen, den Gläubigen, die an dem Ritus teilnehmen oder dabei anwesend sind, auf bestmögliche Weise die katholische Lehre über die Form der heiligen Kommunion entsprechend dem Ökumenischen Konzil von Trient in Erinnerung zu rufen. Vor allem haben sie die Christgläubigen darauf hinzuweisen, dass der katholische Glaube lehrt, dass auch unter nur einer der beiden Gestalten der ganze und unversehrte Christus und das wahre Sakra-

¹⁰⁸ Die Feier der Krankensakramente, Praenotanda, Nr. 26.

¹⁰⁹ Gottesdienstkongregation, Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, Nr. 92.

- ment empfangen werden und dass deshalb, was die Frucht der Kommunion betrifft, jenen, die nur eine einzige Gestalt empfangen, keine heilsnotwendige Gnade vor-enthalten wird.“
- Zur Frage, unter welchen Bedingungen die Kommunion unter beiden Gestalten zulässig ist, siehe IGMR 2002, Nr. 283.
 - Die deutschen Bischöfe haben die Kommunion unter beiden Gestalten für die Eucharistiefeier mit kleineren Gemeinschaften und für die Eucharistiefeier an hervorgehobenen Festtagen, wenn die Zahl der Teilnehmer nicht zu groß ist, allgemein erlaubt.¹¹⁰
 - „Der Kelch soll den Laien nicht gereicht werden, wenn die Zahl der Kommunikanten so groß ist, dass es schwierig wird, die für die Eucharistie notwendige Menge an Wein abzuschätzen und die Gefahr besteht, dass am Ende der Feier eine Menge des Blutes Christi übrigbleibt, die über das rechte Maß hinausgeht, das konsumiert werden kann.“¹¹¹
 - „Wenn Kranke nicht mehr in der Lage sind, die Eucharistie unter der Gestalt des Brotes zu empfangen, kann sie ihnen unter der Gestalt des Weines gereicht werden.“¹¹²
 - Das gilt insbesondere für Zöliakie-Kranke.

I. Aufbewahrung und Verehrung der Eucharistie

1. Aufbewahrung

- siehe dazu cc. 934-940
- Da die Kelche nach der Kommunion vollständig ausgetrunken werden müssen¹¹³, geht es bei der Aufbewahrung der Eucharistie nur um die Aufbewahrung in der Gestalt des Brotes.
 - Allerdings ist es zulässig, einem Kranken, der die Kommunion nicht unter der Gestalt des Brotes empfangen kann, in einem verschließbaren Gefäß die Kommunion unter der Gestalt des Weines zu bringen (siehe: Die Feier der Krankensakramente, Kap. III, Einführung, Nr. 3).
- Die Aufbewahrung erfolgt im Tabernakel.
 - Er soll entweder im Altarraum oder in einer Anbetungskapelle seinen Platz finden (IGMR 2002, Nr. 315).
 - Der Tabernakel darf nicht beweglich sein. Er muss undurchsichtig sein und so verschlossen sein, dass die Gefahr der Profanierung vermieden wird (c. 938 § 3).
 - Vor dem Tabernakel soll ein ewiges Licht brennen (c. 940), das von Öl oder Wachs genährt wird (IGMR 2002, Nr. 316). Elektrisches Licht hat die Liturgiekommission der DBK ausdrücklich ausgeschlossen.¹¹⁴

¹¹⁰ DBK, Richtlinien zur Kommunion unter beiden Gestalten, vom 4.3.1971; zur Zuständigkeit der Bischofskonferenz siehe IGMR 2002, Nr. 283.

¹¹¹ Gottesdienstkongregation, Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, Nr. 102.

¹¹² Die Feier der Krankensakramente, Kapitel I, Nr. 20, und Kapitel III, Nr. 2.

¹¹³ IGMR 2002, Nr. 163, 249, 284, b); Gottesdienstkongregation, Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, Nr. 107.

2. Verehrung

- Zur Verehrung der Eucharistie gehört die Anbetung des Allerheiligsten, die Aussetzung, der eucharistische Segen und Prozessionen mit dem Allerheiligsten (cc. 941-944).
- Aussetzung und eucharistischer Segen sind Aufgabe des Priesters oder Diakons; die Aussetzung ohne eucharistischen Segen kann auch von einem Akolythen, einem Kommunionhelfer oder einem anderen vom Ortsordinarius Beauftragten erfolgen (c. 943).
 - Das Sakrament darf nicht „ohne hinreichende Gebetswache“ ausgesetzt bleiben.¹¹⁵
- Die Leitung von Prozessionen ist in besonderer Weise dem Pfarrer aufgetragen (c. 530, 6°). Die Ordnung der Prozessionen kommt dem Diözesanbischof zu (c. 944 § 2).
 - Dazu schreiben die deutschen Bischöfe¹¹⁶: „Wegen der engen Verbindung einer eucharistischen Prozession mit der Messfeier und der mit ihr verbundenen Erteilung des sakramentalen Segens kommt es dem Priester zu, das Allerheiligste in einer eucharistischen Prozession, namentlich in der Fronleichnamsprozession, zu tragen. Dieser kann sich jedoch von einem Diakon, einem Akolythen oder einem Kommunionhelfer/einer Kommunionhelferin unterstützen lassen, wenn er nicht in der Lage ist, die Monstranz selbst den ganzen Prozessionsweg zu tragen. Ein beauftragter Laie darf aber nicht selbständig eine eucharistische Prozession halten. Eine eucharistische Prozession ohne ordinierten Vorsteher ist wegen des Wegfalls des Segens nicht sinnvoll. Wenn in einer Gemeinde keine Fronleichnamsprozession sein kann, empfiehlt es sich, dass sie gemeinsam mit einer ihrer Nachbargemeinden das Fronleichnamfest feiert. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Fronleichnamsprozession an einem der auf das Fest folgenden Sonntage nachzuholen, wenn in dem betreffenden Ort die Sonntagsmesse gefeiert wird.“

J. Interrituale Fragen

- Man kann in jedem Ritus an der Eucharistie teilnehmen und die Kommunion empfangen (c. 923).
- Der Ritus der Feier richtet sich nach der Zugehörigkeit des Hauptzelebranten (c. 846 § 1).
 - Der Apostolische Stuhl kann allerdings die Erlaubnis erteilen, auch in einem anderen als dem eigenen Ritus die Eucharistie zu feiern („Biritualismus“, c. 674 § 2 CCEO).
- Die Konzelebration zwischen Priestern verschiedener *Ecclesiae sui iuris* erfordert die Erlaubnis des Diözesanbischofs (c. 701 CCEO).
 - Dabei darf es keinerlei liturgischen „Synkretismus“ geben, sondern die Konzelebranten haben in jeder Hinsicht dem Ritus des Hauptzelebranten zu folgen.
 - Die Konzelebranten sollen aber nach Möglichkeit die liturgischen Gewänder der jeweils eigenen *Ecclesia sui iuris* tragen (vgl. dazu auch c. 707 § 2 CCEO).

¹¹⁴ Liturgiekommission der DBK, Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen, vom 25.10.1988, 5. Aufl. 2000, Nr. 6.1.4 (Die deutschen Bischöfe, Erklärungen der Kommissionen, Nr. 9).

¹¹⁵ Gottesdienstkongregation, Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, Nr. 138.

¹¹⁶ Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie, vom 8.1.1999: Die deutschen Bischöfe, Heft 62, Nr. 51.

- Besonderheiten im Recht der katholischen Ostkirchen:
 - Die Eucharistiefeier wird als „Göttliche Liturgie“ bezeichnet.
 - Die Erstkommunion setzt in jedem Fall die Firmung voraus (c. 710 CCEO).
 - In den meisten Ostkirchen erfolgt die Erstkommunion auch bei Kleinkindern gleich nach der Taufe und Firmung (cc. 697, 710 CCEO), in der Regel unter der Gestalt des Weines.
 - Im Übrigen wird die Kommunion in aller Regel unter beiden Gestalten gespendet.
 - Die näheren Einzelheiten, z. B. im Hinblick auf die eucharistische Nüchternheit, sind in den einzelnen katholischen Ostkirchen unterschiedlich.

K. Interkonfessionelle Fragen

1. Beurteilung nichtkatholischer Feiern

- Was die nichtkatholischen Ostkirchen (d. h. die orthodoxen und die altorientalischen Kirchen) angeht, hat das Zweite Vatikanum erneut die auch vorher immer schon vertretene Überzeugung betont, dass die Eucharistie dort gültig gefeiert wird.¹¹⁷
- Demgegenüber sagt das Konzil über die nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaften des Westens, dass diese „vor allem wegen des Fehlens (*defectus*) des Weihesakraments die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit (*substantia*) des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben“.¹¹⁸ Wie das Konzil aber zugleich anerkennt, bekennen auch diese Gemeinschaften „bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im Heiligen Abendmahl, dass hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet werde, und sie erwarten seine glorreiche Wiederkunft.“¹¹⁹

2. *communicatio in sacris*

- Die Konzelebration mit nichtkatholischen Priestern oder Amtsträgern ist verboten (c. 908).
 - Von diesem Verbot gibt es keine Ausnahme. Während andere Formen der *communicatio in sacris*, z. B. der Kommunionempfang über Konfessionsgrenzen hinweg, zum Heil der einzelnen in bestimmten Fällen möglich und sinnvoll sind (siehe dazu weiter unten), besteht niemals eine Notwendigkeit, im Hinblick auf das Heil einzelner eine Konzelebration über Konfessionsgrenzen hinweg vorzunehmen. Eine solche Konzelebration würde eine Einheit vortäuschen, die tatsächlich (noch) nicht gegeben ist.
 - Der Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Straftat dar (c. 1365). Wenn es sich um eine Konzelebration mit Amtsträgern kirchlicher Gemeinschaften handelt, die nicht in apostolischer Sukzession stehen und die Sakramentalität der Weihe nicht anerkennen, ist die Ahndung der Straftat der Glaubenskongregation vorbehalten.¹²⁰

¹¹⁷ *Unitatis redintegratio*, Nr. 15.

¹¹⁸ *Unitatis redintegratio*, Nr. 22.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Glaubenskongregation, *Normae substantiales* zum MP *Sacramentorum Sanctitatis Tutela*, Art. 2 § 1, 3°.

- Ebenso unzulässig ist die „Interzelebration“ in dem Sinne, dass ein katholischer Priester der Eucharistiefeier (oder einer vergleichbaren Feier) einer nichtkatholischen Gemeinde oder umgekehrt ein nichtkatholischer Amtsträger der Eucharistiefeier einer katholischen Gemeinde vorsteht.
- Beteiligung bei der Feier der Eucharistie über Konfessionsgrenzen hinweg:
 - Beteiligung von Nichtkatholiken bei einer katholischen Eucharistiefeier:
 - Dass ein Angehöriger einer nichtkatholischen Ostkirche eine Lesung vorträgt, ist zulässig (ÖD 126).
 - Dass ein sonstiger nichtkatholischer Christ eine Lesung vorträgt, erfordert eine Erlaubnis des Diözesanbischofs (ÖD 133).
 - Dass ein Nichtkatholik die Homilie hält, ist unter keinen Umständen zulässig (ÖD 134; vgl. c. 767 § 1).
 - Beteiligung von Katholiken bei einer nichtkatholischen Feier:
 - Das Vortragen von Lesungen durch Katholiken ist zulässig (ÖD 126).
 - Die von der Ökumene-Kommission der DBK veröffentlichten „Richtlinien für die ökumenische Praxis“¹²¹ untersagen – vermutlich wegen der nicht möglichen Gegenseitigkeit –, dass ein Katholik bei der Feier des Hauptgottesdienstes einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft das Amt des Predigers ausübt.
- Die Zulässigkeit des Kommunionempfangs über Konfessionsgrenzen hinweg richtet sich nach c. 844.

Kommunionempfang über Konfessionsgrenzen hinweg

	... nichtkatholischer Kirchen (Orthodoxe, Altorientalen)	... nichtkatholischer kirchlicher Gemeinschaften (Protestanten)
Kommunionempfang durch Katholiken bei Spendern ...	zulässig, wenn es nicht möglich ist, einen katholischen Spender aufzusuchen (c. 844 § 2)	niemals zulässig (c. 844 § 1)
Kommunionspendung durch Katholiken an Angehörige ...	zulässig (c. 844 § 3)	nur in Todesgefahr oder in Notlagen gemäß c. 844 § 4

- Kommunionempfang durch Katholiken bei Nichtkatholiken:
 - In nichtkatholischen Kirchen, in denen die Eucharistie gültig gefeiert wird, dürfen Katholiken die Kommunion empfangen, falls es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, einen katholischen Spender aufzusuchen (c. 844 § 2).
 - Das gilt für die orthodoxen und altorientalischen Kirchen, mit Einschränkungen auch für die altkatholische Kirche.
 - Dabei sind auch die näheren Bestimmungen der betreffenden nichtkatholischen Kirche über den Kommunionempfang zu befolgen, etwa im Hinblick

¹²¹ Richtlinien für die ökumenische Praxis, II, C, 16.

- auf die Häufigkeit des Kommunionempfangs, die Beichte vor der Kommunion und die eucharistische Nüchternheit. Außerdem müssen die Katholiken es respektieren, wenn die betreffende nichtkatholische Kirche sie vom Empfang der Kommunion ganz ausschließt (ÖD 124).
- In kirchlichen Gemeinschaften, in denen die Eucharistie nicht gültig gefeiert wird, dürfen Katholiken die Kommunion unter keinen Umständen empfangen (c. 844 § 1).
 - Zur Begründung dafür schreibt Johannes Paul II. in seiner Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* (Nr. 30): „Deshalb müssen die katholischen Gläubigen bei allem Respekt vor den religiösen Überzeugungen ihrer getrennten Brüder und Schwestern der Kommunion fernbleiben, die bei ihren Feiern ausgeteilt wird, damit sie nicht einer zweideutigen Auffassung über das Wesen der Eucharistie Vorschub leisten und so die Pflicht versäumen, für die Wahrheit klar Zeugnis abzulegen. Dies würde zu einer Verzögerung auf dem Weg zur vollen sichtbaren Einheit führen.“
 - Das Ökumenische Direktorium (Nr. 132) lässt den Kommunionempfang zu, wenn feststeht, dass der einzelne nichtkatholische Amtsträger nach katholischer Lehre gültig geweiht ist (wie es in Sonderfällen bei einzelnen protestantischen Pfarrern vorkommen kann). Diese Aussage ist aber durch den CIC nicht gedeckt und daher – weil das ÖD nur den Charakter einer Ausführungsverordnung hat – rechtlich unwirksam.
 - Kommunionempfang durch Nichtkatholiken bei Katholiken:
 - Angehörigen der nichtkatholischen Ostkirchen darf in der katholischen Kirche die Kommunion gespendet werden (c. 844 § 3).
 - Die Begründung für diese Zulassung liegt in der wenn auch nicht vollen, so doch weitgehenden Gemeinschaft zwischen der katholischen Kirche und den nichtkatholischen Ostkirchen sowie insbesondere in dem übereinstimmenden Glauben hinsichtlich der Sakramente.
 - Diese Zulassung gilt nicht nur für die nichtkatholischen Ostkirchen, sondern auch für andere nichtkatholischen Kirchen, die sich nach dem Urteil des Apostolischen Stuhls hinsichtlich der Sakramente in derselben Situation befinden.
 - ◆ Eine solche Erklärung des Apostolischen Stuhls ist im Hinblick auf die „Polnische Nationale Katholische Kirche“ erfolgt, die im Jahre 1897 in den USA entstand.
 - Den übrigen nichtkatholischen Christen (d. h. den „Protestanten“ im weiten Sinne) darf die Kommunion in der katholischen Kirche nur in bestimmten Notlagen gespendet werden, nämlich (c. 844 § 4):
 - ◆ in Todesgefahr
 - ◆ oder in einer anderen schweren Notlage nach dem Urteil des Diözesanbischofs oder der Bischofskonferenz
 - Eine solche Zulassung durch den Diözesanbischof oder die Bischofskonferenz kann im Einzelfall oder dauerhaft (für länger andauernde oder sich wiederholende Notlagen) erfolgen.
 - In Deutschland ist eine dauerhafte Zulassung für bestimmte Arten von Notlagen bislang nicht erfolgt. Außerhalb von Todesgefahr ist eine solche Kommunionsspendung in Deutschland also nur aufgrund einer Zulassung im Einzelfall durch den Diözesanbischof oder die Bischofskonferenz möglich.

- Auch in den genannten Notlagen setzt die Kommunionsspendung an Protestanten voraus, dass
 - ◆ sie einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können,
 - ◆ von sich aus um den Empfang bitten,
 - ◆ bezüglich der Eucharistie den katholischen Glauben bekunden
 - ◆ und in rechter Weise disponiert sind.
- Die Begründung für die strengere Praxis gegenüber Protestanten liegt offensichtlich vor allem in dem unterschiedlichen Glauben hinsichtlich der Eucharistie.
- Ungetauften darf die Kommunion unter keinen Umständen gespendet werden (c. 842 § 1).

L. Applikation und Messstipendium

1. Rechtsquellen

- cc. 901, 945-958 CIC
- Kleruskongregation, Dekret *Mos iugiter* über pluriintentionale Messen, vom 22.2.1991: AAS 83 (1991) 443-446; dt. Übers.: ÖAKR 40 (1991) 190-193
- Deutsche Bischofskonferenz bzw. deutsche Bischöfe:
 - Binations- und Trinationsstipendien, vom 21.4.1975: AfkKR 144 (1975) 164
 - Mehrintentionale Messen, vom 21.-24.9.1992: ABI Limburg 1993, S. 28
 - „Den Himmel kaufen?“ – Handreichung zu Messstipendien: ABI Hildesheim 1994, S. 151-154
- Dokumente einzelner Bistümer, z. B.
 - HH: Ordnung über die Verwendung von Stipendien, vom 1.9.1999: ABI 1999, S. 124 f.
 - HI: Allgemeines Dekret zur Behandlung von Messstipendien in steuerlicher Hinsicht, vom 12.3.2007: ABI 2007, S. 86 f.
 - LM: Messstipendien und gottesdienstliche Stiftungen, vom 28.5.2002: ABI 2002, S. 39 f.
 - OS: Messstipendien, Stolgebühren und Messstiftungen, vom 2.11.1994: ABI 1994, S. 127-130
 - OS: Dekret zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Osnabrück, vom 30.11.1999: ABI 1999, S. 274 f.
 - OS: Dekret über die Höhe des Messstipendiums, vom 23.10.2001: ABI 2001, S. 295

2. Applikation

- Der Priester kann die Messe für andere Menschen (Lebende oder Verstorbene) applizieren (c. 901), d. h., er kann ihnen die geistlichen Früchte der Eucharistiefeyer zuwenden.

- Für bestimmte Amtsträger gibt es Vorschriften hinsichtlich der Applikation:
 - An Sonn- und gebotenen Feiertagen müssen der Diözesanbischof (c. 388) und der Pfarrer (c. 534) eine Messe für das ihnen anvertraute Volk applizieren („*applicatio pro populo*“).
 - Wer daran gehindert ist, dieser Verpflichtung nachzukommen, kann auch einen anderen Priester damit beauftragen.
 - Wenn die Verpflichtung zur Applikation weder persönlich noch durch einen anderen erfüllt wurde, müssen die betreffenden Messen später nachgeholt werden.
- Eine Applikation der Messe für nichtkatholische Christen ist zulässig; allerdings darf der Name eines Nichtkatholiken nicht im Eucharistischen Hochgebet genannt werden.¹²²

3. Messstipendium

a) Einführung

- Das Messstipendium ist ein Betrag, den jemand freiwillig einem Priester gibt, damit dieser die Messe in einer bestimmten Meinung („Intention“) appliziert (c. 945 § 1).
- Vor allem in früheren Zeiten war es auch üblich, größere Stiftungen zu machen, damit regelmäßig an bestimmten Orten die Messe in einer bestimmten Meinung appliziert wird („Messstiftung“); vgl. dazu cc. 1303 § 1, 1308, 1309.
- Das Stipendium dient dem Unterhalt der Priester und der kirchlichen Einrichtungen (c. 946). In großen Teilen der Kirche sind die Stipendien ein wichtiger Beitrag für den Lebensunterhalt der Priester und das apostolische Wirken der Kirche.
- In Deutschland ist allerdings aufgrund des Kirchensteuersystems der Lebensunterhalt der Priester, jedenfalls soweit sie im Dienst der Bistümer stehen, in anderer Weise sichergestellt. So erklärt sich, dass die in Deutschland für Messstipendien festgesetzten Beträge sehr niedrig sind.

b) Annahme und Weitergabe

- Die Applikation der Messe für eine mit einem Stipendium verbundene Intention setzt voraus, dass nicht schon eine anderweitige Verpflichtung für die Applikation der betreffenden Messe besteht,
 - wie z. B. beim Pfarrer an Sonn- und Feiertagen
 - oder aufgrund einer Messstiftung, die mit ständigen Verpflichtungen verbunden ist.
- Angenommene Stipendien dürfen auch an andere Priester weitergegeben werden, die dann dementsprechend die Messe applizieren müssen (c. 955 § 1).
 - OS, Messstipendien usw., vom 2.11.1994, I, 8: „In Anbetracht des gesicherten Lebensunterhalts der Priester in Deutschland wird sehr empfohlen, die ihnen für die Applikation von Messstipendien zustehenden Gelder bedürftigen Mitbrüdern in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen oder caritativen Zwecken zuzuführen.“
- Für persönlich zu applizierende Messen darf der Priester nicht mehr Stipendien annehmen, als er während eines Jahres applizieren kann (c. 953).
 - Z. T. sagen die Bistümer ausdrücklich, dass darüber hinausgehende Stipendien nicht zurückgewiesen, sondern an andere weitergeleitet werden sollen (OS 1994, III, 3; LM 2002, I, 3).

¹²² ÖD Nr. 121; vgl. auch Glaubenskongregation, Dekret *Accidit*, vom 11.6.1976: AAS 68 (1976) 621 f.

- Über die angenommenen Stipendien, die entsprechend gefeierten Messen bzw. die Weitergabe an andere Priester muss sorgfältig Buch geführt werden (cc. 955 §§ 3-4, 958). Die Bücher sind bei der bischöflichen Visitation vorzulegen (c. 958 § 2).
- Bisweilen wird behauptet, dass Priester verpflichtet seien, die ihnen angebotenen Messstipendien auch anzunehmen (vgl. OS 1994, I, 7). Meines Erachtens lässt sich aber jedenfalls aus dem CIC eine solche Verpflichtung nicht ableiten. Zwar ist den Gläubigen unbenommen, zugunsten der Kirche vermögenswerte Zuwendungen zu machen (c. 1261 § 1); daraus ergibt sich aber nicht ohne weiteres das Recht, bei einem bestimmten Priester eine solche Zuwendung in der Form des Messstipendiums zu machen.

c) Höhe

- Die Festlegung der Höhe des Messstipendiums soll auf der Ebene der Kirchenprovinz erfolgen (c. 952 § 1); wenn dort nichts festgelegt ist, auf Diözesanebene (c. 952 § 2).
- Festgelegte Beträge:
 - HH: 10 DM (ABI 1999, S. 124)
 - HI: Messstipendien werden nicht mehr erhoben.¹²³ Es ist dem Priester aber erlaubt, trotzdem Stipendien anzunehmen (ABI 2007, S. 86 f.)
 - LM (ABI 2002, S. 40):
 - Amt: 6 €
 - hl. Messe: 3,50 €
 - OS: 5 € (ABI 2001, S. 295)
- Ein freiwillig gegebenes höheres Stipendium darf angenommen werden; auch ein Stipendium, das niedriger ist als der festgelegte Betrag, darf angenommen werden (c. 952 § 1).

d) Bination und Trination

- Die Annahme eines Stipendiums ist sowohl dem Hauptzelebranten als auch den Konzelebranten möglich. Mehrere Stipendien pro Tag anzunehmen, ist aber nur einem Priester erlaubt, der bei den betreffenden Messen Hauptzelebrant ist (c. 951 § 2).
- Wer (als Hauptzelebrant) mehrere Messen am selben Tag feiert, darf – außer an Weihnachten – nur über eines der Messstipendien selbst verfügen; die übrigen hat er einem vom Ordinarius vorgeschriebenen Zweck zuzuführen (c. 951 § 1).
 - Der Ausdruck „Ordinarius“ meint hier im Falle von Pfarrern und Pfarrvikaren den Ortsordinarius des Zelebrationsortes; in allen anderen Fällen ist der eigene Ordinarius des Zelebranten gemeint.¹²⁴
 - Zur Klarstellung: Wenn ein Pfarrer am Sonntag mehrmals zelebriert, muss er eine dieser Messen *pro populo* applizieren (c. 534 § 1); dafür darf kein Stipendium genommen werden. Wenn für die zweite Messe ein Stipendium gegeben wird, handelt es sich noch nicht um ein an den Ordinarius abzuführendes Binationsstipendium im Sinne von c. 951 § 1.
 - Die Pflicht zum Abführen der Bi- und Trinationsstipendien soll offensichtlich der Gefahr zuvorkommen, dass zusätzliche Messen gefeiert werden, nur um persönlich mehr Stipendien zu erwerben.
- In Deutschland:¹²⁵
 - Stipendien für die Bi- und Trination an Allerseelen sind an das Bonifatiuswerk abzuführen.
 - An anderen Tagen als Weihnachten und Allerseelen richtet sich die Verwendung nach dem Diözesanrecht:

¹²³ Vgl. MK zu c. 1264, Rn. 10 (Juli 2004).

¹²⁴ Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Entscheidung vom 23.4.1987.

¹²⁵ Für die Ausgestaltung in Deutschland vgl. die Empfehlung des Ständigen Rates der DBK vom 21.4.1975, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht (1975) 164.

- OS (1994, III, 2): Ordenspriester dürfen sie, auch wenn sie in der Pfarrseelsorge tätig sind, an die jeweilige Ordensleitung abführen; in allen anderen Fällen sind die Stipendien an das Ordinariat zu senden
- LM (2002, I, 5): Überweisung an das Ordinariat zur Verwendung für die Priesterausbildung

e) Pluriintentionale Messen?

- Für jedes gegebene Stipendium ist eine eigene Messe zu applizieren, d. h., man darf nicht mehrere Stipendien für ein und dieselbe Messe annehmen (c. 948).
- Die Kleruskongregation hat davon im Jahre 1991 – mit päpstlicher *approbatio specifica* – eine Ausnahme zugelassen¹²⁶. Danach ist es unter bestimmten Bedingungen zulässig, für mehrere Stipendien bzw. Intentionen nur eine einzige Messe zu feiern.
 - Im Einzelnen müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - Die Spender sind darüber zuvor und ausdrücklich informiert worden und stimmen in Freiheit zu,
 - Ort und Zeit der betreffenden Messe werden öffentlich bekanntgegeben.
 - Eine pluriintentionale Messe gibt es nicht mehr als zweimal wöchentlich.
 - Dabei darf der Priester nur die vom Bistum für ein einziges Stipendium festgelegte Summe für sich behalten; die darüber hinausgehende Summe ist – ähnlich wie bei Bi- und Trination – für die vom Ordinarius bestimmten Zwecke abzuführen.
 - Meines Erachtens war diese Ermöglichung pluriintentionaler Messen keine gute Idee, zumal nicht einmal eine Höchstzahl vorgeschrieben ist, wie viele Intentionen zusammengelegt werden dürfen.
- Die DBK hat – mit römischer Zustimmung – festgelegt¹²⁷, dass in Deutschland von der genannten Ausnahmemöglichkeit nicht Gebrauch gemacht werden darf.
- Allerdings gibt es den Brauch, dass – mit Einverständnis der Gläubigen – mehrere Intentionen für denselben Tag angenommen werden und im Pfarrblatt bzw. beim Gottesdienst genannt werden. Tatsächlich darf die betreffende Messe aber nur in einer dieser Intentionen appliziert werden, so dass auch nur ein Stipendium in der Gemeinde behalten werden darf. Die übrigen Intentionen und Stipendien müssen weitergereicht werden.
 - Bei den Namensnennungen muss erkennbar bleiben, für wen tatsächlich die Messe appliziert wird, und für wen zusätzlich gebetet (und anderswo eine Messe appliziert) wird (vgl. OS 1994, III, 6; LM 2002, I, 4).

f) Verwendung und Besteuerung

- Das Messstipendium dient der Sorge der Kirche für den Unterhalt ihrer Amtsträger und Einrichtungen (c. 946).
- Wenn nichts Näheres festgelegt ist, kann der entgegennehmende Priester nach eigenem Ermessen über die Verwendung des Stipendiums verfügen. In vielen Bistümern gibt es aber nähere Bestimmungen über die Verwendung:
 - HH: Stipendien werden „für kirchliche und caritative Zwecke“ entgegengenommen (ABI 1999, S. 124, § 3).
 - LM: Von dem Stipendium in Höhe von 6 € für ein Amt gehen 1,50 € an die Kirchengemeinde für kirchliche und caritative Zwecke, 2,50 € an den Organisten, 1,50 € an

¹²⁶ Kleruskongregation, Dekret über pluriintentionale Messen, vom 22.2.1991: AAS 83 (1991) 443-446; dt. Übers.: ÖAKR 40 (1991) 190-193.

¹²⁷ Partikularnorm vom 21.-24.9.1992, in: ABI Limburg 1993, S. 28.

den Küster und 0,50 € an die Messdienerkasse. Bei einer sonstigen hl. Messe entfällt der Anteil für den Organisten (ABI 2002, S. 40, III, 1-2).

- HI: Der Priester kann das Stipendium selbst behalten, kann es aber auch einem kirchlichen oder karitativen Zweck zuführen (ABI 2007, S. 87).
- OS: „Der Betrag steht dem jeweiligen Zelebranten zu.“ (ABI 1994, S. 128, II, 1)
- Wer unrechtmäßig aus einem Messstipendium Gewinn zieht, macht sich strafbar (c. 1385).
- Wenn ein Priester – wie es in einigen deutschen Bistümern zulässig ist – Stipendien für sich persönlich behält, stellt sich die Frage der Besteuerung:
 - Nach Auffassung der deutschen Finanzbehörden stellen solche Stipendien steuerpflichtiges Einkommen dar.
 - Die Besteuerung erfolgt dadurch, dass der Priester gegenüber seinem Dienstgeber erklärt, wie viele Stipendien er erhalten hat, und der Dienstgeber (d. h. in der Regel das Ordinariat) den Betrag im Rahmen der Gehaltsabrechnung versteuert (siehe ABI OS 1999, S. 275; ABI HI 2007, S. 86 f.).
 - Wenn der Priester Stipendien nicht für sich behält, sondern den Betrag kirchlichen oder karitativen Zwecken zuführt, entsteht für ihn keine Steuerpflicht. Im Zweifelsfall können die Finanzbehörden verlangen, dass in solchen Fällen die Verwendung zu kirchlichen oder karitativen Zwecken nachgewiesen wird.

M. Andere Gottesdienste anstelle der Eucharistiefeier

1. Ökumenische Gottesdienste am Sonntag?

a) Dokumente

- ÖD Nr. 115
- Gottesdienstkongregation, Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, Nr. 167
- DBK, Erklärung bezüglich ökumenischer Gottesdienste, vom 24.2.1994: ABI Osnabrück 1994, S. 45

b) Bestimmungen

- Ökumenische Gottesdienste sind von der Kirche ausdrücklich gewünscht (vgl. ÖD Nr. 108-115). Ein Problem entsteht aber, wenn ein solcher Gottesdienst in Konkurrenz zur sonntäglichen Eucharistiefeier tritt; nur um diesen Konfliktfall geht es an dieser Stelle.
- Das Ökumenische Direktorium (Nr. 115) erinnert daran, dass die Teilnahme an einem Ökumenischen Gottesdienst an einem Sonntag oder gebotenen Feiertag nicht von der Sonntagspflicht befreit. „Aus diesem Grund ist es nicht ratsam, am Sonntag ökumenische Gottesdienste zu halten.“
- Die DBK betont (in der Erklärung von 1994), dass ökumenische Gottesdienste kein Ersatz für die katholische Eucharistiefeier sein können. Auch wenn wegen Priestermangels am Sonntag andere Gottesdienste anstelle der Eucharistie gefeiert werden, lassen diese sich nicht als ökumenische Gottesdienste gestalten. Das schließt aber nicht aus, dass es in Ausnahmefällen besondere Gründe geben kann, auch am Sonntag ei-

nen ökumenischen Gottesdienst zu feiern. Voraussetzung dafür ist, dass für die Katholiken die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie besteht und dass eine Genehmigung des Ordinariats vorliegt.

2. Die Wort-Gottes-Feier anstelle der Eucharistiefeier

a) Dokumente

- c. 1248 § 2 CIC
- Dokumente der Römischen Kurie:
 - Gottesdienstkongregation, Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester (= Direktorium *Christi Ecclesia*), vom 10.6.1988: Notitiae 24 (1988) 366-378; dt. Übers.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 94
 - Kleruskongregation, Instruktion *Ecclesiae de Mysterio* zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, von 1997, Art. 7
 - Gottesdienstkongregation, Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, von 2004, Nr. 164-167
- DBK
 - Zum gemeinsamen Dienst berufen - Die Leitung gottesdienstlicher Feiern. Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie, vom 8.1.1999: Die deutschen Bischöfe, Heft 62
 - Ordnung des Predigtendienstes von Laien, vom 24.2.1988: ABI Limburg 1988, S. 67 f.
 - Allgemeine Kriterien für die Wort-Gottes-Feiern am Sonntag, vom 8.3.2006: ABI Freiburg 2006, S. 339
- liturgisches Buch:
 - Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage. Hrsg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der DBK, der ÖBK und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2004
 - siehe dazu auch: Versammelt in Seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen. Werkbuch. Hrsg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Auftrag der DBK, der ÖBK, der SBK und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2008
- Dokumente einzelner Bistümer:
 - HH: Ordnung der Gottesdienste, vom 20.12.2001: ABI 2002, S. 13-16; Korrektur vom 27.2.2002: ABI 2002, S. 61
 - HH: Ordnung für den Dienst der Gottesdienstbeauftragten, vom 7.2.2011, in: ABI 2011, S. 16-18
 - HI: Erlass zu Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen, vom 15.5.2013: ABI 2013, S. 62 f.
 - LM: Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst in den Gemeinden, vom 9.2.1998: ABI 1998, S. 169-171
 - LM: Verpflichtende Einführung des liturgischen Buches „Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Feiertage“, vom 31.8.2004: ABI 2004, S. 312
 - OS: Diözesane Ordnung „Gottesdienst am Sonntag“, vom 5.12.2000: ABI 2001, S. 174-177

b) Voraussetzungen für die Wort-Gottes-Feier

- Wenn an einem Ort am Sonntag keine Eucharistie gefeiert werden kann, ist zunächst zu überprüfen, ob die Gläubigen in einem Nachbarort an der Eucharistiefeier teilnehmen können.¹²⁸
- Wenn wegen des Fehlens eines Priesters oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund die Teilnahme an einer Eucharistiefeier nicht möglich ist, wird den Gläubigen die Teilnahme an einer Wort-Gottes-Feier (*liturgia Verbi*) empfohlen, wenn eine solche in der Pfarrkirche oder an einem anderen heiligen Ort gemäß den Vorschriften des Diözesanbischofs gefeiert wird (c. 1248 § 2).
- Eine Wort-Gottes-Feier am Sonntag kann immer nur ein Handeln aus der Not heraus sein. Es muss verhindert werden, dass die Gläubigen sie für eine optimale Lösung der heutigen Schwierigkeiten oder für ein Zugeständnis an die Bequemlichkeit halten.¹²⁹
- Solche Feiern dürfen daher am Sonntag niemals an Orten gehalten werden, an denen am selben Tag schon eine Messe gefeiert wurde oder noch gefeiert wird oder am Vorabend gefeiert wurde, auch nicht in einer anderen Sprache.¹³⁰
 - Die Gottesdienstordnung des Bistums Osnabrück sieht diesen Fall dennoch vor: „Wenn in einer Pfarrei am Samstagabend bzw. am Sonntag eine Messe gefeiert wird und die pastorale Situation es notwendig macht, darüber hinaus einen weiteren Gottesdienst vorzusehen, dann kann dieser Gottesdienst als Wort-Gottes-Feier bzw. Tagzeitenliturgie gefeiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass dieser Gottesdienst nicht zu der Messfeier in Konkurrenz tritt.“ (III 2.2)
- Die Entscheidung über das regelmäßige Stattfinden solcher Feiern liegt beim Diözesanbischof.¹³¹
 - Bestimmungen einzelner Bistümer darüber:
 - LM 1998: Die dauernde Einrichtung von Wortgottesdiensten an Sonntagen bedarf der Genehmigung durch das Ordinariat. „Diese Genehmigung wird aufgrund einer Stellungnahme des Bezirksdekans nach genauer Prüfung der Situation im pastoralen Raum nur erteilt, wenn andere Lösungen nicht möglich sind.“ (B 6)
 - HH 2001 = OS 2000: In jeder Pfarrei soll am Sonntag (einschließlich des Vorabends) mindestens eine Eucharistie gefeiert werden. Wo das nicht möglich ist, soll die Gemeinde zu einer anderen gottesdienstlichen Feier zusammenkommen (III 1.1; 2.1). Für einen regelmäßigen sonntäglichen Gottesdienst ohne Priester sind ein Antrag des Dechanten und eine schriftliche Genehmigung des (Erz-)Bischofs erforderlich (III 2.1).
- Die Leitung der Feier setzt einen Auftrag der zuständigen kirchlichen Autorität voraus.¹³² Die Leitung kommt dabei in erster Linie den Diakonen zu.¹³³ Wenn keine Diakone zur Verfügung stehen, sollen zunächst Akolythen und Lektoren dafür herangezogen werden.¹³⁴ Die Beauftragung von Laien soll befristet erfolgen.¹³⁵
 - Das Direktorium „Sonntäglicher Gottesdienst ...“ sieht vor, dass die Beauftragung von Laien durch den Pfarrer erfolgt.¹³⁶

¹²⁸ Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“, Nr. 18.

¹²⁹ Ebd., Nr. 18; DBK, Allgemeine Kriterien für die Wort-Gottes-Feiern am Sonntag, Nr. 2.

¹³⁰ Ebd., Nr. 21.

¹³¹ Ebd., Nr. 24; DBK, Allgemeine Kriterien für die Wort-Gottes-Feiern am Sonntag, Nr. 3.

¹³² Instruktion *Ecclesiae de Mysterio*, Art. 7 § 1.

¹³³ Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“, Nr. 29.

¹³⁴ Ebd., Nr. 30.

¹³⁵ Ebd., Nr. 30.

¹³⁶ Ebd., Nr. 30.

- Dagegen verlangt die DBK eine Beauftragung durch den zuständigen Bischof.¹³⁷ Was die Benennung angeht, empfiehlt die DBK den Begriff „Gottesdienstbeauftragte(r)“.¹³⁸ Die Beauftragung soll zeitlich befristet erfolgen.¹³⁹ Wenn möglich, sollen ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinde beauftragt werden; wenn solche nicht zur Verfügung stehen, hauptamtliche Mitarbeiter.¹⁴⁰
- Die Beauftragung setzt eine angemessene Ausbildung voraus. Die Bistümer haben dafür zum Teil nähere Bestimmungen erlassen.

c) Gestaltung der Wort-Gottes-Feier

- Jede Verwechslung eines solchen Gottesdienstes mit der Eucharistiefeier ist sorgfältig zu vermeiden.¹⁴¹ Die für die Eucharistiefeier spezifischen Teile (insbesondere Gabenbereitung, Präfation und das übrige Eucharistische Hochgebet, Agnus Dei) dürfen nicht vorkommen, um die Verwechslungsgefahr auszuschließen. Das gilt auch für ähnliche, daran angelehnte Texte, z. B. einen Einsetzungsbericht in narrativer Form.¹⁴²
- Die DBK empfiehlt das von den Liturgischen Instituten herausgegebene Werkbuch "Wort-Gottes-Feier".¹⁴³ Die Festlegung erfolgt durch den Diözesanbischof.
 - LM: Das Buch „Wort-Gottes-Feier“ wurde verbindlich gemacht (ABI 2004, S. 312).
 - HH: Für diese Gottesdienste ist das Buch „Wort-Gottes-Feier“ oder das Buch „Stationsgottesdienst“ zu verwenden (ABI 2011, S. 17).
- Soll in einer solchen Feier die Kommunion ausgeteilt werden?
 - Die Gottesdienstkongregation sagt im Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ...“ zunächst (Nr. 20) ziemlich offen: Die Feier kann – wo es angemessen erscheint – durch die Kommunion abgeschlossen werden. Bei der Beschreibung des konkreten Aufbaus der Feier (Nr. 35) heißt es dann aber einfach, dass die Feier des Sonntagsgottesdienstes anstelle einer Messe aus zwei Teilen besteht: dem Wortgottesdienst und der Kommunionspendung.
 - Demgegenüber sieht die DBK vor, dass die Wort-Gottes-Feier nicht üblicherweise, sondern nur aus besonderen Gründen mit einer Kommunionfeier verbunden wird.¹⁴⁴
 - Zur Begründung wird auf den engen Zusammenhang zwischen Eucharistischem Hochgebet und Kommunion hingewiesen.
 - In den Buch „Wort-Gottes-Feier“ (S. 32 f.) heißt es zu dieser Frage: „Die Wort-Gottes-Feier hat in sich ihren eigenen theologischen Wert und bedarf nicht der hinzugefügten Kommunionspendung ... Wird aus schwerwiegenden pastoralen Grün-

¹³⁷ DBK, Zum gemeinsamen Dienst berufen, Nr. 27.

¹³⁸ Ebd., Nr. 67.

¹³⁹ Ebd., Nr. 28.

¹⁴⁰ Nr. 29 a) und b).

¹⁴¹ Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“, Nr. 22; Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, Nr. 165.

¹⁴² Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ...“, Nr. 35 und 45; Instruktion *Ecclesiae de Mysterio*, Art. 7 § 2; LM, Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst, von 1998, B 9.

¹⁴³ DBK, Allgemeine Kriterien für die Wort-Gottes-Feiern am Sonntag, Nr. 7.

¹⁴⁴ DBK, Zum gemeinsamen Dienst berufen, Nr. 36; vgl. auch Nr. 40: „Auch in die Wort-Gottes-Feier am Werktag sollte nur ausnahmsweise und aus begründetem Anlaß die Kommunionspendung einbezogen werden.“; ; DBK, Allgemeine Kriterien für die Wort-Gottes-Feiern am Sonntag, Nr. 2: „In der Regel findet in der Wort-Gottes-Feier keine Spendung der hl. Kommunion statt.“

den die Wort-Gottes-Feier mit einer Kommunionsspendung verbunden, muss der Zusammenhang mit einer vorausgehenden Messfeier deutlich werden.“

- Einzelne Bistümer machen zu dieser Frage nähere Aussagen.
 - LM 1998: „Wo einer Gemeinde der Wert einer Wort-Gottes-Feier ohne Kommunionsspendung vermittelt werden kann, ist diese Form vorzuziehen.“ (A 8)
 - OS 2000: „Wegen der inneren Einheit von Eucharistischem Hochgebet, Brotbrechen und Kommunionempfang und um den eigenen Wert der sonntäglichen Wort-Gottes-Feier deutlicher hervorzuheben, wird diese in der Regel ohne Spendung der Kommunion gefeiert.“ (III 3.3)
- Nach dem Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst“ soll die Feier in der Regel fünf Elemente enthalten: Eröffnung, Wortgottesdienst, Danksagung, Kommunion und Abschluss.¹⁴⁵
- Die Texte der Gebete und Lesungen werden in der Regel aus dem Messbuch und Lektionar genommen.¹⁴⁶
- Was die Homilie angeht, sagt das Direktorium, es sei zu wünschen, dass der Pfarrer eine vorher von ihm vorbereitete Homilie dem Leiter der Versammlung zur Verfügung stellt.¹⁴⁷
 - Im Übrigen gibt es für Deutschland die „Ordnung des Predigtendienstes von Laien“, vom 24.2.1988: ABl Limburg 1988, S. 67 f.¹⁴⁸ Darin heißt es:
 - Die Beauftragung von Laien erfolgt für einzelne Anlässe durch den Pfarrer; für einen längerfristigen oder regelmäßigen Predigtendienst auf Vorschlag des Pfarrers durch den Ortsordinarius (§ 2 Abs. 3).
 - Für den häufigeren Predigtendienst sind Laien mit theologischer Ausbildung zu bevorzugen (§ 2 Abs. 2).
 - Die Beauftragung erfolgt befristet und für einen bestimmten Bereich (Pfarrei, Pfarrverband, Dekanat) (§ 4).
- Wenn ein Diakon die Feier leitet, soll er den Vorstehersitz benutzen, die ihm zukommenden Gewänder tragen und die entsprechenden Formeln verwenden.¹⁴⁹
- Wenn ein Laie die Feier leitet, soll er sich „wie einer unter gleichen verhalten“, nicht den Vorstehersitz und nicht die für die Kleriker vorgesehen Formeln (wie „Der Herr sei mit euch“) verwenden.¹⁵⁰
 - Die Kleidung eines Laien richtet sich nach den diözesanen Bestimmungen. Die den Klerikern eigene Kleidung (Messgewand, Dalmatik, Stola) kommt nicht in Frage. Über die Frage, ob ein Laie, der die Feier leitet, Albe oder Zivilkleidung tragen soll, gibt es in vielen deutschen Bistümern bislang keine Bestimmungen.
 - HH 2011: Die Gottesdienstbeauftragten „tragen in der Regel liturgische Kleidung“.

¹⁴⁵ Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ...“, Nr. 41.

¹⁴⁶ Ebd., Nr. 36.

¹⁴⁷ Ebd., Nr. 43.

¹⁴⁸ Die Ordnung bedarf für ihre Wirksamkeit der *recognitio* des Apostolischen Stuhls gemäß c. 455 § 2; es ist aber nicht ersichtlich, dass sie erfolgt ist.

¹⁴⁹ Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ...“, Nr. 38.

¹⁵⁰ Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ...“, Nr. 39-40.

§ 7 – Das Bußsakrament

A. Rechtsquellen

- cc. 959-991
- Johannes Paul II., MP *Misericordia Dei*, vom 2.5.2002; dt. Übers: VAS, Heft 153
- Liturgische Bücher:
 - Ordo paenitentiae, 1974
 - Die Feier der Buße, 1974, 3. Aufl. 1985
 - Eine überarbeitete deutsche Fassung ist in Vorbereitung.
 - *Caeremoniale Episcoporum*, Nr. 621-639
- DBK
 - Weisungen zur Bußpraxis, vom 24.11.1986: ABI Limburg, 1987, S. 1
 - Richtlinien über die Hinführung der Kinder zur Erstbeichte, vom 19.9.1977: ABI Limburg 1978, S. 19 f.

B. Theologische Beschreibung des Bußsakraments

- siehe dazu c. 959

C. Zur Gültigkeit erforderliche Elemente

1. Gültigkeitsvoraussetzungen aufgrund des *ius divinum*

- Spender (cc. 965-966)
 - Weihegewalt und Beichtbefugnis:
 - Gültig die Absolution erteilen kann ein Bischof
 - oder ein Priester (*presbyter*), der über die nötige Befugnis (*facultas*) verfügt
 - Intention, die Absolution zu spenden
- Empfänger:
 - muss bereits getauft sein
 - und die nötige Intention haben.
 - Die Gültigkeit der Absolution setzt außerdem die Reue über die begangenen Sünden voraus; sie ist nur möglich, wenn die Bereitschaft zur Wiedergutmachung und der Vorsatz zur Besserung vorhanden ist (vgl. c. 987).
 - Vgl. Johannes Paul II., MP *Misericordia Dei*, Nr. 7, c): „Es ist klar, dass Pönitenten, die im Gewohnheitszustand der schweren Sünde leben und nicht beabsichtigen, ihre Situation zu ändern, die Absolution nicht gültig empfangen können.“
 - Der gültige Empfang einer Generalabsolution setzt den Vorsatz voraus, die betreffenden schweren Sünden zu gebotener Zeit einzeln zu beichten (c. 962).
- Handlung:
 - gültige Absolutionsformel

2. Gültigkeitsanforderungen nach rein kirchlichem Recht

a) Beichtbefugnis

- Auch wenn man davon ausgeht, dass die Notwendigkeit der Beichtbefugnis als solche aus dem *ius divinum* hervorgeht, entstammen die einzelnen Vorschriften über die Verleihung der Beichtbefugnis doch offensichtlich dem rein kirchlichen Recht.
- Die Beichtbefugnis ist zur Gültigkeit der Absolution erforderlich (c. 966 § 1).
- Was die Begründung der Beichtbefugnis angeht, lässt sich übertragen, was über die Firmbefugnis gesagt wurde (siehe § 5 D 2).
- Nähere Bestimmungen über den Erhalt der Beichtbefugnis
 - **weltweit** gültige Beichtbefugnis
 - von Amtes wegen:
 - Papst, Kardinäle, Bischöfe (c. 967 § 1), Bußkanoniker, Pfarrer (c. 968 § 1), Kaplan (c. 566 § 1)
 - ◆ „Kaplan“ meint hier den *cappellanus* im Sinne von c. 564; der im Deutschen üblicherweise als „Kaplan“ bezeichnete Pfarrvikar verfügt dagegen nicht kraft Amtes über Beichtbefugnis.
 - durch Verleihung:
 - Verleihung durch den Ortsordinarius des Ortes, an dem man inkardiniert ist oder an dem man seinen Wohnsitz hat (c. 967 § 2).
 - ◆ Ein Diözesanpriester erhält eine solche weltweit gültige Beichtbefugnis normalerweise vom Ortsordinarius seines Inkardinationsbistums. Da er seine Inkardination normalerweise nicht wechselt, ist es möglich, ihm eine Beichtbefugnis zu erteilen, die sein ganzes Leben lang gültig bleibt.
 - ◆ Ein Ordenspriester kann eine weltweit gültige Beichtbefugnis nur vom Ortsordinarius des Bistums erhalten, in dem er seinen kanonischen Wohnsitz hat. Der kanonische Wohnsitz bestimmt sich nach dem Ordenshaus, dem er zugeschrieben ist (c. 103). Wenn er dauerhaft in ein anderes Bistum umzieht, verliert die Beichtbefugnis ihre Gültigkeit (c. 975).
 - Daneben gibt es auch die Möglichkeit einer nur **eingeschränkt** gültigen Beichtbefugnis (nur für ein Bistum bzw. nur für Mitglieder einer Ordensgemeinschaft (cc. 968 § 2, 969). In der Praxis spielen die Bestimmungen darüber aber kaum eine Rolle, weil die meisten Priester kraft Amtes oder durch Verleihung eine weltweit gültige Beichtbefugnis besitzen.
 - Für Gläubige, die sich in **Todesgefahr** befinden, besitzt jeder Priester Beichtbefugnis, sogar ein Priester, der den Klerikerstand (strafweise oder durch Laisierung) verloren hat (c. 976).
 - In Fällen von allgemeinem Irrtum oder positivem und begründetem Zweifel wird fehlende Beichtbefugnis von der Kirche ersetzt („**Suppletion**“, c. 144 § 2).
- Die Verleihung der Beichtbefugnis setzt (für die Rechtmäßigkeit der Verleihung, aber nicht für ihre Gültigkeit) voraus, dass der Priester durch eine Prüfung für geeignet befunden wurde oder dass seine Eignung auf andere Weise feststeht (c. 970).

b) Ungültigkeit der absolutio complicitis gemäß c. 977

- Die Absolution eines Mitschuldigen an einer Sünde gegen das sechste Gebot („*absolutio complicitis*“) ist ungültig (c. 977).

D. Bereitschaft zur Spendung des Bußsakraments

- Wer ein Seelsorger hat, muss den Gläubigen Gelegenheit zu Beichte geben, und zwar auch an festgesetzten Tagen und Stunden (c. 986 § 1).
- In einer Notlage ist jeder Priester, der über Beichtvollmacht verfügt, zur Entgegennahme der Beichte verpflichtet (c. 986 § 2).

E. Empfang des Bußsakraments

- Der Erstkommunion von Kindern muss die Erstbeichte vorausgehen (c. 914).
 - Die DBK hat darüber nähere Richtlinien veröffentlicht.¹⁵¹
 - Darin heißt es auch (Nr. 7), dass die Kinder auch nach dem ersten Empfang des Bußsakraments mehrmals im Jahr zu seinem Empfang aufgefordert werden sollen, vor allem in den Bußzeiten der Kirche und vor den hohen Festtagen.
- Nach Erreichen des Unterscheidungsalters ist man verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr zu beichten (c. 989).
 - Zum Begriff „schwere Sünde“ schreiben die deutschen Bischöfe in den „Weisungen zur Bußpraxis“ (Nr. 5): „Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und frei gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden.“¹⁵²
- Den Gläubigen wird empfohlen, auch ihre übrigen („lässlichen“) Sünden zu beichten („Andachtsbeichte“, c. 988 § 2).
 - Solche Beichten machen es überhaupt erst möglich, dass man auch mit schweren Sünden einen Beichtstuhl betreten kann, ohne sich dadurch gegenüber denen, die das sehen, gleich als schwerer Sünder zu erkennen zu geben.
- Brautleuten wird dringend empfohlen, vor der Eheschließung zur Beichte zu gehen (c. 1065 § 2).
- Die häufige Beichte ist empfohlen für Seminaristen (c. 246 § 4), Kleriker (c. 276 § 2 n. 5) und Ordensleute (c. 664).

¹⁵¹ DBK, Richtlinien über die Hinführung der Kinder zur Erstbeichte, vom 19.9.1977: ABI Limburg 1978, S. 19 f.

¹⁵² Vgl. auch Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1857.

F. Feier des Bußsakraments

1. Formen

- Der *Ordo Paenitentiae*¹⁵³ unterscheidet drei Formen:
 - die Feier der Versöhnung für einen einzelnen
 - die Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der einzelnen
 - die Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution

2. Ort (c. 964)

- normalerweise: in einer Kirche oder Kapelle
- Es muss sichergestellt sein, dass es Beichtstühle gibt. Der Priester kann – von Notfällen abgesehen – verlangen, dass die Beichte im Beichtstuhl stattfindet.¹⁵⁴
- Aus gerechtem Grund darf die Beichte aber auch außerhalb des Beichtstuhls stattfinden.
- Die DBK hat bestimmt, dass ein Beichtraum eingerichtet werden darf, wenn in der betreffenden Kirche zumindest ein Beichtstuhl vorhanden ist.¹⁵⁵
- Eine Beichte und Absolution über das Telefon wäre vermutlich gültig.¹⁵⁶ Sie ist aber nicht erlaubt, denn die liturgischen Bücher setzen implizit eine Anwesenheit am selben Ort voraus (vgl. insbesondere den Gestus des Ausbreitens der Hände über dem Pönitenten).¹⁵⁷ Eine Beichte über Telefon wäre auch niemals heilsnotwendig; denn wer nicht die Möglichkeit hat, in Anwesenheit eines Priesters zu beichten, ist zum Empfang des Bußsakraments auch nicht verpflichtet.

3. Sündenbekenntnis

- Normalerweise erfordert die Spendung des Sakraments – und zwar nach göttlichem Recht¹⁵⁸ – das vorausgehende persönliche Bekenntnis aller schweren Sünden, die noch nicht durch die Taufe oder einen vorausgegangenen Empfang des Bußsakraments vergeben wurden (c. 960).
- Unter besonderen Umständen ist jedoch die gleichzeitige Absolution mehrerer Pönitenten ohne persönliches Sündenbekenntnis zulässig („Generalabsolution“, c. 961), nämlich:
 - in Todesgefahr, wenn die Zeit für persönliche Bekenntnisse nicht ausreicht

¹⁵³ Pastorale Einführung, Nr. 15-35

¹⁵⁴ Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Authentische Interpretation vom 7.7.1998.

¹⁵⁵ Partikularnorm zu c. 964 § 2, vom 23.9.1993.

¹⁵⁶ Siehe: Nota der Glaubenskongregation zur Gültigkeit und Erlaubtheit der Spendung des Bußsakraments über Telefon, vom 25.11.1989: AfkKR 158 (1989) 484.

¹⁵⁷ Vgl. dazu auch: Glaubenskongregation, Dekret über das Opus Angelorum (Engelwerk), vom 06.06.1992: Amtsblatt für das Bistum Augsburg 102 (1992), S. 302-304, hier: S. 303.

¹⁵⁸ Konzil von Trient, *Canones de sacramento paenitentiae*, can. 7 (= DenzH 1707).

- in anderen schweren Notlagen nach dem Urteil des Diözesanbischofs, unter Berücksichtigung der von der Bischofskonferenz festgelegten Kriterien
 - Dazu hat die DBK festgestellt, „dass in den ihr zugehörigen Diözesen die eine schwere Notlage begründenden Voraussetzungen für die Einführung der Generalabsolution derzeit nicht gegeben sind; die Generalabsolution darf deshalb im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz nur bei drohender Todesgefahr erteilt werden.“¹⁵⁹
- Der gültige Empfang einer Generalabsolution setzt den Vorsatz voraus, die betreffenden schweren Sünden zu gebotener Zeit einzeln zu beichten (c. 962).
- Wer es möchte, hat das Recht, mit Hilfe eines Dolmetschers zu beichten (c. 990). Auch dieser ist dann an das Beichtgeheimnis gebunden (c. 983 § 2).

4. Gespräch und Buße

- „Der Priester soll beim Beichthören dessen eingedenk sein, dass er in gleicher Weise die Stelle eines Richters wie die eines Arztes einnimmt und von Gott zugleich zum Diener der göttlichen Gerechtigkeit wie auch Barmherzigkeit bestellt ist ...“ (c. 978 § 1).
- Der Beichtvater hat sich beim Gespräch mit dem Pönitenten an die Aussagen des kirchlichen Lehramtes zu halten (c. 978 § 2).
- Sofern Fragen zu stellen sind, soll er mit Klugheit und Behutsamkeit vorgehen (c. 979).
- Der Beichtvater hat eine heilsame und angemessene Buße aufzuerlegen (c. 981).
 - Darüber heißt es im Katechismus der Katholischen Kirche (Nr. 1460): „Die Buße, die der Beichtvater auferlegt, soll der persönlichen Situation des Pönitenten Rechnung tragen und seinem geistlichen Wohl dienen. Sie soll soweit wie möglich der Schwere und der Natur der begangenen Sünden entsprechen. Buße kann bestehen im Gebet, in einer Gabe, in Werken der Barmherzigkeit, im Dienst am Nächsten, im freiwilligen Verzicht, im Opferbringen und vor allem in der geduldigen Annahme des Kreuzes, das wir zu tragen haben.“¹⁶⁰

5. Absolution

- Wenn der Priester keinen Zweifel an der Disposition des Pönitenten hat, ist er verpflichtet, die Absolution zu erteilen (c. 980).
- Zur Disposition des Pönitenten gehört vor allem die Reue über die begangenen Sünden; echte Reue setzt dabei die Bereitschaft, sich zu bessern, und die Bereitschaft zur Wiedergutmachung (z. B. Rückgabe von etwas Gestohlenem) voraus.
 - Im Falle von Kirchenaustritt setzt die Absolution daher die Bereitschaft voraus, wieder in die Kirche einzutreten.
- Weitere Gründe auf Seiten des Pönitenten, die die Spendung der Absolution verbieten:
 - Wer mit Exkommunikation und Interdikt bestraft ist, darf (außer in Todesgefahr, c. 1352 § 1) nicht das Bußsakrament empfangen. Umgekehrt darf der Beichtvater unter diesen Umständen an sich auch nicht die Absolution spenden.

¹⁵⁹ Partikularnorm zu c. 961 § 2, vom 22.9.1992.

¹⁶⁰ vgl. auch *Ordo Paenitentiae*, Pastorale Einführung, Nr. 18.

- Allerdings kann er unter Umständen im Rahmen des Bußsakraments von diesen Strafen befreien (siehe unten).
- Die Erteilung der Absolution ist nicht nur unerlaubt, sondern sogar ungültig, wenn es um eine Sünde gegen das sechste Gebot geht, die der Priester und der Pönitent gemeinsam begangen haben („*absolutio complicitis*“, c. 977); dieses Verbot entfällt nur, wenn sich der Pönitent in Todesgefahr befindet.
 - Der Ausdruck „sechstes Gebot“ bezieht sich dabei vom Sinn her nicht nur auf Ehebruch, sondern auch auf andere Sünden im Bereich der Sexualität.
 - Wer eine solche Lossprechung des Mitschuldigen dennoch versucht, macht sich schwer strafbar (c. 1378 § 1).
- Wenn jemand bekennt, fälschlich einen Beichtvater bei der kirchlichen Autorität angeklagt zu haben, ihn im Zusammenhang mit der Beichte zu einer Sünde gegen das sechste Gebot verführt zu haben, darf ihm nicht die Absolution erteilt werden, solange er nicht in aller Form die falsche Anzeige zurückgezogen hat und bereit ist, angerichteten Schaden wiedergutzumachen (c. 982).
 - Diese Vorschrift dient dem Schutz des Beichtvaters, der sich gegen solche Anschuldigungen kaum wehren kann.
- Die vorgeschriebene Absolutionsformel lautet im Deutschen: „Gott, der barmherzige Vater, hat durch den Tod und die Auferstehung seines Sohnes die Welt mit sich versöhnt und den Heiligen Geist gesandt zur Vergebung der Sünden. Durch den Dienst der Kirche schenke er dir Verzeihung und Frieden. So spreche ich dich los von deinen Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes + und des Heiligen Geistes.“
- Während der Priester die Lossprechung erteilt, streckt er seine Hände (oder wenigstens die rechte Hand) über das Haupt des Gläubigen aus.¹⁶¹

G. Das Beichtgeheimnis

- Dem Beichtvater ist es verboten, den Pönitenten in irgendeiner Weise zu verraten (c. 983 § 1).
 - Wenn der Beichtvater das Beichtgeheimnis direkt verletzt, d. h. mitteilt, dass eine bestimmte Person eine bestimmte Tat begangen hat, zieht er sich die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu (c. 1388 § 1).
 - Im Falle einer bloß indirekten Verletzung des Beichtgeheimnisses, d. h. wenn der Beichtvater sich in schuldhafter Weise so verhält, dass man irgendwie Tat und Täter erschließen kann, soll er je nach Schwere seines Tuns bestraft werden (c. 1388 § 1).
- Das Beichtgeheimnis besteht auch dann, wenn die Beichte vorzeitig abgebrochen wurde oder wenn aus anderen Gründen keine Absolution erteilt wurde. Es besteht gegenüber jedermann, auch gegenüber dem Pönitenten, und auch über den Tod des Pönitenten hinaus.
 - Der Pönitent kann aber für die Dauer eines späteren Vier-Augen-Gesprächs zwischen Pönitent und Beichtvater den Beichtvater vom Beichtgeheimnis befreien; das kann auch implizit geschehen, indem der Pönitent von sich aus noch einmal außerhalb der Beichte auf den Inhalt der Beichte zu sprechen kommt.
- Ein Gebrauch des aus der Beichte gewonnenen Wissens, der für den Pönitenten belastend wäre, ist dem Beichtvater streng verboten (c. 984 § 1).

¹⁶¹ *Ordo Paenitentiae*, Pastorale Einführung, Nr. 19.

- Wer in einer Leitungsfunktion ist, darf die in der Beichte erlangte Kenntnis von Sünden nicht bei der äußeren Leitung gebrauchen (c. 984 § 2).
- Auch der Anschein einer Verletzung des Beichtgeheimnisses muss unbedingt vermieden werden.
- Es ist verboten, echte oder fingierte (aber als echt dargestellte) Beichten technisch aufzuzeichnen oder zu veröffentlichen. Wer so etwas tut, zieht sich die Exkommunikation als Tatstrafe zu.¹⁶²
- Zum Schutz des Beichtgeheimnisses im weltlichen Rechtsbereich siehe § 10 der Vorlesung „Religion und Religionsgemeinschaften im staatlichen Recht“.

H. Besondere Vollmachten des Beichtvaters

1. Vollmacht des Beichtvaters zum Strafnachlass

- Im Dringlichkeitsfall hat der Beichtvater die Vollmacht, von der nicht festgestellten Tatstrafe der Exkommunikation und des Interdikts zu befreien (c. 1357 § 1).
- Zu den einzelnen Taten, die die Tatstrafe der Exkommunikation bzw. des Interdikts nach sich ziehen, siehe das ausgeteilte Blatt. Die Tatstrafen treten nicht ein, wenn einer der in cc. 1323-1324 genannten Umstände vorliegt (z. B. Alter unter 18 Jahren).
- „Dringlichkeitsfall“ bedeutet, dass es für den Pönitenten hart wäre, während der Zeit, die er bräuchte, um sich an die normalerweise für den Strafnachlass zuständige Autorität zu wenden, im Zustand schwerer Sünde zu verbleiben, so dass er während dieser Zeit nicht die Sakramente empfangen dürfte.
 - Die Forderung nach dieser Art von „Dringlichkeit“ sollte weit ausgelegt werden. Der Beichtvater darf versuchen, dem Pönitenten diese Art von „Dringlichkeit“ überhaupt erst bewusst zu machen.
- Für den Straferlass ist immer als Voraussetzung gefordert (c. 1347 § 2), dass
 - der Täter die Straftat wirklich bereut hat,
 - eine angemessene Wiedergutmachung geleistet oder zumindest ernsthaft versprochen hat
 - und entstandenes Ärgernis behoben hat oder zumindest ernsthaft versprochen hat, das zu tun.
- Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf der Beichtvater den Nachlass der Strafe nicht verweigern (c. 1358 § 2).
- Für den Strafnachlass gibt es keine Formvorschrift. Normalerweise legt es sich nahe, dass der Strafnachlass gleichzeitig mit der Absolution geschieht.¹⁶³ (Der Pönitent muss dabei auf den Strafnachlass hingewiesen werden.) Wenn noch keine Absolution erfolgt (z. B. weil sie aus ganz anderen Gründen noch nicht möglich ist), spricht der Priester für den Strafnachlass: „Kraft der mir verliehenen Vollmacht spreche ich dich los von

¹⁶² Glaubenskongregation, Normae, vom 21.5.2010, Art. 4, Abs. 2: AAS 102 (2010) 419–430; dt.: VApSt 246, 49–69.

¹⁶³ *Ordo Paenitentiae*, Anhang I, Nr. 1.

der Exkommunikation (bzw. vom Interdikt). Im Namen des Vaters und des Sohnes + und des Heiligen Geistes.“¹⁶⁴

- Der Strafnachlass im Dringlichkeitsfall bringt eine „Rekurspflicht“ mit sich (c. 1357 § 2). Der Rekurs besteht darin, dass man sich innerhalb eines Monats an die für den Straferlass zuständige Autorität wendet, die daraufhin den (bereits gewährten) Strafnachlass bestätigt und dem Pönitenten ggf. Auflagen macht.
 - Bei der „zuständigen Autorität“ handelt es sich um den Ortsordinarius bzw. – bei den dem Apostolischen Stuhl vorbehaltenen Exkommunikationen – um die Apostolische Pönitentiarie (c. 1355 § 2). Je nach Bistum o. ä. könnte die Vollmacht zum Straferlass ggf. auch einzelnen anderen Priestern übertragen sein.
 - Der Rekurs kann auf zwei verschiedene Weisen geschehen:
 - Entweder wendet sich der Pönitent selbst an die zuständige Autorität.
 - Oder der Beichtvater trägt dem Pönitenten auf, einige Zeit später wiederzukommen, wendet sich in der Zwischenzeit selbst – normalerweise auf dem Briefweg¹⁶⁵ –, ohne den Namen des Pönitenten zu nennen, an die zuständige Autorität und teilt dem Pönitenten bei dessen Rückkehr deren Antwort mit.
 - Der zuständigen Autorität ist eine Zusammenfassung der Geschehnisse mitzuteilen. Dabei sind auch alle begleitenden Umstände der Straftat zu erwähnen, die sich erschwerend oder mildernd auf die Schuldhaftigkeit auswirken können (Alter, Amt usw.).
 - „Im Fall der Straftat der Verunehrung der eucharistischen Gestalten muss in dem Rekurs Folgendes angegeben werden: geschätztes Alter des Pönitenten und sein psychischer Gesundheitszustand; wann die Straftat begangen wurde; wie oft sie begangen wurde; auf welche Weise sie begangen wurde; aus welchen Motiven er die Verunehrung begangen hat; ob die Straftat alleine oder mit anderen Personen begangen wurde; ob der Pönitent die Straftat im Auftrag einer Sekte begangen hat, und wenn ja, ob er den Kontakt mit dieser abgebrochen hat.
 - Im Fall der Straftat der direkten Verletzung des Beichtgeheimnisses muss im Rekurs Folgendes angegeben werden: geschätztes Alter des Pönitenten; wann die Straftat begangen wurde; wie oft sie begangen wurde; ob sie absichtlich oder nur aus Unklugheit begangen wurde; ob der von der Verletzung des Beichtgeheimnisses betroffenen Person daraus Schaden entstanden ist; ob der Pönitent ein Beichtvater ist, der normalerweise in diesem Bereich mit Klugheit handelt.
 - Im Fall der Straftat der Absolution des Mitschuldigen von einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs muss im Rekurs Folgendes angegeben werden: geschätztes Alter des Pönitenten; geschätztes Alter des Mitschuldigen; Geschlecht des Mitschuldigen; Lebensstand des Mitschuldigen, das heißt ob er unverheiratet, verheiratet, Ordensmitglied oder Priester ist; wie oft er die vermeintliche Absolution erteilt hat; wann er zum letzten Mal die vermeintliche Absolution erteilt hat; ob die sündhafte Beziehung mit der mitschuldigen Person abgebrochen wurde; ob der Pönitent ein würdiges, für einen Priester angebrachtes Leben führt: tägliche Feier der heiligen Messe, Verrichtung des Stundengebets, usw.“¹⁶⁶
 - Die Apostolische Pönitentiarie ist bemüht, die Antwort innerhalb von 24 Stunden nach dem Eingang des Rekurses abzuschicken.¹⁶⁷
 - Wenn der Rekurs einen Monat lang unterbleibt, lebt die Strafe wieder auf.

¹⁶⁴ *Ordo Paenitentiae*, Anhang I, Nr. 1 i. V. m. Nr. 2.

¹⁶⁵ Die Apostolische Pönitentiarie lässt nur den Briefweg zu, nicht Fax, E-Mail o. ä.; vgl. Ochoa, *Leges Ecclesiae X*, n. 6117, Sp. 16951.

¹⁶⁶ *Encina Commentz, Carlos*, Wann und wie man sich an die Apostolische Pönitentiarie wendet, Città del Vaticano 2012, S. 26.

¹⁶⁷ Ebd., S. 30.

- Im Falle der durch Abtreibung eingetretenen Exkommunikation (c. 1398) haben die deutschen Bischöfe von der Rekurspflicht befreit.¹⁶⁸ Das heißt, in Deutschland darf jeder Beichtvater von dieser Exkommunikation befreien, ohne dass ein Rekurs nötig würde.
 - In den (Erz-)Bistümern Berlin, Fulda und Würzburg bestehen ähnliche Regelungen auch für die durch Apostasie, Häresie oder Schisma eingetretene Exkommunikation.¹⁶⁹
- In Todesgefahr besteht eine noch weitergehende Vollmacht zum Straferlass (c. 976):
 - Es kann von allen Beugestrafen befreit werden, d. h.
 - nicht nur von nicht festgestellten Tatstrafen, sondern auch von festgestellten oder verhängten Tatstrafen,
 - und nicht nur von Exkommunikation und Interdikt, sondern auch von der Suspension.
 - Diese Vollmacht hat jeder Priester, auch wenn er nicht über Beichtbefugnis verfügt, und sogar, wenn er den Klerikerstand verloren hat.
 - Falls der Pönitent überlebt, tritt die Rekurspflicht nur ein, soweit es um eine verhängte oder festgestellte oder dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Strafe ging (c. 1357 § 3).

2. Vollmacht des Beichtvaters im Hinblick auf die Eheschließung

- In bestimmten Situationen kann der Beichtvater von Ehehindernissen dispensieren, wenn das betreffende Hindernis geheim ist, d. h. nicht im äußeren Bereich bewiesen werden kann (c. 1074). Eine solche Dispens gilt aber nur im *forum internum*. Situationen, in denen eine solche Dispensvollmacht besteht, sind:
 - Todesgefahr (c. 1079 § 3)
 - der Fall, dass ein Ehehindernis erst entdeckt wird, wenn schon alles zur Hochzeit vorbereitet ist und die Eheschließung nicht ohne schweren Nachteil aufgeschoben werden kann („*casus perplexus*“, c. 1080 § 1)
- Eine solche Dispens kann ein Beichtvater, d. h. ein mit Beichtbefugnis ausgestatteter Priester, in den genannten Situationen nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Beichte gewähren. Eine Gewährung außerhalb der Beichte ist vorzuziehen; in diesem Fall muss sie im Geheimarchiv der Diözesankurie vermerkt werden (c. 1082).
- In der Praxis sind diese Vollmachten des Beichtvaters zur Dispens von Ehehindernissen nahezu bedeutungslos, da es nur sehr selten vorkommt, dass ein Ehehindernis des rein kirchlichen Rechts geheim ist. Ein Beispiel wäre aber ein Gattenmord, der geheim geblieben ist.

3. Vollmacht des Beichtvaters im Hinblick auf Irregularitäten und Weihehindernisse?

- Der *Ordo Paenitentiae* enthält auch eine Formel zur Dispens von Irregularitäten durch den Beichtvater.¹⁷⁰ Der CIC/1983 sieht aber keine solche Vollmacht des Beichtvaters mehr vor.
 - Allerdings kann ein Beichtvater z. B. aufgrund von Privilegien seiner Ordensgemeinschaft eine solche Vollmacht besitzen.
 - Nach c. 767 § 3 CCEO haben die Beichtväter der katholischen Ostkirchen nach wie vor die Vollmacht, von geheimen Hindernissen für die Weiheaussübung zu befreien
- Wenn jemand in einem geheimen Fall mit einer Irregularität für die Ausübung seiner Weihe behaftet ist und sich nicht rechtzeitig an den Ordinarius bzw. die Pönitentiarie wenden kann und wenn durch die Beachtung der Irregularität die Gefahr eines schweren Schadens oder einer Rufschädigung drohen würde,

¹⁶⁸ Vgl. AfkKR 152 (1983) 562.

¹⁶⁹ ABI Berlin 1985, Nr. 178; ABI Berlin 1993, S. 81; ABI Fulda 1985, S. 30 und 48; ABI Würzburg 129 (1983) 337 und 130 (1984) 118.

¹⁷⁰ *Ordo Paenitentiae*, Anhang I, Nr. 3.

darf er die Weihe ausüben, muss sich aber sobald wie möglich unter verdecktem Namen durch den Beichtvater an die zuständige Autorität werden (c. 1048).

I. Interritueller Fragen

- Es steht den Gläubigen frei, bei einem Beichtvater eines anderen Ritus zu beichten (c. 991).
- Besonderheiten im Recht der katholischen Ostkirchen:
 - Während der CIC vorschreibt, wenigstens einmal im Jahr alle schweren Sünden zu beichten (c. 989), macht der CCEO keine Zeitangabe, sondern sagt einfach: „Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, soll möglichst bald das Bußsakrament empfangen.“ (c. 719 CCEO)
 - Einen Beichtstuhl gibt es in der östlichen Tradition nicht. Der Ort der Beichte ist die Kirche (c. 736 § 1 CCEO), häufig vor einer Ikone und zu einer Zeit, in der auch andere Gläubige in der Kirche anwesend sind.
 - Für einige wenige Sünden ist festgelegt, dass die Lossprechung davon bestimmten Autoritäten vorbehalten ist. Das gilt für die direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses und die *absolutio complicitis*, bei denen die Lossprechung dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist, sowie für die Abtreibung, bei der die Lossprechung dem Erzbischof vorbehalten ist (c. 728 CCEO).
 - Der CIC kennt solche Vorbehalte nicht; einen Vorbehalt für bestimmte Autoritäten gibt es im CIC im Hinblick auf den Erlass von Strafen, nicht im Hinblick auf die Lossprechung von Sünden als solchen.

J. Interkonfessionelle Fragen u. ä.

- Für den Empfang des Bußsakramentes über Konfessionsgrenzen hinweg gilt dasselbe wie für den Empfang der Eucharistie (c. 844; siehe die Erläuterungen unter § 6 K 2).
- Ein Ungetaufter kann das Bußsakrament nicht gültig empfangen (c. 842 § 1). Das Sakrament der Sündenvergebung für Ungetaufte ist die Taufe.

K. Ablässe

- Dokumente:
 - cc. 992-997 CIC
 - Paul VI., AK *Indulgentiarum doctrina*, vom 1.1.1967, in: AAS 59 (1967) 5-24
 - dt. Übers.: ND 2, S. 73-127
 - Apostolische Pönitentiarie
 - Enchiridion indulgentiarum, Editio quarta, vom 16.7.1999
 - als eigenes Büchlein erschienen
 - auch abgedruckt in: Notitiae 36 (2000) 70-127
 - auch unter www.vatican.va
 - dt. Fassung: Handbuch der Ablässe, 2008

- außerdem von Zeit zu Zeit Erlasse der Apostolischen Pönitentiarie über besondere Ablässe (z. B. im Heiligen Jahr)
- Der CIC behandelt den Ablass im Zusammenhang mit dem Bußsakrament (cc. 992-997). Er beginnt dabei mit einer Definition des Ablasses: „Ablass ist der Nachlass zeitlicher Strafe vor Gott für Sünden, deren Schuld schon getilgt ist.“ (c. 992)
 - Die Lehre vom Ablass geht also davon aus, dass sich aus der menschlichen Schuld, auch wenn sie an sich schon vergeben ist, eine Art „Strafsituation“ ergibt, die der Mensch erst noch aufarbeiten muss.
- Anschließend bringt derselbe Canon eine dogmatische Erklärung, warum die Kirche solche Sündenstrafen nachlassen kann: Einen Ablass „erlangt der entsprechend disponierte Gläubige unter bestimmten festgelegten Voraussetzungen durch die Hilfe der Kirche, die im Dienst an der Erlösung den Schatz der Sühneleistungen Christi und der Heiligen autoritativ verwaltet und zuwendet.“
- Ablässe kann man für sich selbst oder für Verstorbene gewinnen (c. 994).
- Es gibt aber keine Verpflichtung, Ablässe zu gewinnen.¹⁷¹
- Man unterscheidet zwischen einem Teilablass und einem vollkommenen Ablass, je nachdem, ob der Ablass nur teilweise oder ganz von der zeitlichen Strafe, die für die Sünden zu verbüßen ist, befreit (c. 993).
 - Eine Differenzierung zeitlicher Ablässe nach Zeitdauer, wie es sie früher gab, sieht das geltende Recht nicht mehr vor.
- Die Gewinnung eines *vollkommenen* Ablasses setzt neben dem eigentlichen Ablasswerk voraus¹⁷²:
 - den Empfang des Bußsakraments
 - Ein und derselbe Empfang des Bußsakraments kann für den Erwerb mehrerer Ablässe verwendet werden.¹⁷³
 - den Empfang der Kommunion
 - ein Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters
 - Das kann geschehen durch das Beten eines *Vaterunser* und eines *Ave Maria* nach Meinung des Heiligen Vaters oder auch durch andere Gebete nach Wahl des Gläubigen.¹⁷⁴
 - das Freisein von der Anhänglichkeit (*affectus*) an irgendeine (und sei es auch nur lässliche) Sünde
 - Angesichts dieser letzten Bedingung kann man fragen, ob die Gewinnung eines vollkommenen Ablasses überhaupt im Bereich des Menschenmöglichen liegt.
 - Das Erfüllen der ersten drei genannten Bedingungen kann auch mehrere Tage vor oder nach dem eigentlichen Ablasswerk erfolgen.¹⁷⁵
- Welche Ablässe die Kirche gewährt, geht in erster Linie aus dem *Enchiridion indulgentiarum* hervor, das von der Apostolischen Pönitentiarie veröffentlicht wird.
- Außerdem gewährt die Apostolische Pönitentiarie aus besonderen Anlässen (z. B. einem Heiligen Jahr) weitere Ablässe.

¹⁷¹ Vgl. AK *Indulgentiarum doctrina*, Nr. 11.

¹⁷² AK *Indulgentiarum doctrina*, Normae, Nr. 7; *Enchiridion indulgentiarum*, N. 20 § 1.

¹⁷³ AK *Indulgentiarum doctrina*, Normae, Nr. 9; *Enchiridion indulgentiarum*, N. 20 § 2.

¹⁷⁴ AK *Indulgentiarum doctrina*, Normae, Nr. 9; *Enchiridion indulgentiarum*, N. 20 § 5.

¹⁷⁵ AK *Indulgentiarum doctrina*, Normae, Nr. 8.

- Darüber hinaus können auch die Kardinäle und die Diözesanbischöfe Ablassse gewähren.
 - Die Diözesanbischöfe können Teilablässe gewähren und an Hochfesten im Rahmen der Eucharistiefeier den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablass spenden.¹⁷⁶

§ 8 – Rekonziliation nach Kirchenaustritt

A. Der Kirchenaustritt und seine Folgen

- Der „Kirchenaustritt“ ist eine Besonderheit des deutschen staatlichen Rechts, die es in den meisten anderen Ländern der Welt nicht gibt. Daraus erklärt sich, dass das allgemeine Kirchenrecht auf Kirchenaustritt und Rekonziliation nicht näher eingeht.
 - Zu den Modalitäten des Kirchenaustritts im staatlichen Recht siehe die Vorlesung zum Religionsrecht, § 10.
- Rechtsfolgen des Kirchenaustritts:
 - Die DBK hat am 15.3.2011 ein Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt beschlossen, das am 28.8.2012 die recognitio des Apostolischen Stuhls erhalten hat.¹⁷⁷
 - Daraus geht implizit hervor, dass der Kirchenaustritt nicht in jedem Fall den Tatbestand des Schismas, der Häresie oder der Apostasie (c. 751) erfüllt und daher auch nicht in jedem Fall zur Exkommunikation führt. Wenn er aber einen dieser Tatbestände erfüllt und auch keine Strafausschließungs- oder Strafminderungsgründe gemäß cc. 1323-1324 vorliegen, zieht sich der Ausgetretene daher die Exkommunikation als Tatstrafe zu (c. 1364).
 - Auch dann, wenn keine Exkommunikation eintritt, hat der Kirchenaustritt aber bestimmte Rechtsfolgen, die der Sache nach einer Exkommunikation nahezu-kommen:
 - Der oder die Ausgetretene:
 - ◆ darf die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht empfangen (vgl. cc. 915, 987, 1007),
 - ◆ kann keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen (vgl. cc. 149 § 1, 194 § 1, 2°),
 - ◆ kann nicht Taufpate und nicht Firmpate sein (vgl. cc. 874 § 1, 3°; 893 § 1),
 - ◆ kann nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein,
 - ◆ verliert das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche (vgl. c. 171 § 1, 4°),
 - ◆ kann nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein (vgl. c. 316).
 - Eine Eheschließung erfordert die Erlaubnis des Ortsordinarius (vgl. c. 1071, 4°).
 - Falls der/die Ausgetretene nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt hat, kann das kirchliche Begräbnis abgelehnt werden (vgl. c. 1184 § 1).

¹⁷⁶ *Enchiridion indulgentiarum*, N. 7.

¹⁷⁷ Siehe: ABI Freiburg Nr. 24, v. 20.9.2012, S. 343-345.

- Konsequenzen im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht:
 - In Art. 5 Abs. 5 der von den deutschen Bischöfen erlassenen „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ heißt es: „Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die aus der katholischen Kirche austreten, können nicht weiterbeschäftigt werden.“
 - ◆ Ähnliches gilt aufgrund der Diözesangesetzgebung für die Kirchenbeamten.
- Weitere Rechtsfolgen ergeben sich aus dem CIC, z. B.:
 - Ordensleute werden automatisch aus ihrem Ordensinstitut entlassen (c. 694 § 1).
- Befreiung von kirchenrechtlichen Vorschriften:
 - Drei der eherechtlichen Normen des CIC/1983 waren mit Defektionsklauseln verbunden, aufgrund deren jemand, der durch formalen Akt vom katholischen Glauben abfiel, dadurch automatisch von einigen Bestimmungen des Eherechts befreit wurde, insbesondere von der kanonischen Eheschließungsform und vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (cc. 1086 § 1, 1117, 1124).
 - Durch das MP *Omnium in mentem* vom 26.10.2009, in Kraft getreten am 9.4.2010, wurden diese Defektionsklauseln aufgehoben. Für zukünftige Eheschließungen sind die Defektionsklauseln daher ohne Bedeutung. Für die nachträgliche Beurteilung der Gültigkeit von Eheschließungen Ausgetreter, die zwischen dem 26.11.1983 und dem 9.4.2010 stattgefunden haben, behalten die Defektionsklauseln aber ihre Bedeutung.
 - Kirchenaustritt nach staatlichem Recht und Abfall vom katholischen Glauben durch formalen Akt sind nicht notwendigerweise identisch.
 - Was genau unter dem „Abfall vom katholischen Glauben durch formalen Akt“ im Sinne des Eherechts zu verstehen ist, hat der Päpstliche Rat für Gesetzestexte durch ein Schreiben vom 13.3.2006 präzisiert. Dort sind drei Bedingungen genannt, die erfüllt sein müssen, damit ein solcher Abfall vorliegt: a) die innere Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen; b) die Ausführung und äußere Bekundung dieser Entscheidung; c) die Annahme dieser Entscheidung von Seiten der kirchlichen Autorität (Ortspfarrer oder Ortsordinarius).
 - Der Ständige Rat der DBK hat angesichts dessen erklärt, dass durch den Kirchenaustritt auch die in den Defektionsklauseln festgelegten Konsequenzen eintreten.¹⁷⁸ Es gibt aber Anzeichen dafür, dass die deutschen Bischöfe sich mit dieser Rechtsauffassung nicht werden durchsetzen können.
 - Die vom Päpstlichen Rat für Gesetzestexte vorgelegte Auslegung der Defektionsklauseln betrifft nicht die Frage, ob ein Kirchenaustritt zur Exkommunikation führt. Diese Frage ist vielmehr entsprechend dem Strafrecht des CIC (vor allem cc. 1323-1324) zu beantworten.

¹⁷⁸ Ständiger Rat der DBK, Erklärung vom 24.4.2006

B. Rekonziliation

1. nach allgemeinem Kirchenrecht

- Wenn durch den Kirchenaustritt die Exkommunikation eingetreten ist und der Betreffende wieder eintreten möchte, muss nach einem Weg gesucht werden, von der Exkommunikation zu befreien.
 - Gemäß c. 1357 § 1 kann im Dringlichkeitsfall der Beichtvater von der Exkommunikation befreien.
 - Beim Kirchenaustritt ist ein solcher Strafnachlass innerhalb der Beichte für sich allein genommen aber nicht ausreichend:
 - Denn ein solcher Strafnachlass gilt nur für das *forum internum*. Im *forum externum* muss man daher auch nach einem solchen Strafnachlass immer noch davon ausgehen, dass der Betreffende wegen seines Kirchenaustritts von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
 - Außerdem kann ein solcher Strafnachlass im *forum internum* nicht dazu führen, dass der Ausgetretene in den staatlichen Registern wieder als Kirchenmitglied geführt werden kann.
 - Der Beichtvater darf den Strafnachlass deshalb nur gewähren, wenn der Pönitent verspricht, auch um die Rekonziliation im *forum externum* nachzusuchen.
 - In Anbetracht dessen kann der Strafnachlass durch den Beichtvater nur insoweit eine Hilfe sein, als der Ausgetretene danach schon die Absolution von seinen Sünden empfangen darf (und auch schon andere Sakramente empfangen darf, sofern der Kirchenaustritt am Ort des Sakramentenempfangs nicht bekannt ist, so dass kein Ärgernis erregt wird).
 - Der Strafnachlass im *forum externum* kann durch den Ordinarius des Wohnsitzbistums oder des Aufenthaltsortes oder durch einen von ihm Bevollmächtigten geschehen (c. 1355 § 2).

2. In Deutschland

- Angesichts der voranstehend beschriebenen Rechtslage nach allgemeinem Kirchenrecht verlangen die deutschen Bischöfe, dass immer, wenn ein Ausgetretener wieder eintreten möchte – auch dann, wenn eine Exkommunikation nicht eingetreten ist –, eine „Rekonziliation“ im *forum externum* erforderlich ist.
 - Neben dem Ausdruck „Rekonziliation“ sprechen die Bistümer auch von „Wiederaufnahme“, „Wiedereintritt“ oder (missglückt) von „Rücktritt“.
- Die Rekonziliation darf nur von einem Priester vorgenommen werden.
 - In der Regel setzt die Rekonziliation eine Bevollmächtigung durch den Ortsordinarius voraus. Diese Bevollmächtigung beinhaltet für den Fall, dass die Exkommunikation eingetreten ist, zugleich die Bevollmächtigung zum Strafnachlass.¹⁷⁹
 - In den Bistümern Berlin, Fulda und Würzburg haben die Beichtväter weitergehende Vollmachten, so dass eine Bevollmächtigung durch den Ortsordinarius in vielen Fällen nicht erforderlich ist.¹⁸⁰
 - Für den Fall der Rekonziliation von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist – je nach Diözesanrecht – eine Bevollmächtigung durch das Ordinariat ggf. nur dann erforderlich, wenn sie in der Zwischenzeit einer anderen Religionsgemeinschaft angehört haben.

¹⁷⁹ Eine Ausnahme stellt das Bistum Rottenburg-Stuttgart dar: Dort ist vorgesehen, dass von der Exkommunikation bereits durch das Reskript des Ortsordinarius (oder seines Beauftragten) befreit wird; der bevollmächtigte Priester nimmt dann nur noch die Rekonziliation als solche vor; vgl. ABI Rottenburg-Stuttgart 1995, S. 469.

¹⁸⁰ Vgl. oben § 7 H 1.

- Für den Antrag an das Ordinariat auf Bevollmächtigung zur Rekonkiliation gibt es in den meisten Bistümern fertige Formulare.
 - In einem Teil der Bistümer (z. B. HH, HI, OS) wird dasselbe Formular verwendet wie für die Erwachsenentaufe bzw. die Konversion. Auf diesem Formular ist dann anzukreuzen, dass es um eine Rekonkiliation nach Kirchenaustritt geht.
 - In anderen Bistümern (z. B. LM) gibt es eigene Formulare für die Rekonkiliation.
- Die Rekonkiliation stellt aus der Sicht des staatlichen Rechts einen Wechsel des Bekenntnisses im Sinne von § 2 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung dar. Die Beantragung der Rekonkiliation von Kindern unter 14 Jahren erfordert daher das Einverständnis beider Elternteile.
- Die Antragsformulare sehen vor, dass ebenso wie bei der Taufe oder Konversion von Erwachsenen auch bei der Rekonkiliation von Erwachsenen die ehelichen Lebensverhältnisse überprüft werden.
 - Das Leben in ungeordneten ehelichen Verhältnissen steht der Rekonkiliation jedoch nicht entgegen. Ggf. muss der Betreffende aber darauf hingewiesen werden, dass er vom Empfang der Sakramente ausgeschlossen bleibt.
- Wenn der Ausgetretene nach seinem Austritt in eine andere Religionsgemeinschaft eingetreten ist, muss er vor der Feier der Rekonkiliation zunächst dort wieder austreten.
- In aller Regel wird die Rekonkiliation ein ausführliches seelsorgliches Gespräch voraussetzen. Je nach den Umständen des Einzelfalls wird im Zusammenhang mit der Rekonkiliation möglicherweise eine (ggf. ergänzende) Glaubensunterweisung erforderlich sein.
- Wenn nicht schon das Ordinariat nähere Anweisungen erteilt hat, soll der beauftragte Priester dem Betreffenden im Zusammenhang mit der Rekonkiliation eine Auflage machen:
 - Dazu heißt es in den „Praktischen Hinweisen für einzelne Fragen der Seelsorge im Pfarramt“ des Bistums Limburg: „Als Auflage kommen nicht nur religiöse Handlungen (Gebet, Teilnahme an Werktagsgottesdiensten, Wallfahrt) in Frage. Denkbar sind – je nach Einzelfall – auch andere Auflagen. Bei einem Mangel an religiöser Bildung können die Lektüre eines Buches, etwa des Erwachsenenkatechismus, oder der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung hilfreich sein, bei Isolierung auch der Anschluss an eine kirchliche Gruppe ... War Gleichgültigkeit der Grund für den Kirchenaustritt, kann sich die Übernahme eines (begrenzten) caritativen oder sonstigen Dienstes in der Pfarrei empfehlen, zu dem der Antragsteller befähigt und bereit ist. Wenn der Kirchenaustritt mit der Kirchensteuer begründet wurde und das dem Antragsteller finanziell zumutbar erscheint, kann auch eine in der konkreten Situation angemessene finanzielle Leistung abgesprochen werden ...“¹⁸¹
- In aller Regel soll im Zusammenhang mit der Rekonkiliation das Bußsakrament empfangen werden.
- Nähere Anweisungen, in welcher Form die Feier der Rekonkiliation erfolgen soll, werden dem damit beauftragten Priester vom Ordinariat mitgeteilt.
 - Für Jugendliche und Erwachsene gilt:

¹⁸¹ Bischöfliches Ordinariat Limburg, Praktische Hinweise für einzelne Fragen der Seelsorge im Pfarramt, vom 11.11.1998, § 20, B, I, 3, b) (S. 48).

- Je nach Bistum wird für die eigentliche Rekonkiliation (zusätzlich zu dem Priester, der sie vornimmt) die Gegenwart eines oder zweier Zeugen verlangt.
- Die Instruktion des Bistums Limburg für die Feier der Rekonkiliation nennt als einzelne Elemente:¹⁸²
 - eine Bekräftigung der vorher abgesprochenen Auflage
 - bei Erwachsenen: den Nachlass der eingetretenen Kirchenstrafen
 - die Ablegung des Glaubensbekenntnisses
 - die Handauflegung durch den Priester als das eigentliche Zeichen der Rekonkiliation.
 - Ggf. kann sich nahelegen, nach der Rekonkiliation auch gleich die Firmung zu spenden. Für diesen Fall besitzt der Priester, der die Rekonkiliation vornimmt, von Rechts wegen Firmbefugnis.¹⁸³
- Über die Rekonkiliation wird ein Protokoll angefertigt und von den Beteiligten unterschrieben.
- Bei Kindern kann die Rekonkiliation – entsprechend den vom Bistum gegebenen Anweisungen – auf eine einfachere Weise geschehen.
- Registrierung:
 - Die Rekonkiliation wird im Taufbuch eingetragen. Ggf. muss sie auch anderen Pfarrämtern mitgeteilt werden (Wohnsitzpfarramt, Mission einer Gemeinde anderer Muttersprache o. ä.)
 - Je nach Bistum gibt es ggf. auch ein eigenes Buch für Wiedereintritte.
 - Außerdem informiert die Kirche die zuständigen staatlichen Stellen, damit der Betreffende dort wieder als Kirchenmitglied geführt wird.
 - Für die nötigen Mitteilungen an kirchliche und staatliche Stellen werden in fast allen Bistümern dieselben Formulare verwendet wie im Falle von Taufe und Konversion.

§ 9 – Krankensalbung

Vorbemerkung: In der Praxis stellt sich im Zusammenhang mit der Krankensalbung auch die Frage der Spendung anderer Sakramente (Bußsakrament, Eucharistie, Firmung). Darauf wird aber nicht hier, sondern ggf. bei den betreffenden Sakramenten näher eingegangen.

¹⁸² Vgl. Bischöfliches Ordinariat Limburg, Praktische Hinweise für einzelne Fragen der Seelsorge im Pfarramt, vom 11.11.1998, § 20, B, I, 3, c) (S. 48 f.) und die „Instruktion zur Feier der Rekonkiliation und Wiederaufnahme in die katholische Kirche“ (ebd. S. 50 f.).

¹⁸³ Entscheidungen des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte, in: AAS 67 (1975) 348 und AAS 72 (1980) 105.

A. Rechtsquellen

1. direkt auf die Krankensalbung bezogen

- cc. 998-1007 CIC
- Paul VI., AK *Sacram Unctionem Infirmorum*, vom 30.11.1972, in: AAS 65 (1973) 5-9
 - auch abgedruckt zu Beginn der liturgischen Bücher über die Krankensakramente
 - Diese AK enthält die geltende Festlegung der wesentlichen Elemente der Krankensalbung.
- liturgische Bücher:
 - lat.: *Ordo Unctionis Infirmorum eorumque pastoralis curae*, 1972
 - dt.: *Die Feier der Krankensakramente*, 2. Aufl. 1994
 - *Caeremoniale Episcoporum*, Nr. 644-666
- deutsche Bischöfe:
 - Erklärung zur Krankenpastoral, vom 20.11.1978: *Die deutschen Bischöfe*, Heft 19.
 - „Zu einigen aktuellen Fragen des Sakraments der Krankensalbung“, vom 24./25.11.1997: *Die deutschen Bischöfe*, Heft 60, S. 39-44
 - In diesem (keine Rechtsnormen aufstellenden) Dokument geht es um die Frage, ob nicht auch Diakonen und Laien die Krankensalbung spenden könnten, sowie um die Frage, ob Laien zumindest eine nicht-sakramentale Salbung mit nicht-geweihtem Öl vollziehen dürfen.

2. über Heilungsgottesdienste

- Glaubenskongregation, Instruktion über die Gebete um Heilung durch Gott, vom 14.9.2000: dt. Übers.: VAS, Heft 149.
- Bistum Limburg: Richtlinien zu liturgischen Heilungsgottesdiensten, vom 1.6.2001: ABI 2001, S. 211

B. Theologische Beschreibung

- siehe dazu c. 998

C. Zur Gültigkeit erforderliche Elemente

- Spender
 - muss Priester (*sacerdos*) sein (c. 1003 § 1)
 - Die Glaubenskongregation hat erklärt, dass die Lehre, wonach nur der Priester als Spender in Frage kommt, als endgültig anzusehen ist (Note über den Spender der Krankensalbung, vom 11.2.2005: ABI Hamburg 2005, S. 171 f.)
 - und die nötige Intention haben
- Empfänger
 - muss getauft sein

- muss die nötige Intention haben
 - Das heißt nicht, dass er zum Zeitpunkt der Feier des Sakraments bei Bewusstsein sein muss. Vielmehr wird die allgemeine Absicht, nach der Lehre der katholischen Kirche zu leben, implizit auch die Absicht einschließen, die Krankensalbung zu empfangen, wenn die äußeren Umstände das nahelegen.
- Handlung
 - Salbung mit gesegnetem Öl an mindestens einem Körperteil (c. 1000 § 1)
 - Eine Berührung des Kranken mit der Hand ist zur Gültigkeit der Salbung nicht erforderlich (c. 1000 § 2).
 - Eine Salbung mit nicht gesegnetem Öl wäre vermutlich nicht gültig.¹⁸⁴
 - zusammen mit einer gültigen Spendeformel

D. Spender

- Spender ist allein der Priester (*sacerdos*) (c. 1003 § 1).
 - Die „Laien-Instruktion“ erklärt in ihrem Artikel über das Apostolat für die Kranken: „Keinesfalls können Nicht-Priester Salbungen vornehmen, weder mit dem für die Krankensalbung gesegneten noch mit einem nicht gesegneten Öl.“¹⁸⁵
- Die Pflicht und das Recht zur Spendung der Krankensalbung liegt in erster Linie bei denjenigen Priestern, die mit der Seelsorge für den betreffenden Gläubigen betraut sind (c. 1003 § 2).
- Mit der wenigstens vermuteten Zustimmung dieser Priester dürfen auch andere Priester die Krankensalbung spenden (c. 1003 § 2).
 - In diesem Fall soll der eigentlich zuständige Priester zumindest im Nachhinein informiert werden, dass die Krankensalbung gespendet wurde.¹⁸⁶
- Die deutschen Bischöfe bitten die Priester eindringlich darum, die nötigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, dass man sie für die Spendung der Krankensalbung (und der übrigen Krankensakramente) in Notfällen auch tatsächlich erreichen kann.¹⁸⁷

E. Empfänger

- Die Krankensalbung kann dem Gläubigen gespendet werden, der nach Erlangung des Vernunftgebrauchs aufgrund von Krankheit oder Altersschwäche in Gefahr gerät (c. 1004 § 1). Sie kann auch mehrmals gespendet werden (c. 1004 § 2).
 - Wenn Zweifel bestehen, ob der Betreffende noch lebt oder schon gestorben ist, ist das Sakrament zu spenden (c. 1005).
- Wer gelegen und in rechter Disposition um dieses Sakrament bittet und nicht rechtlich am Empfang gehindert ist, hat einen Rechtsanspruch, es zu empfangen (c. 843 § 1).
- Die Seelsorger und die Angehörigen der Kranken haben dafür zu sorgen, dass die Kranken zur rechten Zeit die Hilfe dieses Sakraments erfahren (c. 1001).

¹⁸⁴ Hl. Offizium, Responsum vom 14.9.1842 (DenzH 2763).

¹⁸⁵ Kleruskongregation u. a., Instruktion *Ecclesiae de Mysterio*, Art. 9 § 1.

¹⁸⁶ Die Feier der Krankensakramente, *Praenotanda*, Nr. 18.

¹⁸⁷ Ständiger Rat der DBK, Erklärung zur Krankenpastoral, vom 20.11.1978, Nr. 8.

- „Man soll nicht der Unsitte nachgeben, das Sakrament hinauszuschieben.“¹⁸⁸
- Es gibt aber keine rechtliche Verpflichtung, die Krankensalbung zu empfangen.
- Die Zulässigkeit einer gemeinsamen Feier der Krankensalbung für mehrere Kranke richtet sich nach den Vorschriften des Diözesanbischofs (c. 1002).
 - Die deutschen Bischöfe haben erklärt, dass es nicht zulässig ist, etwa im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes einfach alle Anwesenden oberhalb einer bestimmten Altersgrenze zum Empfang der Krankensalbung einzuladen. Vielmehr setzt eine Feier mit gemeinsamer Spendung voraus, dass alle Empfänger namentlich angemeldet und in einem eigenen Gespräch auf das Sakrament vorbereitet sein müssen. Im Rahmen dieser Vorbereitung soll jeder, der die Krankensalbung empfangen will, zur sakramentalen Beichte eingeladen werden.¹⁸⁹
 - Für größere Feiern, in denen etwa Kranke aus verschiedenen Pfarreien oder Krankenhäusern zum Empfang der Krankensalbung zusammengeführt werden, verlangen die deutschen Bischöfe eine vorausgehende Anmeldung beim Ordinariat.¹⁹⁰
- Die Krankensalbung darf jenen nicht gespendet werden, die in einer offenkundigen schweren Sünde hartnäckig verharren (c. 1007). Für die Auslegung dieser Bestimmung gilt dasselbe, was zu der entsprechenden Vorschrift im Hinblick auf den Kommunionempfang (c. 915) gesagt wurde.

F. Feier der Krankensalbung

- Das liturgische Buch unterscheidet drei Formen:
 - die Grundform der Krankensalbung
 - die Krankensalbung innerhalb der Messfeier
 - die gemeinsame Feier der Krankensalbung im Rahmen einer größeren Zusammenkunft
- Es ist wünschenswert, dass die Salbung in Anwesenheit anderer, z. B. Angehöriger oder Freunde, geschieht.¹⁹¹
- Die Salbung ist mit dem Krankenöl zu vollziehen.
 - Die Segnung dieses Öls erfolgt in der Chrisammesse.
 - Wenn im Notfall kein Krankenöl zur Verfügung steht, kann jeder Priester – allerdings nur im Rahmen der Feier des Sakraments – Öl segnen (c. 999, 2°).
 - Für das Krankenöl ist pflanzliches Öl zu verwenden.
- Vor der Salbung legt der Priester dem Kranken die Hand auf. Diese Handauflegung ist jedoch nicht zur Gültigkeit des Sakraments erforderlich.
- Normalerweise erfolgt die Salbung auf der Stirn und auf den Händen (damit ist gemeint: auf den Handflächen¹⁹²). Im Notfall genügt eine einzige Salbung, vorzugsweise auf der Stirn (c. 1000 § 1), allerdings unter Verwendung der vollen Formel.¹⁹³

¹⁸⁸ Die Feier der Krankensakramente, *Praenotanda*, Nr. 13.

¹⁸⁹ Ständiger Rat der DBK, Erklärung zur Krankenpastoral, vom 20.11.1978, Nr. 2.

¹⁹⁰ Ebd. Nr. 3.

¹⁹¹ Vgl. c. 837 § 2; Die Feier der Krankensakramente, *Praenotanda*, Nr. 33; ebd. Kap. III, Einführung, Nr. 11; Ständiger Rat der DBK, Erklärung zur Krankenpastoral, vom 20.11.1978, Nr. 5.

¹⁹² Ständiger Rat der DBK, Erklärung zur Krankenpastoral, vom 20.11.1978, Nr. 4, Anm. 2.

¹⁹³ Die Feier der Krankensakramente, *Praenotanda*, Nr. 23.

- Im Hinblick auf das überlieferte Brauchtum eines Volkes ist es zulässig, die Zahl der Salbungen zu vermehren. Für das deutsche Sprachgebiet ist das jedoch nicht vorgesehen.¹⁹⁴
- Der Priester soll die Salbung normalerweise mit der Hand vollziehen; aus einem schwerwiegenden Grund ist jedoch auch die Verwendung eines Instruments (z. B. Pinsel) zulässig (c. 1000 § 2).
- Die Spendeformel lautet:
 - bei der Salbung auf der Stirn: „Durch diese heilige Salbung helfe dir der Herr in seinem reichen Erbarmen, er stehe dir bei mit der Kraft des Heiligen Geistes.“ – „Amen.“
 - bei der Salbung auf den Händen: „Der Herr, der dich von Sünden befreit, rette dich, in seiner Gnade richte er dich auf.“ – „Amen.“
- Wenn mehrere Priester anwesend sind, können sie die verschiedenen Teile der Feier (Lesungen, Gebete usw.) unter sich aufteilen. Die eigentliche Spendung des Sakraments (und ggf. vorher die Segnung des Öls) soll aber nur einer der Priester vornehmen.¹⁹⁵

G. Interritueller Fragen

- Zur Frage, ob eine Spendung auch an Gläubige einer anderen *Ecclesia sui iuris* zulässig ist, gibt es keine rechtlichen Bestimmungen; eine solche Spendung ist daher zulässig.
 - Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Salbung in erster Linie denjenigen Priestern zukommt, die mit der Seelsorge für den betreffenden Gläubigen betraut sind (c. 1003 § 2).
- Besonderheiten in den Ostkirchen:
 - In einigen Ostkirchen ist es üblich, dass das Sakrament von mehreren Priestern gemeinsam gespendet wird (c. 737 § 2 CCEO).
 - Die Segnung des Öls erfolgt normalerweise im Rahmen der Feier des Sakraments durch den spendenden Priester (c. 741 CCEO).

H. Interkonfessionelle Fragen

- Für eine Spendung über Konfessionsgrenzen hinweg gilt dasselbe wie für die Kommunion und das Bußsakrament (c. 844 §§ 1-5).

¹⁹⁴ Die Feier der Krankensakramente, *Praenotanda*, Nr. 24.

¹⁹⁵ Die Feier der Krankensakramente, *Praenotanda*, Nr. 19; ebd. Kap. II, Einführung, Nr. 7.

§ 10 – Weihe

- Die im Auftrag der DBK herausgegebene Übersetzung des CIC gibt die Überschrift „*De ordine*“ vor c. 1008 mit „Weihe“ wieder. Freilich ist das deutsche Wort „Weihe“ vieldeutig. Es geht im Folgenden nur um das „Weihesakrament“, d. h. die Weihe der Bischöfe, Presbyter und Diakone.
- Die Weihespendung wird im Lateinischen als „*ordinatio*“ bezeichnet. Wenn es aber um die Bischofsweihe geht, wird im Lateinischen der Ausdruck „*consecratio*“ verwendet.

A. Rechtsquellen

- CIC
 - cc. 1008-1054: Das Sakrament der Weihe
 - cc. 232-293: Die Kleriker (Ausbildung, Inkardination, Pflichten und Rechte, Verlust des Klerikerstandes)
 - Diese Canones werden zum Teil in der Vorlesung „Buch II des CIC: Das Volk Gottes“ näher behandelt.
 - cc. 375-380: Bischöfe
- Glaubenskongregation, Dekret über die Exkommunikation bei der versuchten Spendung des Weihesakraments an Frauen, vom 19.12.2007: Osservatore Romano, vom 30. Mai 2008, S. 1
- Bildungskongregation, Instruktion über Kriterien zur Berufungsklä rung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesterseminar und zu den heiligen Weihen, vom 4.11.2005: AAS 97 (2005) 1007-1013; dt. Übers.: VAS, Heft 170
- Dokumente mit lehrmäßigem Charakter:
 - über die Handlungen, durch die das Weihesakrament gespendet wird:
 - Pius XII., AK *Sacramentum Ordinis*, vom 30.11.1947: AAS 40 (1948) 6
 - Paul VI., AK *Pontificalis Romani*, vom 18.6.1968:
 - auch abgedruckt in den liturgischen Büchern über das Weihesakrament
 - über die Priesterweihe von Frauen:
 - Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „*Ordinatio Sacerdotalis*“, vom 22.5.1994: AAS 86 (1994) 545-548; dt. Übers.: VAS, Heft 117
 - Glaubenskongregation, Erklärung *Inter insigniores*, vom 15.10.1976: AAS 69 (1977) 98-116; dt. Übers.: VAS, Heft 117
- Liturgische Bücher:
 - lat.: *De Ordinatione episcopi, presbyterorum et diaconorum*, Editio altera, 1990
 - dt.: *Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone*, 1994
 - *Caeremoniale Episcoporum*, Nr. 478-597
- DBK, Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie, vom 28.9.1995, in: ABI Limburg 1996, Nr. 6, S. 35-37

B. Theologische Beschreibung

- siehe dazu cc. 1008-1009
 - Diese beiden Canones wurden durch das MP *Omnium in mentem* vom 15.12.2009 geändert.
 - In c. 1008 wurde die Schlussklausel geändert:
 - „Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines unteilbaren Prägемals, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe **dem Volk Gottes unter einem neuen und einzigartigen Titel zu Dienste zu sein.**“
 - Zu c. 1009 wurde ein dritter Paragraph hinzugefügt:
 - „Die in der Weihe des Episkopates oder des Presbyterates bestellt sind, empfangen die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi des Hauptes zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.“
 - Hintergrund: Die Formulierung „in der Person Christi des Hauptes handeln“ wurde in der kirchlichen Tradition nur auf die beiden oberen Weihestufen (Bischöfe, Presbyter) bezogen, nicht auf die Diakone. Die ursprüngliche Fassung des CIC hatte die Formel demgegenüber unterschiedslos auf alle Geweihten bezogen. Das wurde durch das MP korrigiert.
 - Konkrete Änderungen für die Praxis des kirchlichen Lebens ergeben sich aus der Änderung nicht.
- Abgesehen von dem hinzugefügten c. 1009 § 3 äußert sich der CIC nicht in allgemeiner Form darüber, welches der jeweilige Inhalt der drei Weihestufen ist. Der Codex setzt hier einfach voraus, was dazu vom Zweiten Vatikanum gesagt wurde:
 - Die Bischofsweihe überträgt die Fülle des Weihesakraments.¹⁹⁶
 - Die Weihe der Priester (Presbyter) vermittelt wahres Priestertum (*sacerdotium*) und befähigt die Geweihten dazu, in der Person Christi, des Hauptes (*in persona Christi Capitis*) zu handeln.¹⁹⁷
 - Die Diakonenweihe vermittelt sakramentale Gnade nicht zum Priestertum (*sacerdotium*), sondern zur Dienstleistung (*ministerium*).¹⁹⁸

C. Weihestufen

- Das geltende Recht kennt drei Weihestufen (Bischöfe, Priester, Diakone).
 - Im Lateinischen wird unterschieden zwischen:
 - *presbyter* = „Priester“ im Sinne der 2. Weihestufe
 - *sacerdos* = „Priester“ als zusammenfassender Ausdruck für Presbyter und Bischöfe (= 1. und 2. Weihestufe)
- Früher (bis 1972) durchlief jemand, bevor er Diakon werden durfte, fünf andere Weihestufen (Ostiarier, Lektor, Exorzist, Akolyth, Subdiakon).

¹⁹⁶ Zweites Vatikanum, *Lumen gentium*, Nr. 21.

¹⁹⁷ Zweites Vatikanum, *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 2.

¹⁹⁸ Zweites Vatikanum, *Lumen gentium*, Nr. 29.

- frühere Terminologie (can. 949 CIC/1917):
 - „niedere Weihen“: Ostiarier, Lektor, Exorzist, Akolyth
 - „höhere Weihen“: Subdiakon, Diakon, Priester
- Den Weihestufen vorgeordnet war die Tonsur, durch die man in den Klerikerstand eintrat.
- Die Tonsur und die Weihestufen vor der Diakonenweihe beruhten auf dem *ius mere ecclesiasticum*.
- Im Jahre 1972 wurden die Tonsur und die Weihestufen vor der Diakonenweihe abgeschafft. Akolythat und Lektorat wurden beibehalten, aber nicht als Weihestufen, sondern als „Dienste“ (*ministeria*; siehe c. 230 § 1). Der Ausdruck „Exorzist“ wird im CIC/1983 nicht mehr verwendet; es heißt lediglich, dass der Ortsordinarius einem Priester die Erlaubnis geben kann, Exorzismen auszusprechen (c. 1172).

D. Zur Gültigkeit erforderliche Elemente

1. Überblick

- Spender:
 - nur ein Bischof (c. 1012)
 - mit der nötigen Intention
- Empfänger:
 - ein getaufter Mann (c. 1024), ...
 - Im Fall einer versuchten Weihe von Frauen ziehen sich Weihespende und -empfängerin die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu.¹⁹⁹
 - ... der die betreffende Weihe noch nicht empfangen hat
 - ... und die nötige Intention hat.
 - Die Priesterweihe darf nur Diakonen und die Bischofsweihe nur Priestern erteilt werden; dieses Durchlaufen der vorausgehenden Weihestufen ist aber nicht zur Gültigkeit erforderlich.
- Handlung:
 - Handauflegung und ein gültiges Weihegebet (c. 1009 § 2)

2. Göttliches oder menschliches Recht?

- Abgesehen von der Beschränkung auf Männer gehören alle Gültigkeitsvoraussetzungen dem *ius divinum* an.
- Im Hinblick auf die Beschränkung auf Männer ist zwischen der Bischofs- und Priesterweihe und der Diakonenweihe zu unterscheiden:
 - Im Hinblick auf die *ordinatio sacerdotalis*, d. h. die Weihe der Presbyter und Bischöfe, hat Johannes Paul II. erklärt, „dass die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen

¹⁹⁹ Glaubenskongregation, Normae, vom 21.5.2010, Art. 5: AAS 102 (2010) 419–430; dt.: VApSt 246, 49–69.

die Priesterweihe zu spenden, und dass sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.“²⁰⁰ Von der Sache her kann das nur bedeuten, dass der Vorbehalt der Priesterweihe für Männer im *ius divinum* begründet ist.

- Im Hinblick auf die Diakonenweihe gibt es keine vergleichbare lehramtliche Festlegung. Die Frage, ob die im geltenden Recht bestehende Beschränkung der Diakonenweihe auf Männer im *ius divinum* begründet ist oder nicht, ist also noch offen.

E. Eignung, Ausbildung und Vorbereitung des Empfängers sowie sonstige Voraussetzungen für die Weihe

1. Eigenschaften / Eignung

- Taufe und männliches Geschlecht (c. 1024)
- Firmung (c. 1033)
- Freiheit von Irregularitäten und Hindernissen (cc. 1040-1049)
 - Von einer „Irregularität“ spricht man, wenn das Auftreten des betreffenden Umstands die Weihe dauerhaft verbietet. Beispiel: Wer irgendwann einmal einen Mord oder eine Abtreibung begangen hat, darf nicht geweiht werden (c. 1041, 4°).
 - Von einem „einfachen Hindernis“ spricht man, wenn der betreffende Umstand nur, solange er vorliegt, die Weihe verbietet. Beispiel: Wer verheiratet ist, darf, solange die Ehe besteht, nicht geweiht werden (außer: zum ständigen Diakon); wenn die Ehe zu bestehen aufgehört hat (durch Tod oder Auflösung), ist der Weiheempfang dagegen wieder möglich (c. 1042, 1°).
 - Die einzelnen Irregularitäten und Hindernisse sind in cc. 1041 und 1042 genannt; die Möglichkeit einer Dispens von Irregularitäten und Hindernissen ist in cc. 1047 und 1049 beschrieben.
 - Innerhalb bestimmter Grenzen verbieten Irregularitäten und Hindernisse auch die Ausübung bereits empfangener Weihen (siehe c. 1044)
- umfassender Glaube, rechte Absicht, erforderliche Kenntnisse, gute Wertschätzung bei anderen, untadeliger Lebenswandel, erwiesene Charakterstärke und andere der zu empfangenden Weihe entsprechende physische und psychische Eigenschaften (c. 1029)
 - Was die gesundheitlichen Anforderungen angeht, hat die Glaubenskongregation erklärt, dass man wegen der zentralen Bedeutung der Eucharistiefeyer für das Leben des Priesters sehr behutsam sein muss, Kandidaten zum Priestertum zuzulassen, die nicht ohne schweren Schaden Gluten oder Alkohol zu sich nehmen können.²⁰¹
 - Die Bildungskongregation hat erklärt, dass diejenigen nicht für das Priesterseminar und zum Weihesakrament zugelassen werden können, die „Homosexualität prakti-

²⁰⁰ Johannes Paul II., *Ordinatio sacerdotalis*, Nr. 4.

²⁰¹ Schreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen, vom 24.7.2003: ABI Hamburg 2003, S. 171, Abschnitt C 4.

zieren, tiefsitzende homosexuelle Tendenzen haben oder eine so genannte homosexuelle Kultur unterstützen“.²⁰²

- Nützlichkeit des Kandidaten für den Dienst der Kirche (c. 1025 § 2)
- freie Entscheidung des Kandidaten für die Weihe (c. 1026)
- Mindestalter (c. 1031):
 - Diakonenweihe:
 - für diejenigen, die für den Presbyterat bestimmt sind: 23 Jahre
 - unverheiratete Kandidaten für den Ständigen Diakonat: 25 Jahre
 - verheiratete Kandidaten für den Ständigen Diakonat: 35 Jahre
 - Priesterweihe: 25 Jahre
 - Bischofsweihe: 35 Jahre (c. 378 § 1, 3°)
- bei Ordensleuten, die ihrem Ordensinstitut inkardiniert werden sollen: Ablegung der ewigen Profess (cc. 266 § 2, 1052 § 2)

2. Ausbildung / Vorbereitung

- bei Kandidaten für Diakonat oder Presbyterat: die vorgeschriebene Ausbildung (c. 1027)
 - philosophisch-theologisches Studium:
 - Kandidaten für den Presbyterat:
 - Diakonenweihe frühestens nach Abschluss des fünften Studienjahres (c. 1032 § 1)
 - Priesterweihe frühestens nach sechs Jahre Studium (zwei Jahre Philosophie und vier Jahre Theologie) (c. 250)
 - Kandidaten für den Diakonat: Diakonenweihe erst nach Abschluss der dreijährigen Ausbildungszeit (cc. 236, 1032 § 2)
 - Über die Einzelheiten des Studiums und der sonstigen Ausbildung gibt es eine Vielzahl von weiteren Dokumenten auf Ebene der Gesamtkirche, der Bischofskonferenz und der einzelnen Bistümer.
- Für Bischöfe wird das Doktorat oder wenigstens das Lizentiat in der Heiligen Schrift, der Theologie oder im kanonischen Recht oder wenigstens wirkliche Erfahrung in diesen Disziplinen verlangt (c. 378 § 1, 5°).
- Dienste (*ministeria*) bzw. Weihestufen
 - Die Diakonenweihe setzt voraus, dass der Kandidat seit mindestens sechs Monaten Akolyth ist und dass er die Dienste des Lektors und Akolythen auch tatsächlich eine angemessene Zeit lang ausgeübt hat (c. 1035).
 - Die Priesterweihe setzt voraus, dass der Kandidat seit mindestens sechs Monaten Diakon ist und dass er die Diakonenweihe auch tatsächlich eine angemessene Zeit lang ausgeübt hat (c. 1031 § 1).
 - Die Bischofsweihe setzt voraus, dass der Kandidat seit mindestens fünf Jahren Priester ist (c. 378 § 1, 4°).

²⁰² Instruktion vom 4.11.2005: AAS 97 (2005) 1007-1013; dt. Übers.: VAS, Heft 170, Nr. 8.

3. Zulassung usw.

- Aufnahme unter die Weiehekandidaten für Diakonat bzw. Presbyterat durch den liturgischen Zulassungsritus („*admissio*“) (c. 1034)
 - Diese *admissio* ist bei Angehörigen klerikaler Ordensinstitute nicht erforderlich (c. 1034 § 2).
 - Der Ritus der *admissio* ist im *Pontifikale Romanum* zu finden.
 - Es ist im allgemeinen Kirchenrecht nicht vorgeschrieben, dass die *admissio* zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der Ausbildung erfolgen soll. Es heißt einfach, sie solle erfolgen, „wenn die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind und die Bewerber sich über ihre Absicht ausreichend klar geworden sind“.²⁰³
- bei verheirateten Kandidaten für den ständigen Diakonat: Zustimmung der Ehefrau (c. 1031 § 2)
 - Die Ehefrauen können auch noch ein weiteres Mal innerhalb der Liturgie der Diakonenweihe nach ihrer Zustimmung gefragt werden; eine solche Befragung in der Liturgie ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.²⁰⁴
 - Im Hinblick auf die Zulassung Verheirateter hat die DBK nähere Vorschriften erlassen.²⁰⁵ Danach kann nicht zur Diakonenweihe zugelassen werden, wer in einer religionsverschiedenen oder in einer ungültigen Ehe lebt. Wer in einer konfessionsverschiedenen Ehe lebt, kann nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die staatliche Scheidung einer kirchenrechtlich gültigen Ehe kann ein Grund für die Nichtzulassung sein.
- vor der Diakonen- und Priesterweihe: eigenhändig abgefasste Bitte um Weiheempfang, verbunden mit der Erklärung, dass man die Weihe von sich aus und frei empfangen wird (c. 1036)
- Vorlegen der erforderlichen Dokumente (c. 1050)
- Prüfung („Skrutinium“) über die erforderlichen Eigenschaften des Kandidaten (c. 1051).
 - Die Zuständigkeit für das Skrutinium liegt beim Bischof bzw. höheren Oberen, der zur Weihe zulässt.
 - Gegenstände des Skrutiniums sind insbesondere:
 - eine Untersuchung über den physischen und psychischen Gesundheitszustand (c. 1051, 1°)
 - ein Zeugnis des Rektors des Seminars bzw. der Ausbildungsstätte (c. 1051, 1°)
- Weiheentlassschreiben bzw. päpstlicher Auftrag:
 - für die Diakonen- und Priesterweihe: Sofern nicht der eigene Bischof die Weihe spendet, ist ein Weiheentlassschreiben (*litterae dimissoriae*) des zulassenden Bischofs bzw. Oberen erforderlich (cc. 1015-1019).
 - Dieses Schreiben richtet der zulassende Bischof bzw. Obere an den weihenden Bischof.
 - für die Bischofsweihe: ein päpstlicher Auftrag (*mandatum*) (c. 1013)

²⁰³ *Pontifikale Romanum*, Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihesakrament, Einführung, Nr. 1.

²⁰⁴ Die Feier der Diakonenweihe, Nr. 31, am Ende.

²⁰⁵ DBK, Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie, vom 28.9.1995, in: ABI Limburg 1996, Nr. 6, S. 35-37, Nr. 8.

- Eine Bischofsweihe ohne päpstlichen Auftrag ist eine schwere Straftat; Weihender und Geweihter ziehen sich dadurch *ipso facto* die Exkommunikation zu (c. 1382). Ein Beispiel dafür war die Weihe von vier Bischöfen durch Erzbischof Marcel Lefebvre im Jahre 1988.²⁰⁶

4. Die letzten Schritten vor dem Empfang der Weihe

- Zur Vorbereitung auf die Weihe sind Exerzitien von einer Dauer von wenigstens fünf Tagen vorgeschrieben (c. 1039).
- vor der Diakonenweihe: Ablegung von Glaubensbekenntnis (c. 833, 6°) und Treueid (AAS 81 [1989] 106)
 - Auch Bischöfe müssen Glaubensbekenntnis und Treueid ablegen, aber nicht vor ihrer Weihe, sondern vor der Besitzergreifung (cc. 380, 833, 3°).

5. Rechtsanspruch auf die Weihe?

- Entgegen der sonst auf Sakramente anwendbaren allgemeinen Bestimmung in c. 843 § 1 gibt es normalerweise keinen Rechtsanspruch eines Kandidaten auf Empfang des Weihesakraments.²⁰⁷
- Eine Ausnahme davon ist jemand, der für den Presbyterat vorgesehen ist und bereits die Diakonenweihe empfangen hat: Ihm darf die Priesterweihe nur verwehrt werden, wenn ein kanonischer Grund dafür vorliegt; andernfalls hat er einen Rechtsanspruch auf Empfang der Priesterweihe (c. 1030).

F. Feier des Weihesakraments

1. Spender

- Anzahl
 - bei der Diakonen- und Priesterweihe: *ein* Bischof
 - bei der Bischofsweihe: mindestens *drei* Bischöfe; es empfiehlt sich dabei, dass *alle* anwesenden Bischöfe den Erwählten weihen (c. 1014)

2. Liturgischer Ritus

- innerhalb der Messfeier, normalerweise an einem Sonn- oder Feiertag (c. 1010)
- Das in c. 1037 von unverheirateten Kandidaten verlangte Zölibatsversprechen erfolgt innerhalb der Liturgie der Diakonenweihe.²⁰⁸

²⁰⁶ Siehe: Bischofskongregation, Dekret vom 1.7.1988: AfkKR 157 (1988) 466 f.

²⁰⁷ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1578.

²⁰⁸ Dekret der Gottesdienstkongregation vom 29.6.1989 (= Dekret zur Approbation des *Pontifikale Romanum*); auch abgedruckt in: AAS 82 [1990] 826f., Nr. 5.

- Die Bestimmung, wonach das Zölibatsversprechen im Falle von Ordensleuten mit ewigen Gelübden nicht erforderlich ist, wurde im Jahre 1989 aufgehoben.²⁰⁹ Hintergrund: Ordenskleriker bleiben auch nach ihrem Austritt bzw. ihrer Entlassung aus dem Orden zum Zölibat verpflichtet. So gesehen ist der Zölibat nicht einfach im Gelübde der Keuschheit, das die Ordensleute ablegen, eingeschlossen.
- Die Weihespendung erfolgt durch Handauflegung und Weihegebet (c. 1009 § 2).
 - Bei der Priesterweihe legen zwischen Handauflegung und Weihegebet auch die anwesenden Priester dem Kandidaten die Hände auf. Durch diese Handauflegung wird die Aufnahme in das Presbyterium deutlich gemacht.²¹⁰ Diese Handauflegung ist kein Wesensbestandteil des Sakraments.

G. Nach der Feier

- Eintragung in das Weihebuch des Bistums; dort auch Aufbewahrung aller Dokumente (c. 1053 § 1)
- Aushändigung einer Weiheurkunde an die Neugeweihten (c. 1053 § 2)
- Eintragung in das Taufbuch (cc. 535 § 2, 1054)
 - Das geschieht insbesondere auch wegen des Eehindernisses der Weihe (c. 1087).

H. Interrituale Fragen

- Die Diakonen- oder Priesterweihe eines Kandidaten einer anderen *Ecclesiae sui iuris* erfordert ein „Indult“ (= eine Erlaubnis) des Apostolischen Stuhls (cc. 1015 § 2, 1021 CIC; vgl. c. 748 § 2 CCEO).
- Besonderheiten im Recht der katholischen Ostkirchen:
 - Es gibt vor der Diakonenweihe zum Teil auch noch niedere Weihen (c. 327 CCEO); diese sind aber nicht sakramental.
 - Von den 22 katholischen Ostkirchen verlangen nur zwei, nämlich die malabarische und die malankarische Kirche, die Ehelosigkeit als Voraussetzung für die Priesterweihe (vgl. c. 758 § 3 CCEO). In allen katholischen Ostkirchen setzt der Empfang der Bischofsweihe den Zölibat voraus (c. 180, 3° CCEO).
 - Darüber hinaus hat der Heilige Stuhl zum Teil aber auch für andere Ostkirchen, soweit sie sich außerhalb ihrer Ursprungsgebiete verbreiten, die Verpflichtung zum Zölibat auferlegt.
 - Bei der Bischofsweihe können, wenn nicht genug konsekrierende Bischöfe der eigenen *Ecclesia sui iuris* verfügbar sind, als Zweit- und Drittkonsekurator auch Bischöfe anderer *Ecclesiae sui iuris* tätig werden (c. 746 § 2 CCEO).

²⁰⁹ Ebd.

²¹⁰ Die Weihe der Priester, Einführung, Nr. 12.

I. Interkonfessionelle Fragen

1. Beurteilung nichtkatholischer Feiern

- Die nichtkatholischen Kirchen des Ostens haben auch aus katholischer Sicht die Gültigkeit des Weihesakraments bewahrt.²¹¹
- Dagegen stellt die in den Kirchen der Reformation gefeierte Ordination weder in deren eigener Sicht noch aus katholischer Sicht eine Feier des Weihesakraments dar.²¹²
- Die Anglikanische Kirche geht davon aus, dass in ihr das Weihesakrament gültig gefeiert wird. Leo XIII. hat jedoch nach einer gründlichen Untersuchung dieser Frage festgestellt, dass die anglikanischen Weihen aus katholischer Sicht nicht gültig sind.²¹³

2. *communicatio in sacris*

- Eine Spendung des Weihesakraments über Konfessionsgrenzen hinweg ist ausnahmslos verboten (c. 844 § 1).
- Zur Frage der Handauflegung über Konfessionsgrenzen hinweg:
 - Die Bestimmung, wonach bei der Priesterweihe nach dem Bischof auch die anwesenden Priester dem Kandidaten die Hände auflegen, bezieht sich vom Sinn her zweifellos nur auf die katholischen Priester.
 - Dass es Katholiken verboten ist, bei einer evangelischen Ordination dem zu Ordinerenden die Hände aufzulegen, ist meines Wissens nirgends ausdrücklich gesagt. Ein solches Verbot ergibt sich aber von der Sache her, ähnlich dem Verbot, in nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaften das Abendmahl zu empfangen.²¹⁴

§ 11 – Sonstige gottesdienstliche Handlungen

- Unter der Überschrift „Sonstige gottesdienstliche Handlungen“ behandeln cc. 1166-1204 die Sakramentalien, die Stundenliturgie, das kirchliche Begräbnis, die Verehrung der Heiligen, der Bilder und der Reliquien sowie Gelübde und Eid.
- Auch bei der „Wort-Gottes-Feier“ handelt es sich um eine „sonstige gottesdienstliche Handlung“. Die Wort-Gottes-Feier wurde bereits in § 6 dieser Vorlesung im Zusammenhang mit dem Sakrament der Eucharistie behandelt.

²¹¹ Zweites Vatikanum, Unitatis redintegratio, Nr. 15.

²¹² Zweites Vatikanum, Unitatis redintegratio, Nr. 22. Dort wird von einem „*defectus*“ des Weihesakraments gesprochen.

²¹³ Leo XIII., Brief „*Apostolicae curae*“, vom 13.9.1896 (DenzH 3315-3319).

²¹⁴ Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, Nr. 30.

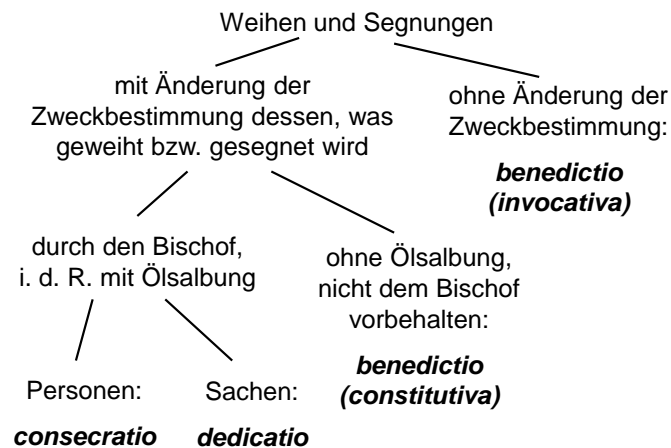
A. Sakramentalien

1. Allgemein

- Definition in c. 1166: heilige Zeichen, die in gewissem Sinne den Sakramenten ähnlich sind
- Dazu gehören z. B.
 - Weihungen und Segnungen
 - Gebrauch des Weihwassers
 - Gebrauch von Weihrauch
 - Prozessionen
 - das Kreuzzeichen
 - die Kreuzverehrung
 - die Fußwaschung
 - Exorzismen
 - das kirchliche Begräbnis
- Die Sakramentalien werden in allgemeiner Weise behandelt in cc. 1166-1172.
- Auch das in cc. 1176-1185 behandelte kirchliche Begräbnis gehört zu den Sakramentalien.
- Eine genaue Abgrenzung, was zu den Sakramentalien gehört und was nicht, ist kaum möglich, aber auch nicht nötig.
- Ebenso wie bei Sakramenten sind auch bei Sakramentalien die von der kirchlichen Autorität gebilligten liturgischen Bücher und Spendeformeln einzuhalten (natürlich nur, soweit es für Sakramentalien solche Bücher und Formeln gibt).
- Das Ziel solcher kirchlichen Normierung liegt wohl vor allem darin, Missbräuche und Fehlentwicklungen zu vermeiden.
- Unter den Büchern ist vor allem das „Benediktionale“ (Studienausgabe von 1978) zu nennen.
- Das Benediktionale legt fest, ob die einzelnen Sakramentalien nur von Klerikern bzw. von bestimmten Klerikern (Bischöfen bzw. Priestern) oder auch von Laien gespendet werden dürfen.
 - Beispiele:
 - Kirchweihe: ist dem Bischof vorbehalten
 - Weihe eines Kelches: ist dem Priester vorbehalten
 - Eucharistischer Segen: ist den Klerikern vorbehalten
 - Segnungen im Leben der Familie: werden im allgemeinen von den Eltern gespendet²¹⁵

²¹⁵ Benediktionale, Pastorale Einführung, Nr. 19.

2. Weihen und Segnungen



- Der CIC unterscheidet zwischen:
 - *consecratio*: Weihe von Personen, durch den Bischof
 - z. B. Jungfrauenweihe
 - *dedicatio*: Weihe von Orten und Sachen, durch den Bischof, mit Ölsalbung
 - z. B. Kirchweihe, Altarweihe
 - *benedictio*:
 - (im Sinne von: *benedictio constitutiva*): Weihe von Orten und Sachen, ohne Ölsalbung
 - z. B. Segnung einer Kapelle, eines Friedhofs, eines Kelches, eines Rosenkranzes
 - (im Sinne von: *benedictio invocativa*): Segnung ohne Änderung der Zweckbestimmung
 - z. B. Eucharistischer Segen, Segen am Ende der Messe, Segnung eines Menschen, der nicht die Kommunion empfängt, anlässlich des Kommuniongangs, Blasiussegen, Segnung von Tieren, usw.
- Im Deutschen lässt sich die Unterscheidung zwischen *consecratio* und *dedicatio* nicht gut wiedergeben.²¹⁶
- Was einmal durch Weihe oder Segnung für den Gottesdienst geweiht oder gesegnet wurde, darf nicht zweckentfremdet werden (c. 1171)
 - Es kann aber seine Weihe bzw. Segnung wieder verlieren („Profanierung“), sei es durch Zerstörung oder durch ein Dekret der zuständigen kirchlichen Autorität.

3. Exorzismus

- Zu den Sakramentalien gehört auch der in c. 1172 erwähnte Exorzismus. Man unterscheidet:
 - den kleinen Exorzismus, wie er vor allem in der Liturgie der Taufe vorgesehen ist

²¹⁶ Vgl. auch: Benediktionale, Pastorale Einführung, Anm. 5.

- und den großen Exorzismus, der für Besessene vorgesehen ist.
- C. 1172 meint den großen Exorzismus. Um ihn zu sprechen, ist eine Erlaubnis des Ortsordinarius erforderlich. Als Spender ist nur der Priester zugelassen.
- Die lateinische Fassung des geltenden liturgischen Buchs für den Exorzismus wurde 1999 veröffentlicht (*De exorcismis et supplicationibus quibusdam*, korrigierte Auflage von 2004).
 - Es gibt davon auch eine offizielle deutsche Übersetzung, die aber nicht veröffentlicht wurde.

B. Die Stundenliturgie

- Die Stundenliturgie (*liturgia horarum*) wird in cc. 1173-1175 behandelt.
- Eine theologische Beschreibung bietet c. 1173.
- Für Kleriker besteht eine Verpflichtung, die Stundenliturgie zu feiern (c. 1174 § 1).
 - Die Priester und die Diakone, die Anwärter auf die Priesterweihe sind, sollen die gesamte Stundenliturgie verrichten (c. 276 § 2, 3°);
 - die ständigen Diakone in dem von der Bischofskonferenz bestimmten Umfang (c. 276 § 2, 3°). Nach der einschlägigen Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz sollen sie Laudes und Vesper verrichten.²¹⁷
- Ordensleute sind dazu nach Maßgabe des Eigenrechts der jeweiligen Ordensgemeinschaft verpflichtet (c. 1174 § 1).
- Die übrigen Gläubigen sind zur Stundenliturgie eingeladen (c. 1174 § 2).

C. Das kirchliche Begräbnis

- Das kirchliche Begräbnis wird in cc. 1176-1185 behandelt.
- Im Lateinischen steht dafür der Ausdruck „*exsequiae (ecclesiasticae)*“ (= „Exsequien“). Er dient als zusammenfassender Ausdruck für die Begräbnisriten, sowohl diejenigen, die im Kirchengebäude stattfinden, als auch diejenigen, die auf dem Friedhof stattfinden. Die Eucharistiefeier aus Anlass des Begräbnisses nennt der Codex „*Missa exsequialis*“.
- Das kirchliche Begräbnis gehört zu den Sakramentalien.
- Dokumente:
 - das liturgische Buch für die Begräbnisfeier:
 - lat.: Ordo exsequiarum (1969)
 - dt.: Die kirchliche Begräbnisfeier (2. Ausgabe 2009)
 - Die deutschsprachigen Bischöfe haben dazu im Jahre 2009 eine „Pastorale Einführung“ verfasst (Arbeitshilfen, Heft 232).
 - Im März 2012 hat die Deutsche Bischofskonferenz außerdem für die Begräbnisfeier ein „Manuale“ verabschiedet.

²¹⁷ DBK, Partikularnorm zu c. 276 § 2, 3°, vom 22.9.1992.

- Es soll die 2. Ausgabe des liturgischen Buches „Die kirchliche Begräbnisfeier“ „ergänzen“. Offenbar wurde das liturgische Buch in der Praxis als ungenügend empfunden.
- Außer dem Anhang 1 (Begleitung der Trauernden, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist) enthält es weitere Anhänge:
 - Anhang 2: Liturgische Feiern nach Großschadensereignissen und Katastrophen
 - Anhang 3: Die Feier der gemeinsamen Verabschiedung bzw. Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten
- Die deutschen Bischöfe:
 - Tote begraben und Trauernde trösten, 2005 (Die deutschen Bischöfe, Heft 81)
 - „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“ Katholische Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen, 2011 (Die deutschen Bischöfe, Heft 97)
- Was die Form der Bestattung angeht, empfiehlt die Kirche die Erdbestattung; aber auch die Verbrennung ist nicht verboten (c. 1176 § 3).
 - Für das Bistum Limburg wurde eine Richtlinie zur kirchlichen Mitwirkung bei Urnenbestattungen im Wald (Friedwald, Ruheforst) erlassen (Richtlinie vom 29.10.2007, in: ABI 2007, 427 f.; nur für ein Jahr *ad experimentum* in Kraft gesetzt). Unter anderem wird darin untersagt, dass ein Geistlicher oder Pastoraler Mitarbeiter an einer Bestattungsfeier mitwirkt, bei der die Totenasche verstreut wird.
- Die Feier des Begräbnisses gehört zu den Amtspflichten des Pfarrers (c. 530). Er kann diese Aufgabe einem anderen Priester oder Diakon übertragen. Wo nicht ausreichend Priester und Diakone vorhanden sind, können auch Laien mit der Feier des Begräbnisses beauftragt werden.²¹⁸ In vielen deutschen Diözesen ist diese Möglichkeit eingeführt worden.
- Man hat einen Anspruch auf eine Begräbnisfeier in der eigenen Pfarrkirche und Bestattung auf dem Friedhof der eigenen Pfarrei, falls sie einen eigenen Friedhof hat. Man hat aber auch das Recht, für Begräbnisfeier und Bestattung eine andere Kirche bzw. einen anderen Friedhof zu wählen (cc. 1177, 1180).
- Die Sterbefälle sind im Totenbuch der Wohnsitzpfarrei zu registrieren (vgl. c. 1182).
- Katholiken und auch Taufbewerber (Katechumenen) haben einen Rechtsanspruch auf eine kirchliche Begräbnisfeier (vgl. cc. 213, 1176, 1183 § 1).
- Eine Begräbnisfeier für ungetauft verstorbene Kinder und für nichtkatholische Christen setzt eine Erlaubnis des Ortsordinarius voraus (c. 1183 §§ 2 und 3).
- Bestimmten Personen muss gemäß c. 1184 das Begräbnis versagt werden. Dazu gehören vom Sinne her nach c. 1184 § 1, 3° insbesondere diejenigen, die aus der Kirche ausgetreten sind, wenn sie nicht vor dem Tod ein Zeichen der Reue gegeben haben.
 - Die deutsche Fassung des liturgischen Buches enthält für solche Fälle einen besonderen Anhang unter der Überschrift „Begleitung, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist“ (S. 335-339). In der Einführung dazu heißt es (S. 336):
 - „Wenn ein Verstorbener zu Lebzeiten nicht der katholischen Kirche angehörte, aus der Kirche ausgetreten ist oder auf andere Weise deutlich gemacht hat,

²¹⁸ Ordo exsequiarum, *Praenotanda*, Nr. 19; Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung (2009), Nr. 70.

dass er keine kirchliche Bestattung wünscht, so ist der Wille des Verstorbenen zu respektieren und ein kirchliches Begräbnis nicht möglich.

Wenn es dennoch aus pastoralen Gründen geboten erscheint, die Angehörigen bei der Bestattung des Verstorbenen zu begleiten, ist alles zu vermeiden, was nach den Ortsgewohnheiten Kennzeichen einer kirchlichen Bestattungsfeier ist. Priester und Diakon tragen keine liturgische Kleidung.“

D. Verehrung der Heiligen, der Bilder und Reliquien

- Eine grundlegende Beschreibung der Heiligenverehrung gibt c. 1186.
- Eine Verehrung im öffentlichen Gottesdienst ist nur für Heilige und Selige zulässig (c. 1187).
 - Heilige dürfen überall verehrt werden.
 - Demgegenüber ist die Verehrung der Seligen im Gottesdienst auf bestimmte Gebiete (z. B. ein Bistum) oder Gemeinschaften (z. B. eine Ordensgemeinschaft) eingeschränkt.
- Die Heiligsprechung (Kanonisation) gilt als unfehlbar.
 - vgl. Glaubenskongregation, Lehmäßiger Kommentar zur Schlussformel der Professio fidei, vom 29.6.1998, Nr. 11.
 - Für die Seligsprechung gilt das nicht.
- Normen für das Verfahren der Selig- und Heiligsprechung:
 - Johannes Paul II., AK *Divinus perfectionis magister*, vom 25.1.1983: AAS 75 (1983) 349-355; dt. Übersetzung in der 1. bis 4. lat.-dt. Ausgabe des CIC
 - Kongregation für Selig- und Heiligsprechungsprozesse, Instruktion *Sanctorum mater*, vom 17.05.2007: online unter www.vatican.va
- Zur Verehrung von Bildern und Reliquien siehe cc. 1188-1190.

E. Gelübde und Eid

1. Gelübde

- C. 1191 § 1 gibt eine Definition des Gelübdes: ein überlegtes und freies, Gott dargebrachtes Versprechen eines möglichen und besseren Gutes
- Ein Gelübde wird gemäß c. 1192 § 1 als „öffentlich“ bezeichnet, wenn es von dem rechtmäßigen Oberen im Namen der Kirche entgegengenommen wird.
 - Das gilt insbesondere für die Ordensgelübde. Sie werden in Buch II des CIC behandelt; von ihnen kann nicht leicht befreit werden.
- Die übrigen Gelübde heißen „privat“ („Privatgelübde“). Von ihnen kann – wenn ein gerechter Grund vorliegt – ziemlich leicht befreit werden; insbesondere besitzt dafür auch jeder Pfarrer Dispensgewalt (c. 1196).
- Bei der „Dispens“ von einem Gelübde handelt es sich allerdings nicht um eine „Dispens“ im Sinne von c. 85, d. h. eine Befreiung von einem rein kirchlichen Gesetz im Einzelfall. Vielmehr geht es hier um eine autoritative Erklärung der Kirche, dass die Verpflichtungskraft eines Gelübdes erloschen ist, weil das Einhalten der Verpflichtung

in einem konkreten Fall nicht mehr der Zielsetzung entspricht, ein mögliches und besseres Gut zu erlangen.

2. Eid

- C. 1199 § 1 definiert den Eid als eine Anrufung des göttlichen Namens zum Zeugen der Wahrheit.
 - Das kann ausdrücklich geschehen (z. B. durch die Formel „... so wahr mir Gott helfe“) oder auch durch bestimmte Symbole, die so aufgefasst werden (z. B. Berührung der Bibel).
- Dabei ist zu unterscheiden zwischen
 - einem Eid, der die Wahrheit einer Aussage bekräftigt (assertorischer Eid)
 - und einem Eid, der die Ernsthaftigkeit eines Versprechens bekräftigt (promissorischer Eid).
- Jesus hat zwar das Schwören deutlich abgelehnt („Euer Ja sei ein Ja und euer Nein ein Nein“). Die Kirche hat das Eidverbot Jesu aber seit jeher nicht als absolutes Verbot jedweden Schwörens aufgefasst, sondern als Mahnung zu Wahrhaftigkeit und als Ablehnung leichtfertigen und unnötigen Schwörens.
- In bestimmten Situationen verlangt die Kirche sogar das Schwören:
 - den assertorischen Eid bei Aussagen im Rahmen eines kirchlichen Gerichtsverfahrens (vgl. cc. 1471, 1532, 1562 § 2, 1568 u. a.);
 - Ein solcher Eid ist möglich als „Voreid“ (= vor der Aussage) oder „Nacheid“ (= nach der Aussage).
 - den promissorischen Eid bei der Übernahme bestimmter Ämter (cc. 380, 471, 1°, 1283, 1°).
- Von einem Versprechenseid kann die Kirche ebenso wie von einem Gelübde befreien. Falls eine solche Befreiung allerdings einem Dritten Schaden zufügen würde, ist sie dem Apostolischen Stuhl vorbehalten (c. 1203).

§ 12 – Heilige Orte und Zeiten

A. Heilige Orte

- Dieser Abschnitt des CIC enthält nach einigen allgemeinen Bestimmungen über heilige Orte (cc. 1205-1213) fünf Kapitel:
 1. Kirchen (cc. 1214-1222)
 2. Kapellen und Privatkapellen (cc. 1223-1229)
 3. Heiligtümer (= Wallfahrtsstätten) (cc. 1230-1234)
 4. Altäre (cc. 1235-1239)
 5. Friedhöfe (cc. 1240-1243)
- Die allgemeinen Bestimmungen über heilige Orte werden im Folgenden zusammen mit den näheren Bestimmungen über Kirchen, Kapellen und Privatkapellen behandelt.

- Außerdem werden im Zusammenhang mit den Kirchen auch die Bestimmungen über den Kirchenrektor behandelt, die sich im zweiten Buch des CIC finden (cc. 556-563).

1. Kirchen, Kapellen, Privatkapellen

	Kirche (<i>ecclesia</i>)	Kapelle (<i>oratorium</i>)	Privatkapelle (<i>sacellum privatum</i>)
Definition	c. 1214	c. 1223	c. 1226
eigenes Gebäude	ja	nicht notwendig	nicht notwendig
für wen?	alle Gläubigen	eine Gemeinschaft oder ein Kreis	eine oder mehrere physische Personen
zuständige Autorität	Diözesanbischof	Ordinarius	Ordinarius
Widmung	normalerweise Weihe, zumindest Segnung	Segnung ist angemessen	Segnung ist angemessen
zulässige Gottesdienste	alle; aber Vorrang der Pfarrkirchen	im Prinzip alle; aber Einschränkungen möglich	nur mit Erlaubnis des Ortsordinarius

a. Definitionen (cc. 1214, 1223, 1226)

- Unterscheidung vor allem nach den Personen, für die der Raum da ist:
 - c. 1214: „Kirche“ (*ecclesia*): Recht freien Zugangs → für alle Gläubigen
 - c. 1223: „Kapelle“ (*oratorium*): zugunsten einer Gemeinschaft oder eines Kreises von Gläubigen
 - c. 1226: „Privatkapelle“ (*sacellum privatum*): zugunsten einer oder mehrerer physischer Personen
- in jüngerer Zeit im Lateinischen Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinschreibung:
 - *Ecclesia* = Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen
 - *ecclesia* = Kirche als Gebäude
- In der Definition der „Kirche“ wird gesagt, es handelt sich um ein „Gebäude“ (*aedes*). Bei der Kapelle und Privatkapelle ist dagegen einfach von einem „Ort“ (*locus*) die Rede. Das deutet darauf hin, dass bei dem Ausdruck „Kirche“ an ein selbständiges Gebäude gedacht ist, wohingegen es sich bei der Kapelle und Privatkapelle auch einfach um einen Raum innerhalb eines größeren Gebäudes handeln kann.
- Ausschlaggebend für den Charakter als „Kirche“, „Kapelle“ oder „Privatkapelle“ sind letztlich nicht die einzelnen genannten Kriterien, sondern die jeweilige Festlegung seitens der zuständigen Autorität.
- Innerhalb der Kirchen gibt es eine verschiedene Arten: höhere und niedere Basiliken, Kathedralen / Dome, Stiftskirchen, Propsteikirchen, Pfarrkirchen, Klosterkirchen, Rektoratskirchen
 - Der CIC/1983 erwähnt diese Unterscheidungen – abgesehen von der Kathedrale – nicht mehr.
 - Es gibt die verschiedenen Arten von Kirchen aber nach wie vor:

- „Höhere Basiliken“ (*basilicae maiores*) sind
 - die vier Päpstlichen Basiliken in Rom: St. Johannes im Lateran, St. Paul, St. Peter, Santa Maria Maggiore,
 - außerdem in Rom die Kirche San Lorenzo fuori le mura,
 - die beiden Kirchen San Francesco und Santa Maria degli Angeli in Assisi (mit der Portiuncula).
- Der Titel einer *basilica minor* („niedere Basilika“) ist ein Ehrentitel, der einer Kirche vom Papst verliehen werden kann.
 - Zur Verleihung dieses Titels siehe: Gottesdienstkongregation, Normen vom 9.11.1989: AAS 82 (1990) 436-440
 - In Deutschland gibt es zur Zeit 73 Kirchen mit diesem Titel, vor allem Wallfahrtskirchen.²¹⁹

b) Voraussetzungen (cc. 1215-1216, 1223-1224, 1227)

- Kirchen:
 - Erbauen nur mit Zustimmung des Diözesanbischofs; Voraussetzungen dafür:
 - Anhörung des Priesterrates
 - und der Rektoren der benachbarten Kirchen
 - sinnvoll für das Heil der Seelen
 - Vorhandensein der nötigen Mittel (c. 1215)
 - Beachten der Normen der Liturgie und der sakralen Kunst unter Beziehung des Rates von Sachverständigen (c. 1216)
 - Zu den liturgischen Normen siehe:
 - die grundlegenden Vorschriften des CIC über
 - ◆ den Taufbrunnen (c. 858)
 - ◆ die Aufbewahrung der Eucharistie (cc. 934-940)
 - ◆ den Beichtstuhl (c. 964)
 - ◆ den Altar (cc. 1235-1239)
 - ◆ Bilder (c. 1189)
 - detailliertere Vorschriften in den liturgischen Büchern, z. B.:
 - ◆ Die Feier der Kindertaufe, Nr. 42-44
 - ◆ Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch 2000, Nr. 288-318
 - Eine Zusammenfassung der geltenden liturgischen Normen findet sich in: Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen, vom 25.10.1988: Die Deutschen Bischöfe, Erklärungen der Kommissionen, Heft 9, 5. Aufl. 2000
 - Die Bistümer können detailliertere Richtlinien erlassen
 - ◆ z. B. Bistum Hildesheim, Richtlinien für die Gestaltung und Ausstattung von Kirchen, von 1985
 - ◆ Im Übrigen sind die diözesanen Bauordnungen zu beachten.
 - Niederlassungen klerikaler Ordensgemeinschaften haben das Recht, eine eigene Kirche zu haben (c. 611, 3°).

²¹⁹ nach Wikipedia, Liste der Basiliken in den deutschsprachigen Ländern, besucht am 6.12.2012.

- Kapellen:
 - Erlaubnis des Ordinarius (c. 1223); Voraussetzungen dafür:
 - Besichtigung
 - geziemende Ausstattung (c. 1224 § 1)
 - Alle Niederlassungen von Ordensgemeinschaften sollen – falls sie nicht eine Kirche haben – wenigstens eine Kapelle haben, in der die Eucharistie gefeiert und aufbewahrt wird (c. 608).
- Privatkapellen:
 - Bischöfe haben das Recht auf eine Privatkapelle (c. 1227).

c) Weihe oder Segnung (cc. 1206-1209, 1217, 1229)

- Kirche:
 - Eine Kirche soll normalerweise geweiht werden (*dedicatio*). Geschieht das nicht, muss sie zumindest gesegnet werden (*benedictio constitutiva*, c. 1217).
 - Die Zuständigkeit für Weihe oder Segnung liegt beim Diözesanbischof (cc. 1206-1207). Mit der Weihe kann der Diözesanbischof einen anderen Bischof beauftragen, einen Priester nur im Ausnahmefall (c. 1206).
- Kapellen und Privatkapellen:
 - Eine Segnung ist angemessen (c. 1229).
 - Die Zuständigkeit für die Segnung liegt beim Ordinarius (c. 1207).
- Weihe bzw. Segnung haben den liturgischen Büchern zu folgen.
 - nämlich dem *Pontifikale Romanum*, „Die Weihe der Kirche“ bzw. „Die Segnung einer Kirche oder einer Kapelle“
- Die Weihe oder Segnung stellt aus der Sicht des deutschen staatlichen Rechts eine Widmung dar, die auch Folgen nach staatlichem Recht hat: Zumindest im Falle von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften wird das Gebäude durch die Widmung zur *res sacra* und damit zu einer „öffentlichen Sache“ im Sinne des staatlichen Verwaltungsrechts. Das ist in erster Linie dann von Bedeutung, wenn das Eigentumsrecht an dem Gebäude nicht bei der Kirche, sondern bei jemand anderem liegt (wie z. B. im Falle des Frankfurter Doms). Aus dem Charakter einer *res sacra* folgt nach staatlichem Gewohnheitsrecht, dass das Gebäude nicht ohne das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Autorität dem gottesdienstlichen Gebrauch entzogen werden oder in zweckwidriger Weise verwendet werden darf.

d) Titel (c. 1218)

- Jede Kirche muss einen Titel haben.
- Der Titel kann nach vollzogener Weihe nicht geändert werden.
 - Soll der Titel entgegen dieser Vorschrift geändert werden (z. B. im Zuge einer Zusammenlegung von Pfarreien), ist eine Dispens erforderlich.
- Zur Frage, welche Titel möglich sind, heißt es im *Pontifikale* (Die Weihe der Kirche, Einführung, Nr. 4): „Titel der Kirche können sein: die heiligste Dreifaltigkeit; unser Herr Jesus Christus mit Nennung einer seiner liturgisch gefeierten Mysterien oder seines Namens; der Heilige Geist; die selige Jungfrau Maria mit einem ihrer liturgischen Titel;

die heiligen Engel; schließlich jeder in das Römische Martyrologium oder in dessen approbierten Anhang aufgenommene Heilige, ein Seliger jedoch nur mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls. Die Kirche soll nur einen Titel haben, außer es handelt sich um Heilige, die im Kalender gemeinsam aufgeführt werden.²²⁰

- Die Kirche als Gebäude hat also nur einen Titel, nicht einen Patron.
 - Allerdings kann eine Pfarrei einen Patron haben, ebenso wie andere Personenmehrheiten, z. B. eine Nation, ein Bistum, eine Ordensgemeinschaft. Es besteht aber keine Verpflichtung, einen Patron zu haben.
 - zu Patronen vgl. Gottesdienstkongregation, *De Patronis constituendis*, vom 19.3.1973, in: AAS 65 (1973) 276-279
- Wieder eine andere Frage ist die der Reliquien. Wo es den Brauch gibt, in Kirchen Reliquien beizusetzen, soll dieser Brauch beibehalten werden (siehe: *Pontifikale*, Die Weihe der Kirche, Einführung, Nr. 5). Es gibt keine Verpflichtung, Reliquien haben. Es besteht auch keine Notwendigkeit eines Zusammenhangs zwischen dem Titel der Kirche und Reliquien.

e) Kirchenrektor (cc. 556-563)

- Definition (c. 556):
 - Priester
 - Obhut für eine Kirche
 - und zwar eine Kirche, die weder Pfarr- noch Kapitelskirche ist und nicht mit der Niederlassung eines kanonischen Lebensverbandes verbunden ist
- In den übrigen Kirchen kommen dieselben Aufgaben kraft Amtes jemand anderem zu:
 - in Pfarrkirchen dem Pfarrer
 - in Kapitelskirchen dem Kapitel (z. B. dem Domkapitel)
 - in Kirchen, die mit Niederlassungen eines kanonischen Lebensverbandes verbunden sind, dem Hausoberen
- Gewohnheitsrechtlich wird in Deutschland vielfach nicht nur für Kirchen, sondern auch für Kapellen ein Rektor bestimmt.²²¹
- Terminologie in Deutschland:
 - Kirche, die einem Kirchenrektor unterstellt ist: „Rektoratskirche“
 - „Rektoratspfarre“ oder „Pfarrektorat“ = zwei der in Deutschland begegnenden Bezeichnungen für eine Quasi-Pfarrei (c. 516)
- Ernennung des Kirchenrektors (c. 557):
 - normalerweise freie Ernennung durch den Diözesanbischof (c. 557 § 1)
 - ggf. Wahl- oder Vorschlagsrecht (c. 557 § 1)
 - so bei Kirchen, die einer Ordensgemeinschaft gehören (c. 557 § 2)
 - Bei Priesterseminaren u. ä. ist normalerweise der Rektor des Seminars zugleich Kirchenrektor (c. 557 § 3).

²²⁰ Vgl. auch CCDDS, *Notificatio De titulo ecclesiae*, vom 10.2.1999, in: *Notitiae* 35 (1999) 158 f. Die Genehmigung des Apostolischen Stuhls im Falle eines Seligen ist nicht erforderlich, falls dieser ohnehin im Eigenkalender des jeweiligen Bistums steht; siehe: CCDDS, *Notificatio de dedicatione aut benedictione ecclesiae in honorem alicuius Beati*, vom 29.11.1998, in: *Notitiae* 34 (1998) 664.

²²¹ Siehe MK vor c. 556, Rn. 2.

- Wenn es um die Kirche einer bestimmten Gemeinschaft geht, die einen eigenen *cappellanus* hat, soll normalerweise dieser zum Kirchenrektor ernannt werden (c. 570).
- Aufgaben des Kirchenrektors (cc. 561-562):
 - Aufsicht über
 - die Verwendung der Kirche
 - die Feier der Liturgie
 - die Verwaltung des Vermögens
 - die Instandhaltung und Sauberkeit
 - Die konkreten Aufgaben können anderen übertragen werden. Ob z. B. ein fremder Priester zur Zelebration zugelassen werden kann, kann – mit Einverständnis des Kirchenrektors – auch der Küster entscheiden.
- Amtsenthebung (c. 563):
 - ist relativ einfach möglich, nämlich „aus gerechtem Grund nach dem klugen Ermessen des Ortsordinarius“

f) Verwendung (cc. 1210-1211, 1219, 1221, 1225, 1128)

- primärer Verwendungszweck: Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung (c. 1210)
 - Bei Gottesdiensten ist natürlich in erster Linie an katholische Gottesdienste gedacht.
 - In *Kirchen* können dabei alle Arten von Gottesdiensten vorgenommen werden (c. 1219), wobei allerdings in Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, auf die Pfarrseelsorge Rücksicht genommen werden muss (cc. 558-560).
 - Welche Arten von Gottesdiensten in *Kapellen und Privatkapellen* zulässig sind, kann der Ortsordinarius näher festlegen (cc. 1225, 1228).
 - Was nicht-katholische Gottesdienste angeht, ist näher zu unterscheiden, worum es dabei im Einzelnen geht.
 - Über die *gemeinsame Trauung konfessionsverschiedener Paare*, bei denen der eine Partner katholisch ist und der andere einer Gliedkirche der EKD angehört, gibt es eine Vereinbarung zwischen DBK und EKD. Nach dieser Vereinbarung soll eine solche Trauung in der Regel nach der Ordnung der Kirche erfolgen, in deren Gebäude nach der Entscheidung des Brautpaares die kirchliche Trauung stattfindet. Aus den Worten „in der Regel“ lässt sich ableiten, dass aus besonderen Gründen auch etwas anderes möglich ist, d. h. dass in der katholischen Kirche eine Trauung durch den evangelischen Geistlichen unter Beteiligung des katholischen Geistlichen stattfinden kann
 - Im Übrigen kann der Diözesanbischof die Benutzung einer katholischen Kirche oder Kapelle für Gottesdienste nichtkatholischer *Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften* erlauben, wenn die betreffende Gemeinschaft sonst keinen passenden würdigen Raum zur Verfügung hat (Ökumenisches Direktorium von 1993, Nr. 137).

- Veranstaltungen *nichtchristlicher Religionen* dürfen hingegen in katholischen Kirchen oder Kapellen nicht abgehalten werden (Ständiger Rat der DBK, Empfehlung vom 23.8.1993²²²).
 - Die Nutzung anderer Gebäude der katholischen Kirche (z. B. Gemeindesaal) durch nichtchristliche Religionen ist dagegen nicht ausgeschlossen.
- Zugang:
 - Der Zugang zu Kirchen muss zur Zeit von Gottesdiensten frei und kostenlos sein (c. 1221)
 - Wenn kein schwerwiegender Grund entgegensteht, soll die Kirche täglich wenigstens einige Stunden geöffnet sein, um die Anbetung der Eucharistie zu ermöglichen (c. 937). Daraus ergibt sich vom Sinn her, dass auch das Betreten mit dem Ziel der Anbetung der Eucharistie kostenlos sein muss.
 - Andererseits lässt sich aus der Aussage in c. 1221, dass der Zugang zur Zeit von Gottesdiensten kostenlos sein muss, im Umkehrschluss folgern, dass außerhalb der Gottesdienstzeiten ein Eintrittsgeld verlangt werden darf.
 - Um diesen verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, legt es sich nahe, ein Eintrittsgeld nur für bestimmte Bereiche (z. B. Schatzkammer, Turmbesteigung) zu erheben.
- Die Verwendung von Kirchen und Kapellen zu anderen Zwecken als Gottesdienst und Frömmigkeit erfordert „im Einzelfall“ eine Erlaubnis seitens des Ordinarius (c. 1210).
 - **Konzerte** in Kirchen
 - Grundlegendes Dokument: Kongregation für den Gottesdienst, Schreiben über „Konzerte in Kirchen“, von 1987; einige Details daraus:
 - Es soll nur Konzerte geben, die vom religiösen Charakter her in das Kirchengebäude passen.
 - Der Eintritt muss frei sein.
 - Veranstalter und Zuhörer sollen auf den sakralen Charakter des Gebäudes Rücksicht nehmen, insbesondere im Hinblick auf Tabernakel, Altar, Ambo und Priestersitz.
 - Es soll Kommentare oder ähnliches geben, die auch die innere Anteilnahme der Zuhörer fördern sollen.
 - Viele deutsche Bistümer haben für Konzerte in Kirchen nähere Richtlinien gegeben.
 - Vgl. auch: Musik im Kirchenraum (Arbeitshilfen, Heft 194).
- Auslegen, Verkaufen oder Verteilen von Büchern oder anderen Schriften (c. 827 § 4)
 - ist nur zulässig, wenn die Schriften mit Erlaubnis der zuständigen kirchlichen Autorität veröffentlicht wurden oder von ihr nachträglich genehmigt wurden
- Begräbnis: Es ist nicht zulässig, in einer Kirche Leichname zu begraben (c. 1242).
 - Ausgenommen davon sind nur der Papst, Kardinäle und Diözesanbischöfe. Sie dürfen in ihrer eigenen Kirche (d. h. normalerweise: in der Kathedrale) begraben werden (c. 1242).
 - Das Begräbnisverbot gilt auch für einzelne Teile einer Leiche und auch für Asche.²²³

²²² In: Amtsblatt Limburg 1994, S. 90.

²²³ Siehe: Konzilskongregation, Resolution vom 10.12.1927, in: AAS 20 (1928) 261-264.

- Um eine Kirche zur „Begräbniskirche“ (bzw. einem „Kolumbarium“) zu machen, ist es erforderlich, sie als Kirche zu entwidmen und stattdessen als Friedhof zu segnen.
 - Es ist auch möglich, nur einen Teil des Gebäudes in dieser Weise umzuwidmen.
- Für eine Bestattung in einem Einzelfall kommt auch die Möglichkeit einer Dispens in Frage.
- Die Frage nach dem Bestattungsort ist auch im staatlichen Recht geregelt. Demnach ist eine Bestattung normalerweise nur auf Friedhöfen zulässig (sog. „Friedhofszwang“). Das gilt auch für die Bestattung von Urnen.
- Kirchenasyl
 - Das Rechtsinstitut eines „Kirchenasyls“ gibt es im geltenden Recht nicht, weder nach kirchlichem noch nach staatlichem Recht.
 - Nach kirchlichem Recht ist für die Gewährung von „Kirchenasyl“ im Kirchengebäude, da sie nicht der Zielsetzung des Gebäudes entspricht, gemäß c. 1210 die Erlaubnis des Ordinarius erforderlich.
 - Ob man sich bei der Gewährung von „Kirchenasyl“ nach staatlichem Recht rechtswidrig verhält bzw. strafbar macht, hängt von den näheren Umständen ab.
 - Sicherlich macht man sich strafbar, wenn man durch die Gewährung von „Kirchenasyl“ jemanden vor den staatlichen Behörden „versteckt“ oder die Polizei am Zutritt hindert.
 - Weniger klar ist, ob einfach schon die öffentlich bekannte Unterbringung als Anstiftung, Beihilfe oder Begünstigung einer vom Flüchtling begangenen Straftat geahndet werden kann.
- Glockenläuten
 - Das allgemeine Kirchenrecht äußert sich zum Thema Glocken und Glockenläuten nicht.
 - Einige Diözesen haben aber Läuteordnungen erlassen.
 - Z. B. heißt es in der Läuteordnung des Bistums Limburg (von 1974), dass von Mo bis Fr darf nicht vor 7 Uhr, an Sa, So, kirchlichen und staatlichen Feiertagen nicht vor 7.45 geläutet werden darf.
 - Das gilt auch für das Angelus-Läuten.
 - Läuten zu dieser frühen Stunde soll nicht länger als 1 bis 2 Minuten dauern.
 - Glockenläuten ist auch nach staatlichem Recht relevant, soweit es um Lärmschutzfragen geht.
 - Soweit das Läuten religiösen Charakter hat, stellt es eine Religionsausübung im Sinne von Art. 4 GG dar.
 - Weniger weitreichend ist der grundgesetzliche Schutz im Falle eines Läutens aus politischen Gründen (z. B. „Mahnläuten“ gegen einen Krieg).
 - Grundsätzlich finden das Bundesimmissionsschutzgesetz und die zugehörige „Technische Anweisung Lärm“ Anwendung. Dabei gibt es unterschiedliche Lärmgrenzen für Tages- und Nachtzeit. Die staatlichen Lärmbestimmungen dürfen aber aufgrund des religiösen Charakters des Glockenläutens nicht schematisch angewandt werden, sondern machen eine Güterabwägung im Einzelfall erforderlich.

g) Pflege und Sicherung (c. 1220)

- Nähere Bestimmungen dazu enthalten die Bauordnungen der Diözesen.
 - Danach bedürfen Maßnahmen der Kunst- und Baudenkmalpflege sowie Veränderungen der Ausstattung stets einer Genehmigung des Ordinariats.
- Zur Restauration von Bildern siehe auch c. 1189.

h) Schändung (c. 1211)

- Ob eine Schändung – d. h. eine schwer beleidigende, ärgerniserregende Handlung – vorliegt, entscheidet der Ortsordinarius.
- Wenn ja, muss die Schändung durch einen Bußritus behoben werden.
 - Eine Festlegung dieses Bußritus ist seit der Liturgiereform nach dem Zweiten Vatikanum noch nicht erfolgt.

i) Entwidmung (cc. 1212, 1222, 1224 § 2)

- Die Entwidmung (= „Profanierung“) heiliger Orte, d. h. die Aufhebung der Zweckbestimmung, geschieht durch weitgehende Zerstörung oder durch Dekret des zuständigen Ordinarius.
- Im Falle von Kirchen ist eine Entscheidung des Diözesanbischofs erforderlich. Er hat zuvor den Priesterrat anzuhören (c. 1222).
- Durch die Entwidmung dürfen Kirchen einem profanen, aber nicht einem unwürdigen Gebrauch überlassen werden.
 - Dabei stellt sich die Frage, wie sich das sicherstellen lässt, falls die Kirche verkauft wird.
 - vgl.: Sekretariat der DBK (Hrsg.), Umnutzung von Kirchen (= Arbeitshilfen, Nr. 175)

2. Friedhöfe

- Über Friedhöfe sprechen sowohl das kirchliche als auch das staatliche Recht.
- Gemäß c. 1240 sollen der Friedhof, der Teilbereich des Friedhofs für die Katholiken, oder – falls beides nicht vorhanden ist – zumindest die einzelnen Gräber der Gläubigen gesegnet werden.
 - Durch die Segnung erfolgt eine Widmung als Friedhof bzw. Grab. Dadurch wird der Friedhof bzw. das Grab nach staatlichem Recht zur *res sacra*, mit analogen rechtlichen Folgen wie bei Kirchen (siehe oben unter B 3).
- Nach deutschem staatlichem Recht kann die Kirche eigene Friedhöfe haben.
 - Die in Deutschland vorhandenen *kirchlichen* Friedhöfe stehen normalerweise im Eigentum der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Gemäß c. 1243 sollen durch Partikularrecht nähere Normen über die Friedhofsordnung erlassen werden.
 - Die kirchliche Friedhofsordnung wird normalerweise vom Eigentümer erlassen, d. h. von der Kirchengemeinde.
 - Die Bistümer können aber Grundsätze für Friedhofsordnungen aufstellen.

- Die kirchlichen Friedhofsordnungen haben nach deutschem staatlichem Recht aufgrund staatlicher Ermächtigung auch Wirkung für den staatlichen Bereich. In der Regel bedarf die Friedhofsordnung dazu einer staatlichen Genehmigung und muss öffentlich bekannt gemacht werden. Die Friedhofsgebühren können unmittelbar durch staatlichen Verwaltungszwang beigeschrieben werden; die Kirchen müssen dazu also im Weigerungsfall nicht den Weg über staatliche Gerichte gehen.
- In bestimmten Fällen gibt es nach deutschem staatlichem Recht einen Anspruch auf Bestattung auf einem kirchlichen Friedhof.
 - Wenn ein kirchlicher Friedhof eine „Monopolstellung“ hat, d. h., wenn in der betreffenden Kommune kein kommunaler Friedhof besteht, muss nach deutschem Recht die Kirche zulassen, dass auch Nichtmitglieder auf dem kirchlichen Friedhof bestattet werden.
 - vorausgesetzt, dass nicht auch die eigene Religionsgemeinschaft des Verstorbenen in derselben Kommune einen Friedhof besitzt
 - Kirchenmitglieder haben nach staatlichem Recht einen Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof der Kirche, deren Mitglied sie sind.
 - Bei diesen im staatlichen Recht festgelegten Ansprüchen geht es nur um die Bestattung als solche, nicht um die kirchliche Begräbnisfeier. Das Benutzungsrecht erstreckt sich allerdings auch auf die Benutzung der Friedhofskapelle.

B. Heilige Zeiten

1. Sonn- und Feiertage

- An Sonntagen und gebotenen Feiertagen
 - sind die Gläubigen zur Teilnahme an der Eucharistiefeier verpflichtet;
 - und sie haben sich jener Werke und Tätigkeiten zu enthalten, die den Gottesdienst, die dem Sonntag eigene Freude oder die Geist und Körper geschuldete Erholung hindern (c. 1247).
- Die Pflicht zur Teilnahme an der Eucharistiefeier beginnt gemäß c. 11 normalerweise mit dem 7. Lebensjahr.
- Gebotene Feiertage sind nach gesamtkirchlichem Recht (c. 1246 § 1):
 - Neujahr, Epiphanie, Josef, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten.
 - Die Bischofskonferenz kann diese Liste ändern. Das hat die DBK getan²²⁴:
 - Es gibt drei zusätzliche Feiertage: 2. Weihnachtstag, Oster- und Pfingstmontag.
 - Josef, Peter und Paul sowie Mariä Empfängnis sind keine gebotenen Feiertage.
 - Über Epiphanie, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen gibt es in den einzelnen Bistümern unterschiedliche Bestimmungen.
- Der Ausdruck „gebotener Feiertag“ (*dies festus de praecepto*) ist nicht zu verwechseln mit der liturgischen Kategorie „Hochfest“ (*sollemnitatis*).

²²⁴ Partikularnorm vom 23.9.1993 und 26.9.1995: ABI Limburg 1996, S. 3.

2. Bußtage

- Bußtage (cc. 1249-1253) sind alle Freitage des Jahres; hinzu kommt als Bußzeit die Fastenzeit („österliche Bußzeit“, „*quadragesima*“).
 - Der Advent stellt keine Bußzeit dar.
- An Freitagen ist – wenn der Freitag nicht auf ein Hochfest fällt – Abstinenz von Fleischspeisen zu halten.
- Am Aschermittwoch und Karfreitag ist Abstinenz von Fleischspeisen und Fasten zu halten.
- Das Abstinenzgebot gilt ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, das Fastengebot für alle zwischen 18 und 59 Jahren.
- Die Bischofskonferenz kann andere Bußformen festlegen.
 - Dazu hat die DBK bestimmt: Das Freitagsopfer kann verschiedene Formen annehmen: Verzicht auf Fleischspeisen, der nach wie vor sinnvoll und angemessen ist, spürbare Einschränkung im Konsum, besonders bei Genussmitteln, Dienste und Hilfeleistungen für den Nächsten. Das durch das Freitagsopfer Ersparte sollte mit Menschen in Not geteilt werden. Auch eine andere spürbare Einschränkung im Konsumverhalten ist denkbar. Das Zeugnis gemeinsamen Freitagsopfers hat zudem seinen besonderen Wert. Kirchliche Häuser, Ordensgemeinschaften und geistliche Vereinigungen können hier ein Beispiel geben. Dem Sinn des Freitagsopfers entsprechen auch: Gebet und andere Frömmigkeitsübungen, eine wirkliche Einschränkung und der Dienst am Nächsten.²²⁵

3. Dispensen

- Über die allgemein vorgesehenen Dispensmöglichkeiten (vgl. c. 87) hinaus besitzt im Hinblick auf Festtage und Bußtage auch der Pfarrer die Vollmacht, davon zu dispensieren; gleiches gilt für den Oberen eines Ordenshauses für die Mitglieder dieses Hauses und alle, die dort Tag und Nacht leben (c. 1245).
 - Z. B. könnte ein Pfarrer die Angehörigen seiner Pfarrei an einem Pfingstmontag von der Pflicht zur Teilnahme an der Eucharistiefeyer dispensieren, falls sie an diesem Tag an einem dort stattfindenden ökumenischen Gottesdienst teilnehmen.

4. Schutz von Feiertagen und Bußtagen im staatlichen Recht

- Gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV bleiben „der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage ... als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung gesetzlich geschützt“.
- Die Einzelheiten dazu sind in den Feiertagsgesetzen der Bundesländer geregelt.
- Sie behandeln:
 - die einzuhaltende Ruhe,

²²⁵ Partikularnorm vom 22.9.1992: ABI Limburg 1996, S. 3.

- an Tagen wie Karfreitag oder Totensonntag das Verbot von Tanzveranstaltungen, Sportveranstaltungen, und anderen Veranstaltungen, die dem Ernst solcher Tage nicht entsprechen,
- an kirchlichen Feiertagen, die nicht staatliche Feiertage sind, die Beurlaubung zum Gottesdienstbesuch.
- Faktisch haben größere Bedeutung die Ladenschlussgesetze (bzw. „Ladenöffnungsgesetze“).

Hinweise zur Prüfung:

- Prüfungsstoff ist die gesamte Vorlesung.
- Zur Prüfungsvorbereitung sollte man vor allem die behandelten Canones lesen und durchdenken.
- Außerdem wird dieses Skriptum zur Prüfungsvorbereitung empfohlen, zusammen mit den ausgeteilten Blättern und den Folien.
- Wenn man etwas in den Canones nicht versteht, kann man sich z. B. mit Aymans/Mörsdorf oder mit dem Münsterischen Kommentar zu informieren versuchen.
- Ich werde nicht nach den Nummern von Canones fragen, weder in der einen noch in der anderen Richtung. Von sich aus Zahlen von Canones zu nennen, wird die Bewertung der Prüfung nicht verbessern.
- Detailkenntnisse erwarte ich mehr im Hinblick auf die Vorschriften des CIC, weniger im Hinblick auf das Recht der DBK und der einzelnen Diözesen. Das heißt aber nicht, dass man das Recht der DBK und der einzelnen Diözesen bei der Vorbereitung außer Acht lassen könnte.

Beispiele für Prüfungsfragen in mündlichen Prüfungen:

- Fragen nach dem Inhalt einzelner Rechtsnormen, z. B.:
 - Welche Eigenschaften muss jemand besitzen, um gültig das Sakrament der Krankensalbung empfangen zu können?
- Fragen zur näheren Charakterisierung von Rechtsnormen, z. B.:
 - Wäre eine von einem Diakon gefeierte Krankensalbung nur rechtswidrig oder auch ungültig? Falls sie ungültig wäre: Ergibt sich das aus dem *ius divinum* oder aus dem *ius mere ecclesiasticum*?
- Fragen, die Wissen aus verschiedenen Teilen der Vorlesung zusammenfassen, z. B.:
 - Welche Sakramente dürfen auch Gläubigen gespendet werden, die noch nicht zum Vernunftgebrauch gelangt sind?
- Fragen, die ganze Teile des Stoffes zusammenfassen, z. B.:
 - Welche interkonfessionellen Fragen stellen sich beim Sakrament der Eucharistie?
- Einfache Fälle, z. B.:
 - Ein Priester kommt in ein Zimmer im Krankenhaus, um einer Katholikin die Krankensalbung zu spenden. Spontan bitten auch die anderen drei Zimmerbewohnerinnen (eine Orthodoxe, eine Protestantin und eine Muslima) um den Empfang des Sakraments. Darf der Priester diesen Wunsch erfüllen?
- Fragen nach der *ratio legis* der Rechtsnormen, z. B.:
 - Warum ist die *absolutio complicitis* verboten?
- Fragen darüber, wie die Rechtsordnung verbessert werden könnte, z. B.:
 - Die Bestimmungen darüber, wie häufig man das Bußsakrament mindestens empfangen muss, sind im CIC und im CCEO unterschiedlich. Welche Regelung halten Sie für besser geeignet, und warum?

